Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beyerbach, Johann Conradin, 1769-1831

Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt

Bd.: 6

Frankfurt am Mayn 1799

J.germ. 13-6/8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550674-6
VD18 80252656-001

Sammlung

der

Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Beyerbach,
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Sechster Theil.

Fürsorge bey der häußlichen Niederlassung und bey dem Aufenthalte im Frankfurter Staat.

Frankfurt am Mayn 1799.
in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

I. germ. 13/6-8

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

20 BG

Innhalt

des Sechsten Theils.

Fürsorge bey der häußlichen Niederlassung und den Aufenthalt im Frankfurter Staat.

Erstes Hauptstück. Fürsorge wegen der häußlichen Niederlassung. 1 — 24.

I. Verpflichtung der Burger, Stadt-Beysassen, Unterthanen, Nachbarn und Dorfbeysassen 1 — 6.

und daß kein Burger unter dem Vorwand Fürstlicher oder Herrschaftlicher Rath- und anderer Stellen sich seiner

ner

ner burgerlichen Obliegenheiten entziehen 7.
auch Beysassen und andere unverburgerte Einwohner, so gut wie Burger, die öffentlichen Lasten mittragen sollen. 8.

II. Wie es mit Fortsetzung oder Gestattung des Burgerrechts oder Beysassenschutzes 9.
ingleichen mit Cassation der Sterbhäuser zu halten 10. 11.
daß jeder, der Burger werden will, ein gewisses Vermögen besitzen müsse 12.
auch seine praestanda binnen 14. Tagen nach erhaltenem Burgerrecht praestiren, Beysassen und deren Kinder sich nicht ohne Erlaubniß mit Fremden verheurathen 13.
überhaupt aber die Gesetze wegen des Burgerrechts der Fremden genau beobachtet, und ihnen, ehe sie solches erhalten, keine Proclamations-Scheine gegeben werden sollen. 14.

III. Judenstättigkeit. 15.

IV.

IV. Fürsorge gegen Ueber- und Entvölkerung.

Verminderung der Einwohnerschafft zu Bornheim 16.

Einschränkung der Soldaten-Ehen. 17. 18.

Mandate gegen Auswanderungen 19. 20.

und gegen nur Entvölkerung bewirkende Werbungen 21 — 24.

Zweytes Hauptstück. Fürsorge wegen des Aufenthalts der Fremden. 25 — 54.

I. Zu dem Aufenthalt in der Stadt nicht befugte Personen sollen nicht gedultet werden 25.

ins besondere keine Bettler und Vaganten 26 — 29.

daher gänzliches Verbot der Betteley 30 — 35.

keine müßiggehende Handwerkspursche 36 — 39.

daher sich diese mit Kundschaften zu legitimiren haben 40.

keine Kundschafter und Spionen 41.

nicht diejenigen, denen das Burgerrecht oder Beysassen-Schutz abgeschlagen oder aufgekündigt worden 42.

keine fremde Juden, jedoch mit Einschränckung 43 — 46.

II. Wie es mit Beherbergung der Fremden zu halten 47 — 52.
und daß auch auf die zu Wasser ankommende Fremde gewacht werden 53.
endlich auch jeder Einwohner, wenn er seine Wohnung verändert, solches anzeigen solle. 54.

Erstes Hauptstück.

Fürsorge bey der häußlichen Niederlassung.

I.

Verpflichtung der Burger, Stadtbeysassen, Unterthanen, Nachbarn, und Dorfbeysassen.

1) Burgereyd.

Ein jeder der in Franckfurt Bürger werden wil, der soll in guten treuen geloben, und zu Got schweren, unserm allergnädigsten Herrn, dem Römischen Kaiser N. getreu und Hold zu sein, als einen Römischen Kaiser, seinem rechten Herren, von des reichs wegen, und Herren Burgermeister, Schöffen und Rat zu Frankfurt, getreu, gehorsam, und beiständig zu sein, ihren und der stadt Franckfurt und gemeiner Bürgerschaft schaden zu warnen, ihr bestes zu werben und nichts wieder sie tun, in keine weise, wie er dann auch sonderlich nicht trachten sol, sich durch annehmung fremder Potentaten, Kurfürsten oder Herren bedienung der bürgerlichen prästationen und beschwerden noch E. E. Rats iurisdiction zu befreien und zu entledigen; und ob er eine verbündnis hinter ihnen gemach't hätte, die sol ab seyn, und sol förter keine verbündnis mer hinter ihnen machen, noch sich dazu begeben alles getreu und sonder gefärde.

2) Beysassen Eyde.

Num. I.

Eyd der Beysassen, so allhier Handlung treiben und das völlige Schreib-Geld der 100 Fl. jährlich geben.

EJn jeder, der allhier zu Franckfurt um seiner Nothdurfft und Sachen willen wohnet, und Schutz erlanget hat, ohne daß er Burger worden, er seye ledigen Stands oder in der Ehe, der soll in guten Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwöhren, denen Herren Burgermeistern, Schöffen, Rath und der Stadt Franckfurt zuvorderst gehorsam, treu und hold zu seyn, sie und die Burger vor Schaden zu warnen, und Bestes zu werben, auch in keine Weiß wider sie zu thun, sondern als ob er Burger wäre, da sich etwan (so doch GOtt gnädiglich verhüten wolle,) eine Feuersbrunst erzeigen, und die Sturm-Glocke geschlagen würde, alsbald an den ihm angewiesenen Posten zu erscheinen, daselbst das beste rathen und thun zu helffen, wie es der Sachen Nothdurfft erfordern wird; Hiernächst bey ausserordentlichen Anlagen, und in Fällen, da es ein Burger zu thun verbunden ist, alle seine Nahrung, liegend und fahrend, wie auch ausstehende Schulden, eydlich anzuzeigen, und denen Burgern gleich zu verschätzen. Ferner so lang er unter hiesigem Schutz stehen, oder nach dessen Auffsagung sich allhier auffhalten sollte, von Frembden Potentaten, Churfürsten, Fürsten Grafen und Herren zum Rath Resident- oder Agenten sich nicht bestellen zu lassen noch einen dergleichen Titul oder Charge, noch andere Dienste anzunehmen, sondern sich deren gäntzlich zu enthalten; übrigens der im Druck publicirten und hierbey fürzulesenden Beysassen-Ordnung sich in allem gemäß zu verhalten. Dafern er sich auch inskünftig ausser dem Schutz und anderwärtshin begeben wolte, gleichwie ein Burger von seinem gantzen Vermögen, so er gegenwärtig besitzet, oder währenden seines hiesigen

Auf-

Auffenthalts ererben, erwerben, oder sonsten an sich bringen wird, und hier zu verschätzen schuldig gewesen, die gewöhnliche Abzug-Gelder und Nachsteuer treu und willig zubezahlen. Sondern Argelist und Gefährde.

Num. II.

Eyd der Beysassen, so allhier Handlung treiben, und das völlige Schreib-Geld von 100 Fl. zu entrichten verweigern, und von jedem Hundert ihres Vermögens jährlich 2. Kopffstück Schreib-Geld zahlen.

EJn jeder, der allhier zu Franckfurt um seiner Nothdurfft und Sachen willen wohnet und Schutz erlanget hat, ohne daß er Burger worden, er seye ledigen Stands oder in der Ehe, der soll in guten Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwöhren, denen Herren Burgermeistern, Schöffen, Rath und der Stadt Franckfurt zuvorderst gehorsam, treu und hold zu seyn, sie und die Burger vor Schaden zu warnen, und Bestes zu werben, auch in keine Weiß wider sie zu thun, sondern als ob er Burger wäre, da sich etwann (so doch GOtt gnädiglich verhüten wolle) eine Feuersbrunst erzeigen, und die Sturm-Glocke geschlagen würde, alsbald an dem ihm angewiesenen Posten zu erscheinen, daselbst das Beste rathen und thun zu helffen, wie es der Sachen Nothdurfft erfordern wird; Hiernächst alle seine Nahrung, liegend und fahrend, inn- oder ausserhalb dieser Stadt (ohne diejenige, so er in andern Herrschafften zu verschätzen bescheinigen könte) recht, redlich, und auffrichtig an Geld, so viel es ohngefähr werth seyn möchte, anzuschlagen und anzuzeigen, es seye an Baarschafft, Kauffmanns-Güthern, Activ-Schulden, Kleinodien, Haußrath, (ausgenommen was er zu seiner täglichen Haußhaltung vonnöthen hat, ingleichem an Wehr und Waffen, womit keine Hanthierung getrieben wird;) auch so solch sein Vermögen nach der Auffnahm in hiesigen Schutz durch

Erbschafft, Errungenschafft, oder auf andere Weege sich vermehren würde, den Zuwachs treulich anzugeben, ingleichem solches bey denen cxdraordinairen Anlagen gleich denen Burgern zu verschätzen; Ferner so lang er unter hiesigem Schutz stehen, oder nach dessen Auffsagung sich allhier auffhalten solte, von frembden Potentaten, Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen und Herren zum Rath, Resident- oder Agenten sich nicht bestellen zu lassen, noch einen dergleichen Titul oder Charge, noch andere Dienste anzunehmen, sondern sich deren gäntzlich zu enthalten; übrigens der im Druck publicirten und hierbey fürzulesenden Beysassen-Ordnung sich in allem gemäß zu verhalten; Dafern er sich auch inskünftig ausser hiesigem Schutz und anderwärtshin begeben wolte, gleichwie ein Bürger von seinem gantzen Vermögen, so er gegenwärtig besitzet, oder währenden seines hiesigen Auffenthalts ererben, erwerben, oder sonsten an sich bringen wird, und er allhier zu verschätzen schuldig gewesen, die gewöhnliche Abzugs-Gelder und Nachsteuer treu und willig zu bezahlen. Sondern Argelist und Gefährde.

Num. III.

Eyd der vermögenden Beysassen, so keine Handlung treiben, und dabey das völlige Schreib-Geld von 100 Fl. zu entrichten verweigern.

EJn jeder, der allhier zu Franckfurt um seiner Nothdurfft und Sachen willen wohnet und Schutz erlanget hat, ohne daß er Burger worden, er seye ledigen Stands oder in der Ehe, der soll in guten Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwöhren, denen Herren Burgermeistern, Schöffen, Rath und der Stadt Franckfurt zuvorderst gehorsam, treu und hold zu seyn, sie und die Burger vor Schaden zu warnen, und Bestes zu werben, auch in keine Weiß wider sie zu thun, sondern als ob er Burger wäre, da sich etwann (so doch GOtt gnädiglich verhüten wolle) eine Feuers-

brunst erzeigen, und die Sturm-Glocke geschlagen würde, alsbald an dem ihm angewiesenen Posten zu erscheinen, daselbst das Beste rathen und thun zu helffen, wie es der Sachen Nothdurfft erfordern wird; Hiernächst alle seine Nahrung, liegend und fahrend, inn- oder ausserhalb dieser Stadt (ohne diejenige, so er in andern Herrschafften zu verschätzen bescheinigen könte) recht, redlich, und auffrichtig an Geld, so viel es ohngefähr werth seyn möchte, anzuschlagen und anzuzeigen, es seye an Baarschafft, Activ-Schulden, Kleinodien, Haußrath, (ausgenommen was er zu seiner täglichen Haußhaltung vonnöthen hat, ingleichem an Wehr und Waffen, womit keine Hanthierung getrieben wird;) auch so solch sein Vermögen nach der Auffnahm in hiesigen Schutz durch Erbschafft, Errungenschafft, oder auf andere Weege sich vermehren würde, den Zuwachs treulich anzugeben, ingleichem solches bey denen extraordinairen Anlagen gleich denen Burgern zu verschätzen; Ferner so lang er unter hiesigem Schutz stehen, oder nach dessen Auffsagung sich allhier auffhalten solte, von frembden Potentaten, Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen und Herren zum Rath, Resident- oder Agenten sich nicht bestellen zu lassen, noch einen dergleichen Titul oder Charge, oder andere Dienste anzunehmen, sondern sich deren gäntzlich zuenthalten; übrigens sich allen und jeden hiesigen Statutis, Obrigkeitlichen Ordnungen, Ge- und Verbotten, in allem gemäß zu verhalten; Dafern er sich auch inskünftig ausser hiesigem Schutz und anderwärtshin begeben wolte, gleichwie ein Bürger von seinem gantzen Vermögen, so er gegenwärtig besitzet, oder währenden seines hiesigen Auffenthalts ererben, erwerben, oder sonsten an sich bringen wird, und er allhier zu verschätzen schuldig gewesen, die gewöhnliche Abzugs-Gelter und Nachsteuer treu und willig zu bezahlen. Sonder Argelist und Gefährde.

Num. IV.

Eyd der Treue derjenigen, so nur auf eine Zeitlang sich in Privat-Häusern allhier aufhalten, und eine eigene Oeconomie führen wollen.

EIn jeder, der allhier zu Franckfurt um seiner Nothdurfft und Sachen willen wohnet und Schutz erlanget hat, ohne daß er Burger worden, er seye ledigen Stands oder in der Ehe, der soll in guten Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwöhren, denen Herren Burgermeistern, Schöffen, Rath und der Stadt Franckfurt zuvorderst gehorsam, treu und hold zu seyn, sie und die Burger vor Schaden zu warnen, und Bestes zu werben, auch in keine Weiß wider sie zu thun; dafern er aber über kurtz oder lang einiges Gewerb, Handthierung oder Nahrung allhier treiben würde, sich wegen des Schreib-Gelds, eydlicher Anzeige seines Vermögens, beobachtung der gedruckten Beysassen-Ordnung, Abstattung des zehenden Pfennings bey seinem Abzug, und sonsten in allen Stücken demjenigen gemäß zu verhalten, wozu andere hiesige Beysassen verbunden sind. Sonder Argelist und Gefährde.

Num. V.

Eyd der Beysassen, so Taglöhner oder sonsten geringe Leute sind, und vermög der Tax-Rolle Löbl. Schatzungs-Amts jährlich 3. 6. oder 8. fl. Schreibgeld geben.

EIn jeder der allhier zu Franckfurt um seiner Nothdurfft und Sachen willen wohnet und Schutz erlanget hat, ohne daß er Burger worden, er seye ledigen Stands oder in der Ehe, der soll in guten Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwören, denen Herren Burgermeistern, Schöffen, Rath und der Stadt Franckfurt zuvorderst

gehor-

gehorsam, treu und hold zu seyn, sie und die Burger vor Schaden zu warnen, und Bestes zu werben, auch in keine Weiß wider sie zu thun, sondern als ob er Burger wäre, denen hiesigen Ordnungen und Statuten nachzuleben, und da sich etwan (so doch GOtt gnädiglich verhüten wolle,) eine Feuersbrunst erzeigen, und die Sturm-Glocke geschlagen würde, alsbald an den ihm angewiesenen Posten zu erscheinen, daselbst das beste rathen und thun zu helffen, wie es der Sachen Nothdurfft erfordern wird; Auch so sich sein Vermögen nach der Auffnahm in hiesigen Schutz durch Erbschafft, Errungenschafft, oder auf andere Wege vermehren würde, den Zuwachs treulich anzugeben, ingleichem solches bey denen extraordinairen Anlagen gleich denen Burgern zu verschätzen. Dafern er sich auch inskünfftig ausser hiesigem Schutz und anderwärtshin begeben wolte, gleichwie ein Burger von seinem gantzen Vermögen, so er gegenwärtig besitzet, oder währenden seines hiesigen Auffenthalts ererben, erwerben, oder sonsten an sich bringen wird, und er hier zu verschätzen schuldig gewesen, die gewöhnliche Abzugs-Gelder und Nachsteuer treu und willig zu bezahlen. Sonder Argelist und Gefährde.

3) Gemeiner Eid so die Unterthanen in Eines Hoch-Edlen Raths und der Stadt Franckfurt Flecken und Dorffschaften leisten und schwören sollen.

Ein jeder, der in einem der Stadt Franckfurt zugehörigen Orte sich niederlassen und daselbsten wohnen will, soll in guten Treuen angeloben und hernach einen leiblichen Eid zu GOtt dem Allmächtigen schwören, denen Herrn Burgermeistern und Rath wie auch Löblichem Land-Amt zu Franckfurt, getreu, hold und ohne Widerrede gehorsam, gewärtig und beiständig zu seyn, des Raths und der Stadt Schaden, so viel an ihm ist, zu warnen und Bestes zu werben, auch in keine Weise wider Sie etwas zu thun, auch dem Schultheißen, den vorgenannter Ein HochEdler Rath darzu gesetzet hat oder zu Zeiten von des Raths

und der Stadt wegen setzen wird, gehorsam zu seyn. Ohne alle Gefährde.

4) Eid für die Beysassen auf hiesigen Dorfschaften.

Ein jeder, der sich auf einem der Stadt Frankfurt zugehörigen Orte niederlassen Will und den Beysassen-Schutz erlanget hat, soll in guten Treuen angeloben und einen leiblichen Eid zu GOtt dem Allmächtigen schwören, denen Herrn Burgermeistern und Rath wie auch Löblichem Land-Amt der Stadt Frankfurt gehorsam und treu zu seyn, des Raths und der Stadt Schaden, so viel an ihm ist zu warnen und deren Bestes zu werben, auch wider sie in keine Weise nichts zu thun, denen hiesigen Verordnungen und Befehlen des Land-Amts nachzuleben, auch den Schultheißen, den vorgenannter Ein HochEdler Rath dazu gesetzt hat oder zu Zeiten von des Raths und der Stadt wegen setzen wird, gehorsam zu seyn, auch die ordentliche Abgaben, sowohl als die außerordentliche behörig zu entrichten; Dafern er sich auch künftig außer hiesigem Schutz und anderwärts hin begeben wollte, oder ihme solcher von Herrschaftswegen aufgesagt werden würde, von seinem ganzen Vermögen, so er alsdann besitzet, die gewöhnlichen Abzugsgelder treu und willig zu bezahlen.
Sonder Argelist und Gefährde.

5) Niederräder Nachbar-Eid.

Ein jeder, der sich zu Niederrad als Nachbar niederlassen will und dazu die Erlaubniß erhalten, soll in guten Treuen angeloben und hernach einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören,

Administratori des Hochmeisterthums in Preußen, Hoch- und Deutsch-Ordens-Meistern in deutsch und welschen Landen und

Höchst-

Höchstderoselben Ordenshaus allhie zu Sachsenhausen bey Frankfurt verordneten Commenthurn oder Beamten, so jederzeit daselbst seyn werden, und denen Herrn Burgermeistern und Rath wie auch Löbl. Land-Amt der Reichs-Stadt Frankfurt, getreu, hold und ohne Widerrede gehorsam, gewärtig und beyständig zu seyn,

Derselben Ordenshaus allhier und Ihrer Nachkommen, desgleichen Wohlermeldtem Eines HochEdlen Raths der Stadt Frankfurt Schaden, so viel an ihm ist, zu warnen und Bestes zu werben, auch in keine Weise wider Sie etwas zu thun, weniger nicht dem Schultheißen den die Höchst und Wohlgenannte Herrn dazu gesetzt haben oder zu Zeiten Ihrentwegen setzen werden, gehorsam zu seyn.

Ohne alle Gefährde.

6) Niederräder Beysassen-Eid.

Ein jeder, der sich zu Niederrad niederlassen will und den Beysassen-Schutz erlanget hat, soll in guten Treuen angeloben und einen leiblichen Eid zu GOTT dem Allmächtigen schwören,

Administratori des Hochmeisterthums in Preußen, Hoch- und Deutsch-Ordens-Meistern in deutsch und welschen Landen und Höchstderoselben Ordenshaus allhier zu Sachsenhausen bey Frankfurt verordneten Commenthurn oder Beamten, so jederzeit daselbst seyn werden, und dann denen Herrn Burgermeistern und Rath, wie auch Löbl. Land-Amt der Reichsstadt Frankfurt gehorsam und treu zu seyn,

und derselben Ordenshaus allhier und Ihrer Nachkommen, desgleichen Eines HochEdlen Raths und der Stadt Schaden, so viel an ihm ist, zu warnen und deren Bestes zu werben, auch wider Sie in keine Weise nichts zu thun, denen ergehenden Obrigkeitlichen Befehlen und Verordnungen schuldigst nachzu-

leben, auch dem Schultheißen, den die Höchst und Wohlgenannte Herrn dazu gesetzt haben oder zu Zeiten setzen werden, von derselben Herrn wegen gehorsam zu seyn, auch die ordentliche Abgaben sowohl als die außerordentliche behörig zu entrichten. Dafern er sich auch künftig außer dem Schutz von Niederrad und anderwärts hinbegeben wolte, oder ihm solcher von Herrschafts-wegen aufgesagt werden würde, von seinem ganzen Vermögen welches er alsdann besitzet, die gewöhnliche Abzugsgelder treu und willig zu bezahlen. Sonder Arglist und Gefährde.

7) Dahier verburgerte fürstliche oder herrschaftliche Töchter sind von ihren burgerlichen Obliegenheiten nicht frey; vom April 1709.

Als bei löblichem Schöffenrat, dem ohnlängst hier ergangenen ratsconcluso zufolge, die materie wegen der residenten und agenten in ratschlag gezogen, und dabei, die von den Sindicis schon im jare 1706. derselben halben erstattete bedencken, nochmals verlesen worden; so hat man dafür gehalten, daß zufoderst ein unterschied zwischen denjenigen agenten und residenten, welche von einigen Chur- und Fürsten um diese charges zu begleiten expresse anhero geschicket werden, und denjenigen, welche bürger oder beisassen alhier sind und selbige erhalten, zu machen, und es bei ihnen, zufolge eines schon in ao. 1676. ergangenen ratschlusses, auf folgende weise zu halten sei. Die ersten, welche von hohen Herren und Potentaten, item Churfürsten und Fürsten, um in ihrem namen alhier sich aufzuhalten anhero geschicket werden, hat man, wann nicht sonderbare ursachen, warum eine solche person dafür nicht zu agnociren noch alhier zu dulten sein mögte, vorhanden, dafür zu respectiren, und ihnen bürgerliche onera und beschwerungen zu tragen nicht zu zumuten; doch sol man ihnen die consumtionsfreiheit nicht verstatten, auch nicht zugeben, daß sie alhier geld ausleihen oder bürgerlich gewerb, handtierung oder kaufmanschaft treiben

mögen;

mögen; und ist hierbei noch erinnert worden, wann derglei- chen personen alhier sich verheuraten, daß als dann ihre gespons die bürgerschafft zu quittiren an zuhalten sei, wel- ches man dann nicht allein dem Stande des reiches in ant- wort, auf die geschehene anzeige, gebührend zu notificiren, sondern es auch ihnen agenten, und residenten zu bedeuten hätte. Wann aber bürger und beisassen dergleichen titul und character erhalten wollen: so ist zwar in vorschlag gekommen, ob zwischen denjenigen, welche albereits bürger sind, und denen, welche inskünftige die bürgerschafft noch annemen werden, und daß diesen dergleichen chargen anzunehmen ganz verboten sein, und derowegen die, bei denen angeregten be- dencken, sich befindende clausel in den bürgereid, anstat der vorigen, substituiret werden solle: Es ist aber derselben halben noch keine resolution gefaßt worden. Diejenige aber, so wircklich bürger sind, und dergleichen character und titul schon haben, oder noch erhalten mögten, wären nach anlei- tung des in ao. 1676. ergangenen ratsconclusi und der bis- herigen observanz gemäß dieses characters ohneracht, nach wie vor, als bürger zu tractiren und die jurisdiction sowo- len in civilibus als criminalibus gegen sie zu exerciren, und hätten sie alle bürgerliche onera, sie seien nun realia oder personalia, oder mixta, wann sie denen vorhero auch unter- worfen gewesen, zu tragen, und wäre ihnen dabei keine prärogativ, vorzug oder vorgang, der ihnen vor erhaltung dieses tituls nicht zugekommen, nicht zu zustehen. Wann jedoch ein solcher bürger im namen desjenigen Standes des reiches, von welchem er diesen character erhalten, bei E. E. Rat oder denen Bürgermeistern etwas vorzutragen hätte: so sol er, als ein agent oder resident angehöret und ihm darauf resolution erteilet werden; welches man dann auch an den Stand des reiches, auf die geschehene notification, in antwort in geziemenden terminis alsso erstatten, auch sol- ches denen so titulirten personen mündlich oder schriftlich zu- gleich anzeigen könte. Zu welchem ende dann eine gewisse

formul

formul zu begreifen und abzufassen wäre. Damit auch von denen verbürgerten personen von dieser verordnung so viel weniger abgewichen werden mögte: so sei die im bürgereid enthaltene und dergleichen personen betreffende clausul nicht allein zu behalten, sondern auch selbigen der passus, wegen des vorganges noch einzurücken, und selbige dabeneben auf die erinnerte weise noch zu extendiren. Eben diese formul solte auch in den beisasseneid, wann einzige noch angenommen würden, eingerücket werden. Dieweilen auch die juden anfangen dergleichen titul, als agenten, residenten und hofjuden sich zulegen zu lassen; so sei ihnen, bei verlust der stättigkeit, zu befehlen, diese titul nicht anzunehmen, und selbiger sich allerdings zu enthalten. Nachdem auch verschiedene personen, unter dem titul und der qualität geheimder und anderer räten, oder auch anderer chargen frei und one abstattung einzigen schuzgelds alhier sich aufzuhalten suchen, gleichwolen aber man sie alhier zu dulden, oder sie frei alhier sich aufhalten zu lassen, nicht schuldig ist; als habe man dieselbe, wann man ihnen den aufenthalt alhier verstatten wolte, ein gewisses jährliches vor den schuz abzufodern und sie darneben dahin anzuweisen, daß sie, nach bewandnus der personen, andere onera mittragen, auch dabei der bürgerl. narung und handtierung, samt der auslenung des geldes, gänzlich sich enthalten sollen. April 1709.

8) Beysassen und andere unverburgerte Einwohner haben so gut wie Burger die öffentlichen Lasten, ins besondere Einquartirung mitzutragen; vom 8. Januar. 1762.

Obwohlen die, wegen Einquartierung der Königl. Französischen Garnison und Truppen gleich anfänglich dahier im Druck verkündete Raths-Edicte und Verordnungen, an sämtliche hiesige Burgere, Beysassen und Einwohnere derer Häusern ergangen; in dessen Gefolg auch von Löbl. Quartier-Amt die Billets

auf

auf die in denen Häusern befindliche sämtliche Einwohner, ohne Unterscheid, sie seyen gleich Eigenthümere, oder nur Beständere dererselben, gegeben, und ausgefertiget werden: So hat dennoch Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt mißfällig wahr zunehmen gehabt, daß ein und andere hiesige Einwohnere die Einquartierungs-Obliegenheit, ganz oder zum Theil, unter dem Vorwand, daß jene, als eine auf denen Häusern hafftende Last anzusehen, und sie nur blosse Beständere wären, von sich abzuleinen, und solche denen Eigenthümern und Verleihern derer Häusern ganz alleine oder grösten theils heimzuschieben, mithin diesen an dem Bestand-Zinß einen Abzug zu machen, oder sonstige Vergütung zu verlangen, und solcher Ursache halber bey Unserem Quartier-Amt, oder Burgermeisterlichen Audienzien, oder Schöffen-Referir, besondere Rechtfertigungen zu erregen, kein Bedenken tragen mögen.

Gleich wie aber ein dergleichen Unternehmen obgedachten Raths-Edicten, der hisigen Observanz, der Verfassung hiesiger Reichs-Stadt, (nach welcher, ausser denen Burgern, viele Beysassen und andere ohnverburgerte Einwohnere, welche keine Häuser und liegende Güter eigenthümlich besitzen dörffen, und deswegen gleichwolen derer gemeinen Lasten sich nicht entziehen können, sondern dazu in einem nach stärkeren Ansatz, als die Burgere, mit biyzutragen schuldig sind, dahier sich befinden) und der selbstredenden Billigkeit, (nach welcher die Unbequemlichkeiten dessen, was allen, Eigenthümern und Beständern, zum Nutzen gereichet, auch von allen getragen werden müssen) schnurgerade zuwider lauft:

Also hat wohlgedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath, um allen desfalsigen ohnnöthigen Rechtfertigungen zwischen Eigenthümeren und Beständern derer Häusern vorzubeugen, die Verordnung hiemit ergehen zu lassen für nöthig befunden, daß es zuforderst bey demjenigen, wessen sich die Einwohnere eines Hauses, und die Eigenthümere und Beständere, der Einquartierung halber entweder bereits unter einander gütlich verglichen und einverstanden haben, oder künftighin dieserwe-

gen

gen annoch mit einander übereinkommen werden, lediglich sein Bewenden haben, und dieselbe dabey allerdings gelassen werden. ausser dem Fall solcher besondern Einverständnüs aber, ein jeder Burger, Beysaß oder Einwohner, er mag gleich eine eigenthümliche oder nur gemiethete Wohnung einhaben, seine von Unserem Quartier-Amt ihme angewiesene Einquartirung für sich zu tragen schuldig sein, und also weder Verleiher noch Beständer frey ausgehen, mithin letzterer von ersterem keine Vergütung verlangen, noch dieserwegen den Bestand-Zinß einbehalten, oder etwas davon abziehen solle.

Welches also, zu Erläuterung derer hiesigen der Einquartierung halber seithero ergangenen Edicten, und zu Verhütung alles weitern Zanks und Streits, so dieser wegen künftighin entstehen mögten, (als worauf alleine, und nicht auf die entweder dahier bereits entschiedene oder auf die bey denen höchsten Reichs-Gerichten annoch rechtshängige Sachen diese Verordnung gehen solle) zu jedermänniglicher Nachachtung, erheischender ohnumgänglicher Nothdurft nach, hierdurch bekandt gemacht wird.

Conclusum in Senatu
Freytags den 8. Januarii 1762.

II.

9) Verordnung wie es mit Fortsetz- oder Gestattung des Burgerrechts oder Beysassen-Schutzes gehalten werden soll vom 12. Decbr. 1758.

Wir Burgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit denen hiesigen Burgern, Beysassen, und Einwohnern zu wissen, daß wir nöthig befinden, eine beständige Verordnung zu machen, auf was Art es künfftighin mit Fortsetz- oder Gestattung des Burgerrechts oder Beysassen Schutzes gehalten werden solle.

Wir

Wir ordnen, wollen, und befehlen solchemnach, daß

Erstlich die Burgers-Söhne, welche entweder bey der Eltern Absterben sich noch hier befinden, oder zwar ausserhalb in Civil-oder Militair-Dinsten, oder als Handlungs-Bediente oder Handwercks-Pursche sich aufhalten, aber daselbst noch nicht häußlich sich niedergelassen, und burgerliche oder Unterthanen Pflichte geleistet haben, ohne daß sie darum bey Uns vermittelst eines Memorials anzusuchen nöthig hätten, zum Burgerrecht ohnweigerlich zugelassen werden, sofort nach dem Tod ihrer Eltern, letzt verstorbenen Ehegattens, und dem Erfolg der dadurch auf sie verfallenden Erbschafft innerhalb sechs Monath ob sie das Burgerrecht fortsetzen, oder solches aufgeben, und den zehenden Pfennig entrichten wollen, sich zu erklären schuldig und gehalten seyn sollen. Erstern Falls haben solche Burgers-Söhne in selbst Person, oder wann sie etwann abwesend wären, und einige Zeit von hier blieben, durch einen genugsam Bevollmächtigten den Burger-Eyd in der Stadt-Cantzley vor einem der Herrn Burgermeister abzulegen, und sogleich darauf bey dem Schatzungs-Amt sich einschreiben zu lassen, und entweder die volle Schatzung zu übernehmen, oder den Schatzungs-Eyd abzuschwöhren.

So viel aber die Burgers Töchter betrifft, sind selbige, wann sie sich an Fremde verheurathen, und nach der Eltern Tod dereinst ihr Burgerrecht vor ihre Personen fortzusetzen gesonnen sind, solches vor Volziehung der Hochzeit anzuzeigen, und um unsere Bewilligung zu bitten, auch das Heuraths Guth und übrige Aussteuer, und was sie nachhero erwerben, zu verschätzen, und desfalls wann sie sich nicht zur vollen Schatzung verstehen, den Schatzungs-Eyd zu leisten, und so wohl wegen jährlicher Entrichtung der Schatzung, als in Eventum des zehenden Pfennings halber, Caution zu bestellen schuldig, oder in dessen Unterlassung des Burgerrechts verlustiget. Sodann haben

Drittens die Burgers Wittiben, wann sie als Usufructuariæ in des Mannes Vermögen sitzen bleiben, die bisherige Scha-

tzung

tzung fortzugeben: Wann sie aber als Stiefmütter oder vermöge der Ehe-Pacten denen Vorkindern, oder ihres verstorbenen Mannes Anverwandten das Vermögen gantz oder zum Theil abtretten müssen, die Schatzung nur von dem ihnen übrig verbleibenden und ihrem eigenen Vermögen zu entrichten. Sollten sie aber zur zweyten oder weitern Ehe mit einem Fremden schreiten wollen, so haben sie gleich denen Burgers Töchtern, die einen Fremden zu heurathen gedencken, vor der Hochzeit zu sorgen, daß ihr Verlobter, wann er allhier verbleiben will, zum Burgerrecht sich qualificire, und solches von uns erhalte.

Viertens lassen wir es, so viel die Beysassen Kinder betrift, bey unserm wegen Cassation der Sterbhäuser unterm 13. October 1758. ergangenen obrigkeitlichen Edict bewenden.

Fünftens wofern Fremde, so weder von hiesigen Burgern (nach dem Vater zu rechnen) abstammen, noch Burgers Wittiben oder Töchter heurathen, um Gestattung des Burgerrechts ex mera gratia bey uns ansuchen wollen, so haben solche Fremde (a) vermittelst eines durch einen hisigen immatriculirten Advocatum gefertigten Bitt-Memorials bey uns dem Rath darum anzusuchen, und (b) solchem ihrem Geburths-Schein und Attestat, daß sie mit keiner Leibeigenschafft behafftet seyen, und was sie im Vermögen haben, oder etwa von ihren Eltern zur Anrichtung ihres Haußwesens und Etablissements empfangen; und daß in ihrem Vaterland das Reciprocum, gebräuchlich seye, mithin auch hiesige Burger und Beysassen zu dasigen Burgern und Beysassen angenommen werden; und wes Standes oder Profession, und Religion die Supplicanten; und ob sie ledig; oder, wann sie verheurathet sind, was ihre Weiber eingebracht; und ob allbereits Kinder, und wie viel, und von welchen Jahren vorhanden sind; und ob sie blos vor sich, oder auch vor ihre Kinder, insgesamt oder deren einige, das Burgerrecht oder Beysassen Schutz verlangen, beyzulegen; und soll (c.) über dieses Memorial, wann es vorhero von uns vor das Schatzungs-Amt verwiesen wird, ein Protocoll geführet, der etwaige Abgang ergäntzet, und solches sodann bey uns

dem

dem Rath vorgebracht; und wann (d.) eine willfährige Resolution erfolget, und (e.) das Raths-Conclusum auf das Schatzungs-Amts-Protocoll gesetzet, und letzteres einem der Herren Burgermeister überreichet worden, sofort von demselbigen dem neuen Burger oder Beysassen der sich zu dem Ende nach Maßgabe des gedruckten Raths-Edicts vom 12. Februarii 1756. auf einen Mondag oder Mittewoch, frühe um acht Uhr, mit einem Mantel, und mit alten und gerechten Geldern versehen in der Stadt-Cantzley einzufinden hat, der Burger- oder Beysassen-Eyd, gegen Erlegung der gewöhnlichen Præstandorum, abgenommen, und dessen Name dem Burger oder Beysassenbuch einverleibet werden; Und hat er (f) sogleich darauf bey dem Schatzungs-Amt sich behörig einschreiben zu lassen, und entweder die volle Schatzung, oder respective das Schreibgeld von hundert Gulden zu übernehmen, oder den Schatzungs-Eyd abzuschwöhren; und soll (g.) ein jeder Burger oder Beysaß bey diesem Schatzungs-Quanto so lange gelassen werden, bis er bey seinem obhabenden Schatzungs-Eyd alljährlich anzeiget, wie sein Vermögen zu- oder abgenommen, und erstern Falls sich solchen Zuwachs zu, und letztern Falls den Abgang abschreiben lässet, und wann er vorhero in der vollen Schatzung gestanden und sein Vermögen hernach dergestalt sich verringert, daß er die volle Schatzung nicht weiters geben kan, den Schatzungs-Eyd abschwöret, und vermittels desselben sein gegenwärtiges Vermögen gewissenhafft angiebt. Wornach sich männiglich den es betreffen wird, behörig zu achten hat.

Conclusum in Senatu,
den 12. Dec. 1758.

10) Verordnung wie es wegen Cassation der Sterbhäußer auf dem Schatzungsamt gehalten werden soll; vom 31. Octobr. 1758.

Wir Burgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit allen unsern Bur-

gern, Beysassen, und übrigen Inwohnern zu wissen; daß, nachdem wegen Cassation der Burgerlichen und Beysassen Sterbhäuser bey unserm Schatzungs-Amt sich seithero einige Anstände geäussert, und zuweilen auf allerhand unerlaubte Art das hiesige Ararium verkürzet werden wollen, Wir nöthig befinden, gegenwärtiges obrigkeitliche Edict in Druck ergehen zu lassen, wie es künfftighin damit gehalten werden solle. Nemlich es haben

Erstens Unsere Herren Deputirte des Schatzungs-Amts behörige Vorsorge zu tragen, daß ihnen die Verzeichnisse der verstorbenen Burger und Beysassen zu Ende jeder Woch durch den Kirchendiener überlieffert werden, um daraus sich zu ersehen, ob solche Sterb-Fälle sich begeben, daß die Cassation eines Sterbhauses geschehen, und das hinterlassene Vermögen denen Kindern oder Enckeln, wann selbige nicht allbereits Burger oder Beysassen sind, und die volle Schatzung entrichten, zugeschrieben, oder von denenjenigen, welche nicht allhier verbleiben oder sich allbereits auswärts niedergelassen haben, von ihrer Erb-Portion oder Legaten der zehende Pfenning entrichtet werden muß; und haben

Zweytens vorbesagte Unsere Herren Deputirte sogleich nach der Leich-Begängnis bey unserm ältern Herrn Burgermeister in dem Sterbhaus ein Verbott dahin auszuwircken, daß die darinnen befindliche Erben, ehe und bevor das Sterbhaus cassiret ist, und die Kinder, oder die in etwa hinterlassenen Testamenten benannte Erben und Legatarii oder Fideicommissarii, auf ein oder die andere Art vorerwehnter massen Richtigkeit getroffen haben, keinem ihrer Mit-Erben seinen Antheil, noch denen Legatariis ihre Vermächtnisse verabfolgen zu lassen, oder wiedrigen falls den dadurch unserm Schatzungs-Amt zuwachsenden Schaden aus ihrem eigenen Vermögen zu ersetzen hätten. Woferne nun

Drittens eine burgerliche Person verstirbet, oder nach dem Tod des letzt lebenden von denen Eltern die Kinder zu Abtheilung

theilung der Elterlichen Erbschafft schreiten wollen; so haben die majorenne Mannspersonen, wann sie nicht allbereits in der Burgerschafft stehen, den Burger-Eyd gewöhnlicher Massen in der Stadt-Cantzley vor einem der beyden Herren Burgermeistern abzulegen, und hernach in so fern sie nicht die volle Schatzung übernehmen, bey unserm Schatzungs-Amt den Schatzungs-Eyd abzuschwöhren, oder wann sie allbereits sich ausserhalb niedergelassen, oder das von ihrem Vater ererbte Burgerrecht anzunehmen und fortzusetzen nicht gemeinet wären, den zehenden Pfenning zu entrichten, und letztern falls zur Festsetzung des eigentlichen Quanti entweder einen glaubwürdigen Theilungs-Recess, oder eine Designation ihres ererbten Vermögens zu übergeben, und solche, wann sie unverdächtig befunden wird, auf Verlangen der Herren Deputirten des Schatzungs-Amts (als welchen auch auf andere rechtliche Art den wahren Betrag des Vermögens ausfindig zu machen unbenommen bleibet) mit einem leiblichen Eyd zu bestärcken. So viel aber die minderjährige Kinder betrifft, sollen deren Vormünder das zu errichten stehende Inventarium über den ihren Pupillen zustehenden Antheil bey unserm Schatzungs-Amt vorlegen, und ihre Curanden einschreiben lassen, und die jährliche Schatzung von eines jeden gantzen Vermögen (worvon doch, vermögen Tit. XXV. der Visitations-Ordnung, eigen Gewächs, Wein, und Früchten, Kleidung und Victualien zum Leib gehörig ausgenommen sind) richtig abtragen, auch währender Minderjährigkeit, und vor abgelegter Schlußrechnung ihren Pflegbefohlenen ein mehreres nicht, als sie zu ihrer Erziehung nöthig haben, ausserhalb hiesiger Stadt verabfolgen lassen, oder allenfalls wegen des zehenden Pfennings, wann die Curanden das Burgerrecht nicht fortsetzen würden, mit ihrem eigenen Vermögen hafften. Jedoch wird

Viertens zur Erleuterung obiger Verordnung, daß bey Fortsetzung des hiesigen Burgerrechts blos auf den Vater gesehen werden solle, hiermit annoch angefüget, daß wann ein hiesiger Burgers Sohn sich ausserhalb verheirathet, oder sich in Civil-

oder Militair-Dienste begieb, aber keine Burger- oder Unterthanen Pflichten geleistet hat, vor seinen Eltern, und ehe er die Elterliche Erbschafft, wegen des dem letztlebenden Ehegatten gemeiniglich zustehenden Ususfructus, nach beyder Eltern Tod erhält, mit Hinterlassung einiger Kinder verstirbt, dessen Kinder, weilen ihr Vater, vermög des Kayserlichen allergnädigsten Rescripts vom 16. Decembris 1737. an Erlangung des hiesigen Burgerrechts sich noch nicht versaumet hat, zu Ablegung des Burger-Eydes und Einschreibung bey dem Schatzungs-Amt ohnverweigerlich werden zugelassen werden. Dahingegen

Fünfftens denenjenigen Kindern, welche um die Fortsetzung des hiesigen Burger-Rechts sich anmelden werden, nicht zu statten kommen soll, wann entweder der Groß-Vater zwar ein allhiesiger Burger gewesen, aber der Vaten bey dem Anfall der elterlichen Erbschafft vorgedachter massen solches nicht zu bestimmter Zeit fortgesetzet, oder sich anderwärts in burgerliche oder Unterthanen Pflichten eingelassen hat, oder die Mütter als Burgers-Töchter zwar das Burger-Recht vor ihre Personen beybehalten, aber ihre Männer das hiesige Burger-Recht nicht erlanget haben, und gilt es gleich viel, ob die Mütter allhier wohnen geblieben sind, oder nach des auswärts wohnhafft gewesenen Mannes Tod sich wieder anhero begeben, und ihre Kinder mit anhero bringen, und letztere entweder bey der Mütter Lebzeiten oder nach deren Tod das Burger-Recht als vermeyntliche Burgers-Kinder verlangen würden. Sodann haben

Sechstens diejenige, welchen ihre Mit-Erben eine Handlung oder Kaufmanns-Waaren überlassen, so Terminenweiß bezahlet werden sollen, sowohl die allbereits empfangene, als die annoch active ausstehen habende Terminen als einen Theil von ihrem Vermögen zu verschätzen, und hingegen der Käuffer bloß davon, was er darauf wircklich bezahlet, daran ererbet- oder gewonnen, oder sonsten durch solche Handlung oder auf eine andere Art erworben, seine Schatzungs-Gebühren zu entrichten; welches auch statt findet, wann ein hiesiger Handelsmann bey seinem

Leben seine bißherige Handlung an einen Tertium überlässet, und die Zahlung daran Terminen weiß empfänget. Wann sich auch

Siebendens der Fall zutrüge, daß die Verlassenschafft theils aus denen in hiesiger Stadt oder deren Gebieth befindlichen liegenden Gütern, Handlungs- oder Kaufmanns-Waaren, oder anderer fahrender Haab oder Activ-Schulden, und theils aus einigen ausserhalb gelegenen steuerbahren Gütern, welche nicht mit burgerlichem Geld erkaufft, sondern ererbet oder vermacht worden, bestünde, und einer von denen Mit-Erben das hiesige Burger-Recht erlangte, und selbigem die auswärtige Cohaeredes die hiesige liegende oder fahrende Haab überlassen würden, so sollen dennoch letztere von ihren daran gehabten Antheilen, wovor sie ihre Befriedigung durch Ueberlassung der auswärtigen Güter oder sonsten bekommen den zehenden Pfenning zu entrichten schuldig, und von dieser Abgabe nur des hiesigen Mit-Erben Rata an den hiesigen Effecten frey seyn. Nicht weniger haben

Achtens unsere Herren Deputirte des Schatzungs-Amts alles obige auch bey Absterben der Beysassen, jedoch mit dem Unterscheid zu beobachten: daß die Beysassen Kinder, welche nach dem Vater und nicht nach den Groß-Eltern oder der Mutter zu beurtheilen sind, innerhalb drey Monath nach der Eltern Tod um die Verleyhung des Schutzes bey Rath anzusuchen schuldig seyn sollen, welcher ihnen ohne erhebliche Ursache nicht wird versagt werden, es wäre dann daß der ihren Eltern ertheilte Beysassen-Schutz auf deren blose Personen und mit Ausschliessung der allbereits vorhandenen oder künfftigen Kindern gerichtet ist, als welchen Falls die Kinder die Fortsetzung des Beysassen Schutzes zu suchen nicht befugt sind, diejenige aber welche solchen auf vorhergehende gewöhnliche Untersuchung erlangen, haben bey dem Schatzungs-Amt um die gewöhnliche Einschreibung sich anzumelden, und die gewöhnliche Præstanda zu Præstiren. Dahingegen

Neuntens die Beysassen, Söhne, wann sie bey ihrer Eltern

Lebzeiten ausserhalb bürgerliche oder Unterthanen Pflichten geleistet, oder die Beysassen-Töchter sich an Fremde verheirathen, und von hier wegziehen, sich des Beysassen-Schutzes nicht zu erfreuen haben, sondern den Zehenden Pfenning zu entrichten schuldig sind. Wann aber

Zehendens eine Beysassen-Tochter bey ihrer Eltern Lebzeiten, oder wann sie nach deren Tod den Beysassen-Schutz vor sich erlanget, einen Fremden, welcher allhier seßhafft werden will, zu heirathen gedencket; so hat vor allen Dingen und ehe er Hochzeit hält, derselbe bey uns dem Rath vermittelst eines schrifftlichen Memorials um den Beysassen-Schutz anzusuchen, und zu gewärtigen, ob Wir ihm den Schutz angedeihen lassen wollen oder nicht? Solte aber

Eilfftens eine Beysassen-Tochter oder Wittib solches unterlassen, und einen Fremden heirathen, und dieser den Beysassen-Schutz, wozu er durch die Heirath nicht die mindeste Befugniß erhalten, nicht erlangen; so ist dieselbe den Zehenden Pfenning zu entrichten schuldig.

Zwölfftens: wird unsern Herren Deputirten des Schatzungs-Amts committiret, bey Cassation der Sterbhäuser, wann keine, rechtlicher Ordnung nach ad inquirendum zulängliche Indicia vorhanden sind, des Defuncti Vermögen nicht zu untersuchen, noch denen Erben, wann sie entweder die volle Schatzung geben oder den Schatzungs-Eyd abschwören, oder bey Decimations-Fällen eine eidlich zu bestärckende Verzeichniß ihres Vermögens übergeben, die Vorlegung eines Theilungs-Recesses anzumuthen. Wornach sich also männiglich zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Dienstags, den 31. Octobr. 1758.

11) Formular einer Citation der Erben wegen Cassation ihres Sterbhaußes; vom 1 May 1759.

DEmnach im Jahr
und Monat verstorben, als
werden

werden auf den Morgends, die, dahier anwesende Erben, und zwar, wenn sich unter selbigen, verheurathete Weibs-Personen befänden, vornehmlich deren Ehe-Männer, sodann derer, allenfalls darunter befindlichen minderjährigen, Vormünder, mit special Vollmachten vor die etwan abwesende, oder, nebst deren, hinlänglich Bevollmächtigten, wie auch die allenfalsige legatarien, fideicommissarien und andere Interessenten der Verlassenschafft, als welche von denen, so gegenwärtige Citation erhalten, zu benachrichtigen, bey dem Schatzungs-Amt zu erscheinen vorgeladen,

um daselbsten, der, in denen Amts-Büchern auszulöschen der Person Amts Quittungs-Buch, und vornehmlich deren letzte Quittung,

wie auch, wo nicht alle Erbs-Interessenten dahier wohnhafft, in der höchsten Schatzung stünden, und die verlassene Güter insgesampt, unter hiesigem Gerichts-Zwang befangen wären, gesampte, die Verlassenschafft betreffende Testamenten, Inventarien, und Theilungs Notuln,

nicht minder, in denen Fällen, wo sich eine Differenz zwischen dem verschätzten, und hinterlassenen Vermögen befände, die Kauff-Briefe derer Güter, oder andere, den, bey deren Erwerb, überkommenen wahren Preiß, richtigstellende Uhrkunden.

Sodann, bey zahlreichen Familien, eine Geschlechts-Tabelle, worinne vornehmlich der gegenwärtige Auffenthalt jedes abwesenden, und das Alter jedes minderjährigen, allenfalls nach beygelegten Taufscheinen, verzeichnet,

unter Angelobung der Richtig- und Vollständigkeit alles Angebens, auf respective Eyd, und bey aufhabenden Pflichten darzulegen

Im Fall, da solches erforderlich, gesamte der verstorbenen Person, in hiesigem, und andern Gebiethen belegene Haabseligkeit,

aus dem, bey Immobilien, nach dem Erwerb, Genuß, ent-

standenen Anwachs, und Verbesserungen, allenfalls mittels Zeugnisse des Löbl. Ackergerichts, oder erfahrner und verpflichteter Werckleute,

bey Capitalien und Forderungen, nach deren eigentlicher, oder derjenigen Summe, wie man solche an andere zu überlassen gedächte,

bey Pretiosen und Mobilien aber, nach dem, gleichfalls einzubringenden Zeugnüß verpflichteter Ausrüffer, oder anderer, Kunst- und der Sache erfahrner, in richtigen, und vollständigen Anschlag zu bringen,

aus welchem, nach Abzug derer Schulden das gantze zu bestimmen,

dasjenige, was davon jeden Erben, und Interessenten zu Theil wird, und respective auf und zuzuschreiben, richtig zu stellen,

vor die, zum Burger-Recht befugte, welche abwesend, oder hinweg zu ziehen, und um dessen Baybehaltung anzusuchen willens, wegen Schatzung und anhangender Gebühren, ausserordentlicher Anlagen und allenfalsigen zehenden Pfennings,

nicht minder vor den Nachtrag dessen, was von denen, etwan in Rechts-Streit befangenen Artickeln eingehen sollte,

annehmliche Caventen, oder andere Sicherheiten vorzuschlagen, oder den zehenden Pfenning sogleich zu entrichten,

auch respective Sicherheit zu machen, daß wann die Minderjährige durch Heurath, Abzug, oder sonsten, Stand und Auffenthalt verändern sollten, dem Amt an seinen Gebühren nichts entzogen,

vielmehr dieselbe, bey erlangter Voljährigkeit, vor Einhändigung des Ihrigen, angezeigt, und entweder zur Einschreibung und respective Ablegung des Schatzungs-Eydes zugelassen, oder von ihnen die sonstige Gebühren erhoben werden.

Mit dem Anhang, daß

wenn die Anwesende, denen Hinwegziehenden, oder Abwesenden, das Ihrige, vor gemachter Richtigkeit mit dem Amt

abfolgen

abfolgen lassen, erstere selbsten, vor den zehenden Pfenning und andere Schuldigkeiten hafften,

wann sie in Verschweigung einiger Vermögens-Stücke Gefährde brauchen, gegen sie, nach Vorschrifft derer Gemeinen, und hiesiger Rechte, mit Confiscation und andern Strafen ohnausbleiblich verfahren,

die Concipienten derer Theilungs Notuln, wenn sie, bevorab bey wiederholten Ehen derer verstorbenen, sich geflissentliche Hinterhaltung, Verschweigung und Verwirrung des Geschlechts- oder Vermögens Zustandes, zu Schulden kommen liessen, behöriger Orten, respective zur Remotion, oder Suspension angezeigt,

Darneben aber auf ihre Kosten, derhalben ihnen kein Regress zu gestatten, von Amts halber, eine ausserordentliche Untersuchungs Commission geordnet, und der wahre Theilungs Status aufgesetzt werden solle

Schatzungs-Amt

Insinuirt den
durch mich
an

12) Bestimmung wie es mit den Fremden, die hier Burger werden wollen, wegen ihres Vermögens bewendt seyn solle vom 6. May 1613.

Demnach wir der Rath dieser Stadt Franckfurth nun eine Zeithero im Werck verspühret, auch noch täglichen vernemmen, daß viel frembde geringen Vermögens, ja wohl gar unvermögliche Personen sich allhier niederzulassen, v. des Burgerrechtes fähig zu werden Begehren, mit welchen aber gemeiner Stadt und Burgerschafft nicht gedienet, sondern dabey vielmehr zu Besorgen, daß dieselbe Ihnen und dem gemeinen Allmosen Casten dermahleins Beschwerlich seyn mögten: So haben wir solchem Zuvor Kommen, auch zu Enthebung des vielfältigen verdrießlichen Anlauffens, und Ihnen

den Persohnen selbsten zu Besserer Nachrichtung, eine Hohe Nothdurfft zu seyn erachtet, hierinnen auf eine gewisse Ordnung, wie es des vermögens halben mit ihnen Bewandt seyn solle, zu gedencken, und dieselbe zu publiciren: Ordnen demnach und Statuiren hiermit: Erstlichen, da 2. gantz oder auch halb fremde Personen, so kein Handwerck treiben, allhier des Burgerrechts Begehren, daß dieselbe 300 fl. Da sie aber Handwercker 200 fl. zum wenigsten im Vermögen haben, oder einbring sollen: Zum Andern sollen sie solches ihres Vermögens halber entweder von ihrer Obrigkeit, oder anderwertlich Beglaubten Schein einbringen, oder auch in Verbleibung dessen, mit einem leibl. Aydt zu Behalten und zu Betheuren schuldig v. verbunden seyn: Wann aber zum Dritten ein Burger oder Burgerin schon allbereits in erste Ehe das Vermögen geleistet, v. nochmahlen zu andertwertlicher Ehe schreitet, v. an eine ausländische Person sich verheurathet, Der oder Dieselbe, sollen daßelbig auf ein oder andern fall darzuthun oder zu erstatten nicht schuldig seyn: Zum Vierdten, da sie Beyde Burger oder Burgerskinder weren, sollen solche Persohn, wofern sie sich sonsten der Gebühr v. unverweißlich verhalten, ohne Anschlag zu Burgern auf und angenommen werden. Nach welcher unser Ordnung sich nun hinführo Diejenigen, so der Burgerschaft Begehren, zu richten wissen werden.

Conclusum in Senatu, Jovis
den 6. Maji Anno 1613.

13) Beysassen oder deren Kinder sollen sich nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß mit Fremden verheurathen; diejenigen, die auf ihr Ansuchen das Burgerrecht oder Beysassenschutz erhalten haben, sollen binnen 14 Tagen præstanda præstiren. vom 22 Sept. 1761.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil Reichs

Freyen

Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Demnach wir bis anhero zum öfftern mißfällig wahrnehmen müssen, wasgestalten verschiedene hiesiger Beysassen, wie auch deren Wittiben, Söhne und Töchter, besonders aber letzte bey heranwachsenden Jahren sich nicht nur an Frembde und ausländische Personen verheurathen, sondern auch ohne daß sie einiges Schreib-Geld auf Löbl. Schatzung, entrichten, nachmahls heimlich hier sitzen bleiben; Solchem Unwesen aber länger also nachzusehen und hiesige Stadt zumahlen mit geringen verarmten Beysassen zu überhäuffen wir nicht gemeinet sind: Als verordnen und befehlen wir hiermit ernstlich, daß wofern in Zukunfft ein Beysaß es seye ein Wittiber, Wittwe, oder sonsten ledigen Standes sowohl als auch deren Söhne und Töchter eine Frembde und ausländische Person ohne vorhergegangenes Vorwissen und Untersuchung unsers nachgesetzten Schatzungs- und deme incorporirten Inquisitions-Ambts heurathen werde, er sogleich des hiesigen Beysassen-Schutzes respective verlustig erkläret und der Stadt hinaus geschafft werden solle: Und dieweilen sich auch zu mehrmaln zugetragen, daß viele Personen, wann sie auf beschehenes suppliciren das Burger-Recht oder den Beysassen Schutz erhalten haben, nach der Hand aber, weder in der Stadt Cantzeley, noch auf dem Schatzungs Amt, um an beyden Orthen die gewöhnliche præstanda zu entrichten und behörig einschrieben zu lassen sich melden, wodurch dann die Schatzungs Bücher unrichtig werden, immassen die bisherige Erfahrung ergeben, daß manchesmal dergleichen Personen und deren Auffenthalt erst nach vielen Jahren, und meistentheils von ohngefehr ausfindig gemacht worden; Als haben wir bey gegenwärtiger Renovation obigen Edicts zu künfftiger besserer Ordnung noch dieses mit beyzufügen vor nöthig ermessen, daß hinführo alle diejenigen, welche das Burger-Recht oder den Beysassen-Schutz erhalten, sich à Die Conclusi, längstens binnen 14. Tagen bey der Stadt Cantzley und dem Amt so gewiß und ohnfehlbar præstanda præstiren und einschreiben lassen, als sonsten bey dessen Unterbleibung erstere mit namhaffter Strafe beleget, de-

nen

nen andern aber der Schutz wieder genommen werden solle.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 14ten Octob. 1732
Renovatum in Senatu,
Dienstags den 22. Sept. 1761.

14) Das Schatzungs-Amt sowohl als das Consistorium soll auf die Befolgung der wegen des Burgerrechts der Fremden ergangenen Kaiserlichen Resolution genau halten, insbesondere letzteres den Fremden die hier bleiben wollen, keinen Aufbietschein ertheilen, bis sie das Burgerrecht erlangt haben 2c. vom 28. Octobr. 1762.

Nachdeme Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn mißfällig zu vernehmen zugekommen, daß, obwohlen nach dem §. 2. derer Allerhöchsten Kayserlichen Resolutionen de 14. Martii 1732, in specie den §phum 7. Clementissimæ Resolutionis Cæsareæ primæ de 22. Novembris 1725, das Burger-Recht derer Fremden, und was dazu gehörig, betreffend, die an hiesige Burgere oder Burgers-Söhne sich verheurathende fremde Weibs-Personen das Burger-Geld mit $2\frac{1}{2}$ pro Cento von ihrem vorhero eydlich specificirten Vermögen erlegen sollen; weniger nicht die ältere und neuere im Druck publicirte Raths-Verordnungen mit sich bringen, daß, wenn fremde Manns-Personen sich an hiesige Burgers-Wittwen, oder Burgers-Töchtere verheurathen, in so ferne sie nach vollzogener Heyrath dahier zu bleiben gedencken, vorhero zum Burger-Recht, nach Vorschrifft Allerhöchstgedachten Kayserl. Resolutionen de anno 1732. cit. loc. §. 1. sich behörig qualificiren, und die daselbsten erfordernde Præstanda gebührend præstiren und entrichten sollen; dennoch deme eine Zeit hero von ein und anderen verschiedentlich zuwider gehandelt

werden

werden wollen; welcher Unordnung und Contraventionen aber kräfftigst vorzubeugen dem Obrigkeitlichen Amte allerdings obliegen will:

So hat Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath der Nothdurfft zu seyn ermessen, sowohl Löbl. Consistorio, als auch Löbl. Schatzungs-Amt, auf die durchgehend gleiche Beobachtung obberegter Allergnädigster Kayserlichen Resolutionen, und hiesiger Verordnungen ein wachsames Auge zu haben, aufzutragen, und besonders ersterem committiret, ohne Unterschied des Standes und Condition, wenn sowohl fremde Weibs-Personen an dahiesige Burgere oder Burgers-Söhne, als auch, wenn fremde Manns-Personen, in der Intention und mit dem Vorsatz dahier zu verbleiben, an hiesige Burgers-Wittwen oder Burgers-Töchtere sich zu verheurathen gedencken, den Aufbiet-Schein ehender nicht zu verwilligen und mitzutheilen, bis zuvor allem demjenigen, was die hier oben angeführte Kayserliche Allerhöchste Resolutiones de 14. Martii 1732, in specie das Burger-Recht derer Fremden, und was darzu gehörig, betreffend, §. 1. & 2. erfordern und mit sich bringen, ein vollkommenes und würckliches Genügen geschehen, und darüber beglaubte Bescheinigung beygebracht worden. Dahero dann diejenige hiesige Burgere, Burgers-Wittwen und Burgers-Töchtere, so mit einer fremden respectivè Weibs- und Manns-Person zur Ehe schreiten und nach vollzogener Ehe mit ihrem Ehe-Gatten in hiesiger Stadt verbleiben wollen, dahin zu sorgen haben, daß respectivè ihre Verlobte, und ihr Verlobter, annoch vor dem Aufbieten und vor der Hochzeit, zum Burger-Recht sich qualificire, solches in gehöriger Ordnung erhalte, und die gewöhnliche Præstanda præstire. Inmassen sie sonsten die Verweigerung des Aufbiet-Scheins sich selbsten, und ihrer eigenen Schuld beyzumessen haben. Dahingegen diejenige fremde Manns-Personen, welche sich an hiesige Burgers-Wittwen, oder Burgers-Töchtere zu verheurathen gesinnet, aber nach vollzogener Ehe dahier nicht zu verbleiben Willens sind, und darüber ihre Erklärung vor dem Aufbieten thun, unter gegen-

wärtiger

wärtiger Verordnung zwar nicht mitbegriffen sind, denenjenigen aber auch, welche solchergestalten das Burger Recht zu aquiriren unterlassen, wenn sie etwa nachhero gleichwohlen in hiesiger Stadt zu verbleiben, und ihre Wohnung dahier zu nehmen sich beygehen lassen wolten, solches keineswegs verstattet, sondern dieserhalben das nöthige durch das Schatzungs-Amt gegen sie vorgekehret werden solle.

Wornach sich also zu achten.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 28. October 1762.

III.

15) Der Juden zue Franckfurth Ståttigkheit undt Ordnung, wie die im Nahmen der Kayßerlichen Maytt. geendert unnd verbeßert worden, de anno 1616.

VOn Gottes Gnaden Wir Johann Schweickarth, des heiligen Stuels zue Maintz, Ertz Bischove deß heyligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzler und Churfürst, Und Wir Ludwig Landgrave zue Hessen, Grave zue Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda ꝛc. Alß in Franckfurtischen Sachen verordnete Kayserliche Commisarii, thuen kundt und bekennen hiemit offendtlich. Demnach inn den vorgewesenen Franckfurtischen Unhendeln, die gemeine Judischheit zue Franckfurt überfallen, geplündert vnnd aus der Statt gejagt, vnnd darbey so viel vermerckt worden, daß solcher ahn ihnen verübte hochuerpottene gewalt aus ungleichem Verstandt, Irer ufgerichten Ordtnungen vnndt Ståttigkeit, welche bey wehrenden Vnhendeln, ohne des Raths Erlaubnuß, dardurch den gemeinen Mann desto mehr zueuerbittern, in Druck spargirt worden, fast mehrerntheils erfolgt. Dannenhero dieweil die Röm. Kays. Maytt. ꝛc. vnser-

ser Allergnedigster Herr, nicht allein die vertriebene Judenschafft derofelben Cammerguet wiederumb zue restituiren, ernstlich mandirt, sondern auch E. Erb. Rath, vnndt Burgerschafft auferlegt, erwehnte Juden bey ihren erlangten Privilegien, handtzuehaben, vnndt zueschutzen,

Darmit dann so viel möglich ins künfftig dergleichen mißuerständt vnndt Vnwesen verhüetet, Sie vnndt menniglich in der Statt, bey Friedt, vnndt ruhe verpleiben, der Rath vnnd Burgerschafft, so wol alß die Juden ihres gegen einander schuldigen Verhaltens, gewiße Nachrichtung haben mögen, So haben Wir alß Kays. Commissarii, so wol aus Allerhöchstgedachter Ihrer Kays. Maytt. ꝛc. gnedigsten beveich, alß auch auff freywillige heimbstellung Eines Erb. Raths, und Burgerschafft, so viel bemelte Judenschafft, vnndt deren Nachkommen belangen thuet, nachuolgendte Ordtnung ufgerichtet vnndt gemacht, auch dem Raht vnndt Burgerschafft, darob vestiglich zue halten anbeuohlen, inmaßen vnderschiedtlich hernach folget.

I. Der Juden Eyd bey ihrer Aufnahme in die Stättigkeit

Alle vnndt jede Juden vnndt Judinen, die zue Franckfurt zue der Stättigkeit zuegelaßen werden, sollen geloben, vnndt ein rechten Judischen Aidt schweren, den Burgermeistern, Schöffen und Raht der Statt, Franckfurt, getrew und gehorsamb zue sein, ihrer und gemeiner Statt schaden zue warnen, nutz vnndt frommen zue fürderen, vnndt nicht wieder sie zue thuen, mit Wortten oder Wercken, in keine weiß, auch vmb keine (*) sprüch vnndt forderungen, die sie in solcher zeit gegen E. Erb. Rath, den burgern, den Ihren, vnndt die Ihnen zueversprechen stehen, es seyen Christen oder Juden hetten oder gewinnen Recht zue geben, vnd zuenehmen, vor des Reichs Gericht

(*) Pro nota: Im Originali ist von einer andern Handschrifft befindlich:

Ist verschossen, soll heißen alle vide das buch uf der Rechenen und darin stehenden Juden-Aydt uff welche alle Juden schweren.

Gericht zue Franckfurt, oder bey dem Rath vnndt nindrt anders. wo, dann dahin es der Rath, oder das Gericht weist, Ydoch der Appellation, vnndt was sonsten die Rechten in diesen, und dergleichen Fällen nachgeben vnnd verstatten vorbehalten, darzue Sich sambt ihrem haab vnd Guet nicht aus der Statt anderswohin transferiren sollen, Sie haben dann zuevor Ihre Stättigkeit, wie sich gebühret, aufgesagt, vnndt seyen mit den Rechen-Meistern von Raths wegen allerdings ihrer schuldigkeit halben entlich überkommen, ohn alle Argelist und Geferdte.

2. Form des Juden-Eydes in Kundschafftgebung. So viel den Juden Aidt in Kundtschafftgebung, anlangen thuet, so einem Juden ein Aidt auferlegt wirdt, soll er zuevor ehe er den Aidt thuet, vorhanden vnndt vor Augen haben ein Buch, darinnen die Gebott Gottes, die dem Moyse auff dem Berg Sinai, von GOtt geschrieben, geben seindt, vnndt mag man darauff den Juden bereden vnnd beschweren, Mit den nachuolgendten Wortten.

3. Judt, ich beschwere dich bey dem einigen lebendigen vnndt Allmächtigen GOtt, Schöpffer der Himmel vnnd des Erdtreichs, vnnd allerding, vnnd bey seinem Torah vnndt Gesätz, das er gab seinem Knecht Moyße, auf dem Berg Sinai, das du woll st wahrlichen sagen vnnd veriehen, ob dis gegen wertig Buch, sey daß Buch darauf ein Judt einem Christen, oder einem Judten, einen rechtlichen gebührlichen Aidt thuen und volnführen mög vnnd soll,

4. So dann der Judt auf solche Beschwerung bekennt und sagt, das es dasselbig Buch sey, so mag Ihn der Christ, der den Aidt von Ihm erfordert, oder ahn seiner Statt der, der ihme den Aidt gibt, fürhalten, vnnd vorlesen diese nachuolgendte frag und Vermahnung, Nemblich,

5. Judt, Ich verkünde dir wahrhafftiglichen, das wir Christen anbetten, den ainigen Allmechti-

mechtigen, vnndt lebendigen GOtt, der Himmel vnndt Erden vnnd alle Ding erschaffen hat, vnnd das Wir außerhalb deßen keinen anderen GOtt haben, ehren noch anbetten, das sag ich dir darumb vnnd aus der Vrsach, das du nit mainst, das du werest endtschuldiget vor GOtt eines falschen Aidts, in dem daß du wehnest, vnndt halten möchtest, das Wir Christen eines unrechten Glaubens wehren, vnndt frembde Götter anbetten, das doch nit ist, Vnnd darumb, Sintemal das die Resir oder Hauptleuht des Volcks Israel schuldig gewesen sein zue halten, das, so sie geschworen hatten, den Männern von Githhon, die doch dienten den frembden Göttern, vielmehr bistu schuldig vns Christen, als denen die da anbetten den lebendigen vnnd Allmechtigen GOtt zue schweren und zue halten einen wahrhafftigen, vnnd vnbetrieglichen Aidt, darumb Judt frag ich dich, ob du das glaubest, daß einer schendet vnndt lästert den Allmechtigen Gott, in dem so er schweret, einen falschen vnnd vnwahrhafftigen Aidt, So sprech der Judt ja, Spricht der Christ, Judt, Ich frage dich ferner, ob du auß wohlbedachtem muth, vnndt ohn alle Argelist, vnndt betrieglichkeit, denn ainigen lebendigen vnnd Allmechtigen Gott, wöllest anrueffen zu einem Zeugen der wahrheit, das du in dieser Sach, darumb dir ein Aidt auferlegt ist, keinerley Vnwahrheit, falsch oder betrieglichkeit reden und gebrauchen wollest, in ainige weiß, So sprech der Judt ja,

6. So das alles beschehen ist, so soll der Judt seine rechte Hand biß ahn den Knorren legen in das vorgemelte Buch, vndt nehmlich auf die Wortt des Gesetzes, vnndt Gebotts Gottes, welche Wortt und Gebott in hebräisch also lauten, Lo tissa & schem Adonai aelohaecha laschaf. Kilo ienaqqué Adonai, & ascher iissa & schemo laschaf. Zue Teutsch Nicht erheb den Nahmen deines Gottes vnnützlich, dan nicht wirdt vnschuldig oder vngestrafft lassen der herr den der da erhebt seinen Nahmen vnnützlich, Als dann vnd daruff, vnndt ehe der Judt den Aidt volnführt, soll der Judt dem Christen, dem er den Aidt thuen soll, oder an seiner Statt dem, der ihm den Aidt aufgiebt, diese Wort nachsprechen:

7. Adonai ewiger Allmächtiger Gott, ein Herr über alle Melachim ein einiger Gott meiner Väter, der du uns die heylige Torah gegeben hast, Ich rueffe dich und deinen heyligen Nahmen Adonai, und dein Allmechtigkeit ahn, das du mir helffest bestettigen, einen Aidt den ich jetzund thuen soll, Und wo ich unrecht oder betrieglich schweren werdte, so sey ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes, unndt mir werden auferlegt alle die straff unndt Fluch, die Gott den verfluchten Juden uferlegt hat, unndt mein Seel unndt Leib haben auch nit mehr ainig theil ahn der Versprechung, die uns Gott gethan hatt, unndt ich soll auch nicht theil haben, ahn Messias, noch ahn versprochenem Erdtreich des hey. seligen Landts, Ich versprich auch unndt bezeuge, das bey dem ewigen Gott Adonai, das ich nicht will begehren, bitten oder aufnehmen einig ercleruug, auslegung. Abnehmung oder vergebung von keinem Juden, noch anderen Menschen, wo ich mit diesem meinem Aidt, so ich jetzt thuen werdte, einigen Menschen betriege, Amen,

8. Darnach so schwere der Judt, unndt spreche dem Christen nach diesen Aidt; Adonai ein Schöpffer der Himmel unndt des erdtreichs, unndt allerding auch mein, unndt der Menschen die hie stehen, Ich rueff dich ahn durch deinen heiligen Nahmen auff diese Zeit, zue der Wahrheit, das ich in der Sachen, darin ich jetzunder zu der Kundtschafft geführet, undt alß Zeug gefragt werdte, die rechte lautere Wahrheit, so viel mir kundt unndt wissend ist, keiner Parthey, zue lieb noch zue leydt, ohn Vermischung einiger Falschheit sagen, unndt darin nichts gefehrlich verhalten wolle, weder umb Freundschafft feindschafft gunst, haß, forcht, gab oder nutz, noch sonst einigerley Ursach willen, wie die erdacht werden möchte, getrewlich unndt ohne Gefehrde,

9. Wie mir vorgelesen worden unndt ich in trewen gelobt hab, dem will ich also nachkommen, Also schwere ich, als mir Gott helff, der Himmel unnd erden, Berg unnd thal, Laub unndt Graß geschaffen hat, da es nichts wahr,

Vnndt ob ich vnrecht schwere, das Bech vnnd Schwäfel auff mich regne das da regnet auff Sodoma, vnnd Gomorra, Vnndt ob ich unrecht schwüre, das ich versincken müßte in die Erdten, alß da thet Dathan vnndt Abyran, Vnndt ob ich vnrecht schwüre, das ich zue einer Saltzseulen würdte, alß Lotz Weibe, da Sich umbsache, Vnnd ob ich vnrecht schwüre, das mich die Mahlsucht vndt Aussatz bestehe, wie Naiman, vnnd Mariam Moyses Schwester, Vnndt ob ich vnrecht schwüre, das mein Gries nimmer zue andern Gries komme, Vnd ob ich vnrecht schwüre, das mich das Gicht vnndt fallende Sucht bestehe, vnd das Bluet durch mich gehe, Vnnd ob ich vnrecht schwüre, das mein Leib verflucht seye, vnndt meine Seel nimmermehr komme, in Abrahams schoß,

10. Schatzungs-Eyd der Juden

So viel die Schatzung belangt, welchen Juden der schatzungs Aidt vor den Rechenmeistern vorgehalten wirdt, der soll schweren auf alles das er hatt, hie oder anderswo, sonder von Büchern vnnd hausrath, den er nöthig ist zuebrauchen, dergestalt, wer von tausend Gulden giebt, der mag vmb hundert Gulden haußrath darzue haben, auch umb hundert Gülden Cleinot, da er nichts von geben darff, vnnd vff die vorgesetzte form des Judischen Aidts nachuolgendtermassen schweren,

11.

Adonai ein Schöpffer der himmel vnnd des Erdtreichs, vnndt allerding, auch mein vnndt der Menschen die hie stehen, ich ruef dich ahn, durch deinen heyligen nahmen auff diese Zeit zue der Wahrheit, vnndt schwere das ich mein nahrung recht gesetzt, vnndt nicht mehren hab ꝛc. Das solch gerecht und wahr seye, Vnndt ob ich unrecht schwüre, das mich alle flüch, die in Moyses Bücher geschrieben stehen, vbergehen bey den Banne, das ich nicht mehr dann so viel hab, weder ahn Schuldt, baar geldt, Silber, Cleinot, hie oder anderswo, vnndt vnter oder über erden nicht hinweg geflиehen, auch niemandt nicht gegeben, ihme wieder zue geben, noch ge-

geben, vnndt nicht wieder zue nehmen, noch in meines Weibs händten, vnndt in keines Menschen handen, ohne alle Argelist, Vnndt ob ich vnrecht schwüre, das mich bestehe alle die Flüch, die in den Büchern geschrieben stehen, vnnd alle andere Flüche, so nicht darin stehen, Vnndt so ich recht geschworen habe, daß mich die Flüch nit angehen;

12. Alß sich auch zue Zeiten aus zuefelligen jedoch rechtmessigen redtlichen Vrsachen, vnder der gemeinen Judenschafft eine gemaine Schatzung zuethuen begiebt, Welcher Judt dan von seinen zugeordneten Schätzern über Vermögenheit seiner Nahrung sich beschwert befinde, der mag sich mit seinem Judischen Aidte, der Auffsatzung mindern oder mehren nach gelegenheit seiner nahrung.

Folgt der Juden zue Franckfurt Stättigkeit vnd Ordnung:

13. *Hiesige Juden sollen allein E. E. Rath, und niemand anders verbunden seyn.*

Welche Juden oder Judinnen zue Franckfurt Stättigkeit, erlangen wollen, die sollen zuevor, vnd ehe sie angenommen, aller anderer herrschafften Aidt vnndt pflicht ledig, vnndt so lang sie daselbst Stättigkeit haben, Niemandt anderß, dann einem Erb. Rath ermelter Stadt verbunden seyn, sich auch in solcher Zeit ohne willen, vnndt wissen des Rahts gegen keiner herrschafft verbinden, auf maß wie daßelb in den Kayſ. Privilegien versehen. Ob Sie dann auch ohnentscheiden, oder vnuertragene sachen, Rechtfertigungen vnndt hendeln mit ihnen brächten, darin will Sie ein Erb. Raht nicht vertheidigen, noch verandtworten.

14. *Die Juden sollen bey ihren Privilegien geschützt, und sämtlich aus der Stadt nicht abgeschafft werden.*

Undt demnach die Judischheit zue Franckfurt von den Römischen Kayßern sonderbar privilegirt, das dieselbe in gedachter Stadt geduldet, vnndt ihnen schutz gehalten werden soll. Alß soll ein E. E. Rath bey solchen Begnadungen, vnndt Freyheiten erwehnte Judischheit schutzen vnndt handthaben, dießelbe darwieder sambtlich aus der Statt abzueschaffen nicht macht haben, Da aber

eine sonderbare Particular Person, Judt oder Judin sich dergestalt würde straffbarlich vergreiffen, das der oder die ahn dem Ortt zue Franckfurt lenger nicht zuedulten sein möchten, Soll alßdann dem Raht mit vorgehendter erkandtnus des gerichts hierin die gebühr zueuerfügen, vnuerwehrt sein,

Unndt sollen hinfüro die Juden, so einmahl die Stättigkeit erlangt, darbey gelassen werden, und nicht weiter wie sonsten alle drey Jahr beschehen, darum anzuhalten schuldig sein. Doch das sie dargegen ahn dem gewöhnlichen tribut wegen annehmung der Stättigkeit, welchs nach Verfließung der dreyen Jahren zue entrichten pfleglich, alle Jahr die gebür der Proportion nach entrichten sollen,

15. Die Juden sollen nicht, wie bisher, alle drei Jahr auf das neue um die Stättigkeit anzuhalten nöthig haben.

Es solle kein Judt einigen frembdten Juden über vierzehen tage, beherbergen ohne Vorbewust des Burgermeisters, er seye ihme dann in dem dritten grad oder gesippschafft des Geblüts, oder näher verwandt, das ist Vatter, Sohn, vnnd tochtern bey verlust Zehen Gulden zur Bus, doch Schueler vnndt Schalandts Juden, mögen liegen wo ihnen fuglich.

16. Kein Jud soll einen fremden Juden über 14 Tage beherbergen, der ihme nicht im dritten Grad verwandt.

Aber der Juden Schuelklopper vnndt Schecher mit ihren Weibern vnnd vnberathenen Kindern ist gegönnet zue Franckfurt zue sein, vnndt bedörffen dem Raht kein Stättigkeit zue geben, also das Sie nit ausleihen, noch hadthierung treiben.

17. Schulklöpper und Schächer zahlen keine Stättigkeit, dörffen aber auch keine Handthierung treiben.

Vnndt welche Judten oder Judinen, also Stättigkeit haben, die sollen kein andere Juden, so nit Stättigkeit haben, in ihre heuser bey ihnen heußlich zuewohnen, noch auch andere frembde Judten, ausserhalb der Messe über vierzehen tag lang zue beherbergen, ohne wissen vnndt vergunstigung eines Erb. Raths, oder wem es

18. In der Messe können die Juden Fremde beherbergen, ausser der Messe aber ohne speciale Erlaub-

nis nicht über 14. Tage.

von Raths wegen beuohlen würd, zue sich nehmen,

19. Auch sollen sie diejenige, so sie also mit Erlaubnis beherbergen, auf der Recheney anzeigen.

Wenn sie auch alßo bey ihnen zue haußen, oder ein zeitlang zue beherbergen, mit wissen vnd vergönstigung, wie gehört, zue sich genommen hetten, den oder dießelben sollen Sie innerhalb vierzehen tagen, demnechsten nachdem Sie ankommen, oder ihnen die vergünstigung geschehen ist, vor die Rechenmeister, oder weme es von denßelben weiter beuohlen wirdt, bringen vndt anzeigen,

20. Strafe der Uebertretter vorstehender beyder Verordnungen.

Welcher Judt oder Judin, so Stättigkeit hatt, einigen andern Juden oder Judin, so nit Stättigkeit hatt, hierüber ohne vorwissen vnnd vergönstigung, wie obstehet, zue ihme nehme, oder dießelben in bestimter Zeit nicht fürbrechte, der, oder die, ist alle tag mit einem Gülden zue straff verfallen, so lang biß dem Articul gelebt ist, daruon dem Rath achtzehen Schilling, vnnd dem Richter Sechs Schilling gefallen sollen,

21. Der Judenschafft ist erlaubet drey Schulmeister zu halten.

Den Juden ist in allem ins gemeinschafft gegönnet, drey Meister zue halten ihre Kinder zu lehren, doch das sie zue Franckfurt nicht handthieren.

22. Fremde Juden sollen jede Nacht 6. Pf. Nachtgeld bezahlen.

Frembdte Juden vnndt Judinnen so übernacht in der Judengaßen beherberget werden, die seindt vor jede Nacht, die sie zue Franckfurt übernacht bleiben, sechs pfenning zue Nachtgelt zuehanden des Richters, der darzue verordnet ist, zue entrichten schuldig, Vndt soll ein jeder Judt, oder Judin, so Stättigkeit hat, von den frembdten Juden, die Sie beherbergen, solch Nachtgelt einfordern, vnnd dem Richter vnuerzüglich liefern, bey Verlust zehen Gulden straffgelts, so offt das noth geschicht.

Da.

Damit auch Christen, vor den Juden zuer- 23.
kennen seyen, so sollen alle vnndt jedte Juden Sowohl frem-
vnnd Judinnen, sie seyen de als hiesige
frembdt oder ingesessen, Juden und Jü-
außerhalb der Judengassen dinnen sollen
in vnnd zwischen den Mes- einen gelben
sen, wann sie einmahl in der Gassen ge- Ring tragen.
wesen, ihr gebürlich Zeichen, alß mit
nahmen, ein rundten gelben Ring ahn
ihren Kleidern tragen, bey Vermeidung
der ingesessenen der Bueßen nemblichen zwölf schilling, Vnnd
den frembdten einen Gülden vnabloßlich zue bezahlen, so offt
vnndt dick das noth geschicht, darnach ein jeder sich wisse zue
richten, Sonsten aber, wann die frembdte erst ankommen, vnd
noch nit in der Gassen gewesen, oder die ingesessene von einer
Raisen beweißlich herkommen, und ebenmäßig noch nit in die
Judengaßen gekommen, wann dieselbe kein zeichen bey sich ha-
ben, sollen nechstgesetzter Straffen vor dismal gefreyet, vndt
nit gefahret sein, Doch sollen die Juden selbst darunter keine
Geferdte gebrauchen,

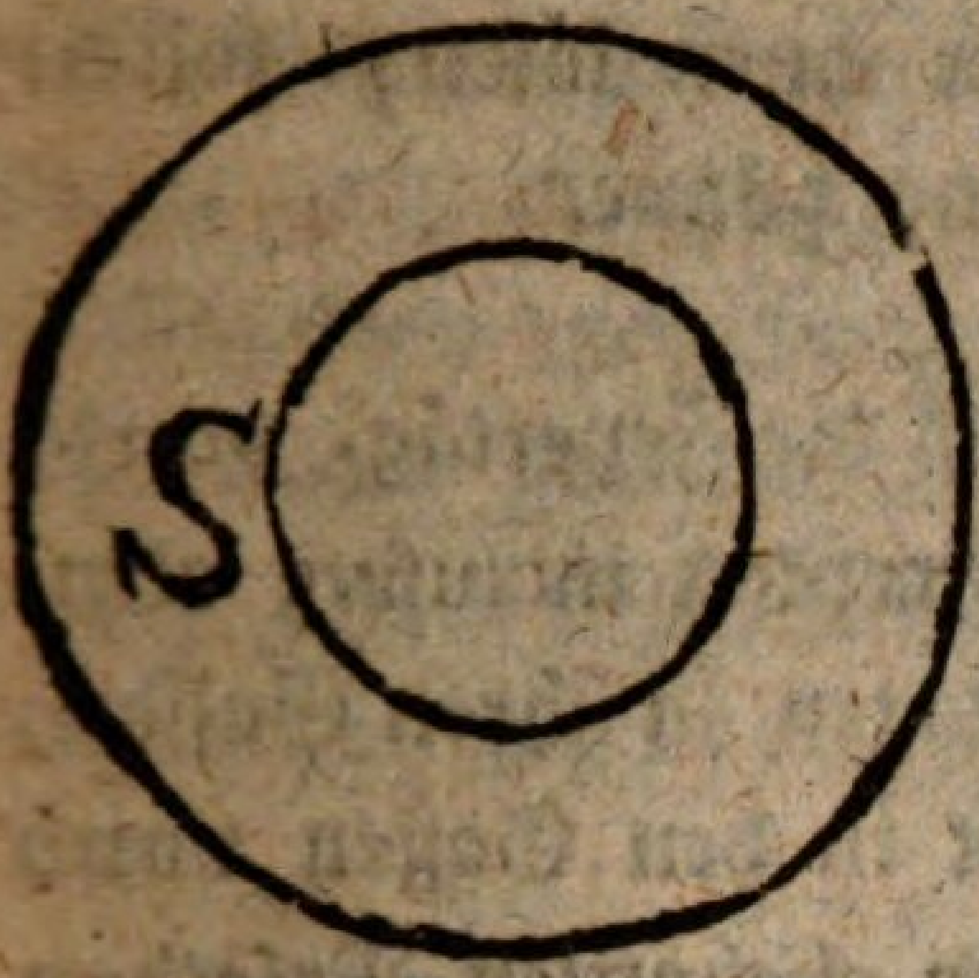

Die Juden sollen sich bey nacht, auch ahn den Sanntagen, vnd andern hochzeitlichen Festen der Christen in der Judengassen enthalten, vnnd in der Statt nit finden laßen, darzue die großen thor hinden vnnd fornen ahn der Judengassen, alßdann beschließen, zuehalten, vnndt weiter nicht dann die kleine thürlein öffnen,

24. Bey Nacht wie auch an Sonn- und andern hohen Festtägen sollen sich die Juden in ihrer Gassen enthalten, und die grose Thore verschliessen;

Vnnd sollen die Juden, vf die Sontag der heyligen Apostel tag, vnser lieben Frawen tag, Feyertagen, vnnd höher gebottenen Feyertägen kein handel treiben, noch liegendt, noch sonsten offentlich arbeiten, noch zue weg mit auffgethanen thoren sitzen.

25. Auch auf die Sonn- und Feyertägen keinen Handel treiben.

Doch soll ihnen zuegelassen sein, auf die Sonn- vnndt Festtage, da sie in ihren Gassen, ihre haus

Doch können sie auf solche Tage ihre

Haus-Arbeit thun, auch die Christen ihre Pfänder lösen lassen.

Arbeit zue ihrer notturfft verrichten, vnnd gebrauchen mögen, Sonst wolte einiger Christ auf solche tag pfandt von ihnen lösen, solten die Juden ihme der Lößung gönnen,

26. Insbesondere aber sollen sie sich vom Charfreytag an bis nach den Oesterlichen Tagen in der Stadt nicht sehen lassen.

Sie sollen Sich auch auff die Feyertäg, vnndt sonderlich von dem Char Freytag inclusive ahn, bis nach den Oesterlichen tagen in ihren Gassen, enthalten, vnndt sich nicht in den Gaßen vnnd strassen in der Stadt, ohne ehehafften Vrsachen auf erkandtnus der Burgermeister sehen lassen, bey Verlust eines halben Gulden u r Poen, so dick das noth geschicht.

27. Wenn Gericht oder Rath gehalten wird, soll kein Jud in den Römer gehen, er habe dann in seiner eigenen Sache daselbst zu handeln;

Auch sollen ihr keiner, wann das Gericht gehalten wirdt, auf das Gerichthauß, noch so der Rath sitzt, in den Römer gehen, er hab dann in seinen aignen Sachen, ahn dem Gericht, oder vor dem Rhat zue handtlen vnndt fürzubringen.

28. Wie sie sich dann auch sonsten, wann sie vor den Herrn Burgermeistern nichts zu handeln haben des Römers enthalten auch vor den Losamentern der anhero kommenden Fürsten u. Herren nicht sehen lassen, noch in der Stadt hin und wieder spatzieren sollen.

Gleichergestalt sollen sie sich sonst allezeit des Römers, wann Sie vor dem Burgermeister nicht zue handtlen haben, oder nicht beschickt werdten, maßen vnd enthalten, Insonderheit wann Fürsten vndt herrn einraiten, oder sonsten zue Franckfurt liegen, vor deroselben Losementen sich nicht sehen laßen, auch in der Statt, außerhalb der Statt; ahn dem Mayn, vnnd ahn anderen Ohrten der Statt, weder bey tag, oder bey nacht, nit hin vnndt wieder spatzieren,

Vnnd

Vnnd ob Sie Geschefften halben ye auszugehen hetten, So sollen doch ihrer über zween nicht mit einander gehen, ohne notturfft sich vf dem weege nicht vfhalten, welches dann in den bißhero vermerckten gefehrlichen verstandt nit gezogen, noch dahin gemeint werden soll, alß ob iemandt seiner Leibs Gelegenheit nach nicht niedersetzen vnndt ruhen möge, bey straff eines halben Guldens von jedter vbertrettung,

29. Ihrer sollen nicht mehr als 2. mit einander gehen; auch sollen sie sich ohne Noth auf dem Weg nicht aufhalten.

Welche aber kein sondere Gescheft haben, Alß Schueler vnndt dergleichen, so nit handtieren, dießelben Sich insonderheit inhalten, vnndt ohne besondere nöthige Vrsachen, ausserhalb der Judengassen Sich nicht betretten laßen bey straff auch eines halben Gulden, von jedter vberfahrung.

30. Insonderheit sollen sich die Jüdische Schüler und dergleichen, so nicht handthieren, ausser der Gassen ohne Noth nicht betretten lassen.

Es soll kein Judt, der sich allhie helt, vnnd kein Stettigkeit hat, auf den Berg stehen oder gehen. Desgleichen soll auch ihrer keiner auf den Donnerstag zue abendt, vnd Freytags den gantzen tag auf den Schweinmarck kommen, noch sich daselbst betretten laßen, bey straff eines Gold Gülden, so offt er das übertrette, Doch soll niemandt benommen seyn, sich selbiger Zeit solcher Orthen im durch- oder vorübergehen, anderer seiner Geschefften vnnd notturfft nach zuegebrauchen,

31. Fremde Juden, sollen sich des Römerbergs enthalten, auch keiner des Donnerstags Abends und Freytags den gantzen Tag auf den Schwein-Marckt kommen.

Demnach bißhero die Juden sich angemaßt, nicht allein in der Statt, sonder auch ausserhalb bey anderen herrschafften sich Burger zue Franckfurt zue nennen, welches dem Raht vnnd gemeiner Burgerschafft allerhandt schimpffliche reden bey fremdten Leuhten verursacht, soll ihnen hiemit gentzlich, vnnd durchaus sich solches titels oder nahmens zue gebrauchen verbotten, vnnd sich nicht anders, alß eines Erb. Raths schutzangehörige zue nennen erlaubt sein, bey straff drey

32. Juden sollen sich keine Franckfurter Burger, sondern E. E. Raths Schutz-Angehörige nennen;

Gold Gülden, so offt sie das übertretten, vnndt man es in erfahrung bringen würdte.

33. Auch keine Christen-Säug-Ammen oder Gesind haben, ausserhalb der Sambstags-Weiber.

Die Juden sollen kein Christin Saigammen, in- noch ausserhalb ihren heusern, noch auch einig bestendig gedingt Christen Gesind, Knecht oder Mägdte haben, darunter die Sambstags Weiber nit verstanden werden sollen, Welche Juden Christin Saigammen, Knecht oder Mägdte halten würden, die seindt von jedem tag, so lang sie deren Personen einige gehabt hetten, mit zehen Gülden zur Poen verfallen, vnndt sollen darzu solche Saigammen, Knecht vnnd Mägdte auf ein thurn geführt werden, auf eines Erb. Rahts gnade, vnndt welcher solche verbrechung rueget oder fürbringet, dem sollen von der buß zween Gulden gegeben werdten,

34. Judengasse soll aller Orten rein gehalten werden.

Der Juden Bawmeistern ist auferlegt zueuersehen, vnnd darob zue sein, das die Judengaß allenthalben, es sey bey dem Brunnen vor den heussern, oder anderswo, so viel möglich, rain vnnd sauber gehalten, vnndt kein Vnlust von mist, spülwasser, kersel, oder ander vnrainigkeit gelitten werdt, bey straff eines Gülden, den der Bawmeister zuebezahlen, so offt es vbertretten wirdt, schuldig sein, vnnd von den Vbertrettern wiederforderen vnndt einbringen möge.

35. Juden und Jüdinnen sollen sich auf dem Marckt und allenthalben bescheidentlich halten, keinem Christen in den Kauff fallen, auch kein Kraut, Brod, Obs ꝛc. betasten.

Die Juden vnnd Judinnen sollen sich allenthalben, vnnd sonderlich auf dem Marck bescheidentlich halten, keinem Christen in sein Kauff fallen, bey straff Acht Schilling, auch nichts, es sey Kraut, brodt Obs, vnndt anders mit ihren handen betasten, Was sie aber derentwegen bezahlen, nicht niederlegen, aber weiter kein geltstraff geben

36. Juden sollen ihre Fische an-

Den Juden soll allerdings verbotten sein, ahm Mayn oder sonsten in der Statt drausen, ausserhalb

ßerhalb des gewöhnlichen Fisch-Marcks fisch zue- kauffen, oder durch andere zuebestellen, sonder da sie deren zue ihrer notturfft bedörfen, die sollen sie auff dem offenen Fisch-Mark kauffen,

derswo nirgends, als auf offenem Fisch-Marckt, kauffen.

Es solle den Juden zuegelassen sein, das sie, Kraut Rueben, Zwieblen, Knobloch, Obs vnndt was denselben anhengig, zue ihrer Gelegenheit, frühe und spat einkauffen mögen. Dagegen aber fisch, Eiger, vnndt alles lebendig Viehe, sollen die Juden vnnd Judin sommerszeit vor sieben, vndt im Winter vor Acht Vhren nicht einkauffen, bey gesetzter Straff der Acht Schilling von jeder Vberfahrung,

37.
Fisch, Eyer und lebendig Vieh sollen die Juden Sommers vor sieben und Winters vor acht Uhren nicht einkaufen.

Welcher Judt oder Jüdin Stättigkeit gehabt, dieselbige aufgesagt, vnnd sich, wie obstehet ledig gemacht, oder sonsten vorbestimbter gestalt zue Franckfurt gewohnet oder gedienet hette, vnnd hinweg ziehen will, der oder dieselb solle die Jehnen, es sey Christen oder Juden, mit denen er oder sie schulden, Pfandt, Burgschafft, Diensts, Liedtlohns, oder anderschalben zue thuen hetten, vor ihrem Abschiedt den Burgermeistern anzeigen, dießelben haben zuebeschicken, vnndt mit ihnen zue handtlen, sich von denselbigen zue ledigen, oder so viel möglich in andere wege mit ihnen zue setzen, oder zueuergleichen;

38.
Juden, so von hier wegziehen wollen, sollen ihre ohnerörterte Sachen vor den Hrn. Burgermeistern ausmachen.

Es sollen die Juden zue Franckfurt des Kappentragens fürter erlassen sein, doch daß sie hinfüro schwartz oder grawe hüet tragen, vnnd außerhalb ihrer Gaßen in keinen Pareten gehen, noch sich finden lassen sollen, wo sie darüber betretten, sollen sie darumb gestrafft werden.

39.
Des Kappentragens sollen die Juden erlassen seyn, doch daß sie ausser der Gasse in keinen Bareten gehen, sondern schwartze oder graue Hüte tragen.

Die Juden sollen in ihren heußern sambt ihrem Gesindt vnnd Gästen, still und bescheiden

40.
Juden sollen sich in ihren

Häusern still und bescheiden verhalten; sein, kein geschrey noch andere vngestümmigkeit brauchen, vnd gestatten, vnnd welcher Gäst hätte, der soll die ermahnen, vnd anhalten, bey rechter zeit schlaffen zue gehen.

41. In der Stadt Gebiet nicht spielen; Auch sollen sie in der Stadt Franckfurt gebieten vnd terminey nicht spielen, noch das gestatten oder halten ingemein, vnndt insonderheit in ihren heußern, bey denen Poenen vnndt in dermassen der Raht sie antreffendte gebotten vnndt gesetzt hat,

42. Ihre Häuser in guter Bau- und Besserung erhalten, oder deren Verlustes gewärtig seyn; Sie sollen auch die heußer, darinnen sie wohnen, in gueter Dachung, Schwellen, vnnd alßo in aller beßerung auf ihren Kosten halten, welcher solches vberfahren, vnd die behaußung, darinnen er wohnet, in mercklichen Gentzlichen Abfall, alßo daß es nit bequemblich zuebewohnen, kommen lassen wirdt, der mag sich dessen wohl versehen, das ihm solche wohnung endtzogen, vnnd einem andern Juden eingeraumbt werden soll,

43. Aus denenselben in der Burger Gärten keine Unreinigkeit schütten, noch die Burger sonsten in ihren Gärten belästigen; Es sollen auch die Juden aus ihren heußern, so fenster oder gaupen, gegen vnnd auf der Burger Gärten haben, kein Vnreinigkeit schütten noch werffen, darzue die Bürger in ihren Gärten vnbelästiget lassen,

44. Auch ohne vorgängige Besichtigung und Erlaubnis das geringste nicht bauen; Sie sollen auch kein Baw, groß noch klein, noch das geringste abbrechen noch aufrichken vnndt erbawen, es seye dan dasselbig zueuor angezeigt, von den Rechenmeistern besichtiget, das keinem zue schaden gebawet, fürters solcher baw von dem Rechenschreiber eingeschrieben werden sollen,

45. Noch ihre Häuser über 3. Stockwercke hoch aufführen; Deßgleichen sollen auch hinfüro einiger Judt oder Judinnen einig haus oder Baw, fornen in ihrer Gaßen höher alß drey stockwergk zuebawen, nit macht haben, sondern ihnen Sich des vberbauens zueenthalten vferlegt sein,

Es

Es solle auch nun hinfüro keinem Juden, oder Judinen verstattet werden, einigen baw oder Stall, der seye groß, oder klein, ausserhalb der Judengaßen, es sey fornen gegen der Gassen vor dem Juden Brücklein, oder gegen dem Wahlgraben uffzuerichten, oder zuebawen, noch Sich desselben platz zue seinem Vortheil zuegebrauchen, daß auch diejenige, so jetzundt stelle daselbst haben, dießelbe nicht höher, oder weiter machen lassen sollen, dan wie sie jetzunder stehen, Alles bey vermeydung ernstlicher straffen,

46. Ausserhalb der Judengasse aber weder einigen Stall noch sonstigen Bau aufrichten.

Gemeine Judenschafft soll auff ihren Kosten, stetigs halten, zweyhundert funfzig guete lederne Eymer, dießelben in ihren judenschuelen, oder wohin sie nach Gelegenheit gar oder zum theil verordtnet werden hangen, in fewers noht, von stundt an zum fewer zuetragen, vnndt vermög der Fewerordnung zuegebrauchen.

47. Gemeine Judenschafft soll 250. lederne Eymer halten.

Die Juden sollen von einem jeden fueder Weins, so sie verbrauchen, oder ihr einem oder mehr, vermög ietziger Ordtnung zue Franckfurt niederzuelegen zuegelassen ist, es seye frembdt oder Franckfurtisch Gewächs, zwen Gülden zue Niederlage, vnnd das Vngelt, wie von Alters bezahlen, von den bierfrüchten aber, Saltz vndt allem anderm waß sie gebrauchen, sollen sie das Vngelt, vnd andere Außlagen, zue entrichten schuldig sein, gleich den Bürgern,

48. Juden sollen von jedem Fuder Wein 2 fl. Niederlag und das gewöhnliche Ungeld bezahlen, auch vom Bier, Früchten Saltz ꝛc. die Abgaben, wie die Burger, entrichten.

Demnach alle Juden so zue Franckfurt wohnhafftig sein, in der Stättigkeit verbotten ist, das sie mit keinem frembden Juden, gemeinschafft haben sollen, vnnd aber vorkommen, das solcher articul merckliches übertretten worden, So wirdt nochmalen ernstlichen gebotten, das ein jeglicher Judt zue Franckfurt wohnendt, mit keinem frembdten Juden theil oder gemeinschafft haben soll, in kauffen noch verkauffen, sondern wer solches über-

49. Hiesige Juden sollen mit keinem fremden in Gemeinschafft.

fahren

fahren wirdt, denselben soll der Raht, ahn leib vnndt guet straffen, Auch wo einigen Juden bedeucht, das sein Nachbar mehr handlung, als in seinem vermögen wehre, triebe, vnd darfür hielte, daß er mit frembden Juden, die zue Franckfurt nit seßhafft wehren, handelt, soll er bey seinem Judischen Aidt fürbringen, bey Vermeydung ernstlicher straffen, nach ermessigung des Rahts.

50. Noch mit einiges fremden Juden Geld handlen.

Es soll auch kein Judt noch Judin, so die Stättigkeit hatt, mit einiges frembden Juden Gelt, wenig oder viel nicht handtlen, auch mit den frembdten Juden, noch die Frembdten mit ihnen keiner handthierung gemeinschafft haben,

51. Burgers-Kindern, so noch unter ihrer Eltern oder Vormunder Gewalt stehen, sollen die Juden nichts leyhen.

Sie sollen auch keines burgers zue Franckfurt Kindt, das noch vnuerandert vnder dero Eltern oder Vormundt Gewalt ist, unndt das sein nicht selbst vndter handen, vnd aigener Verwaltung hat, ichts leyhen, noch das auch kein ander Burger sich darfür gegen den Juden, in Bürgschafft einlaßen solle,

52. Verschreibungen, so die Juden von hiesigen Burgern bekommen, sollen niemand als ersagten Juden und ihren Erben zustehen.

Was sie aber von den Burgern zue Franckfurt, so aigen Guet haben, vnndt des ihren mechtig sind, für brieff vnndt verschreibungen nehmen vnndt bekommen, dieselbe brieff vnndt verschreibungen sollen niemandts anderß wieder ihren willen, dann den Juden zue Franckfurt, vnndt ihren Erben zuestehen,

53. Schuldverschreibungen des Mannes bindendie Ehefrau nicht, sie habe solche dann mit unterschrieben.

Vnndt ob der Burger eine eheliche hausfraw hette, so sollen die brieff vnndt verschreibungen deroselben zue nachtheil nit Crafft haben, es sey dann, das sein hausfraw von der schuldt mit wissen trage, vndt den schuldtbrieff mit aigener handt vnderschrieben, oder wo sie nicht schreiben könte, alßdann freywillig einen andern Erbahren Mann gebetten hette, für Sie zueuersiegeln, also das der brief mit ihres Manns, oder eines andern Erbahren Mans Siegel von seinetwegen besiegelt,

siegelt, vnndt mit des Weibs aigner handt vnderschrieben, Anders wo sie nicht schreiben könte, Alß dann von Irentwegen, mit eines andern Erbaren Mans Siegel, vnndt also im selben fall mit zweyen siegeln versielt werden, geschehe solches nicht, vnndt wehre der brieff allein durch den Eheman geschrieben vnnd versiegelt, oder durch einen andern von seinetwegen, soll alsdann solcher brieff auch nur ihnen den Eheman allein, vnndt gar nit sein haußfraw obligiren vnndt binden,

54. Strafe der Juden, so denen Haus-Söhnen und andern Minderjährigen leyhen, oder solche zu Bürgen annehmen

Es sollen die Judten oder Judinen den Jungen haussöhnen, hinter der Eltern oder Vormunder wissen vnndt bewilligung, desgleichen auch andern minderjährigen, so noch vnder ihren fünff vnndt zwantzig jahren, vnnd doch nicht Kramer oder handtierer sindt, gar kein gelt von nahmhafften Summen, weder auff schuldtbrieff noch Pfandt leyhen, noch auch Sie zue bürgen annehmen, Würden aber sie die Juden solches vberfahren, so sollen die aufgerichte schulden vndt bürgschafft Brieffen nicht allein kein Krafft, sondern auch der Judt oder Judin, so hierwieder gehandelt hette, daß ausgeliehene Gelt verwürckt vnndt verlohren haben, vnndt noch auch darzue ye von zehen Gulden, so er also hingeliehen hette, ein gülten straffgelts vnablässlich zuebezahlen verfallen seyn, doch vorbeheltlich, was in diesen fellen die Reformation disponiret vnndt mit sich bringt.

55. Denen gem. weltl. Richtern sollen die Juden ebenfalls nichts leyhen.

So wirdt auch den Juden ernstlich verbotten keinem gemeinen weltlichen Richter alhiero zue Franckfurt, einig gelt wenig noch viel zueleyhen, bey verlust desselben gelts,

56. Bey Einschreibung eines Confesses in das Gerichts-Buch soll des Entlehners Hausfrau zugegen, widri-

Aber mit dem erkennen in das Gerichtsbuch soll es also gehalten werden, wann die schuldt, die in daß Gerichtsbuch erkant werden soll dreyßig Gulden oder darüber ist, das der Gerichtschreiber, die nit einschreiben soll, es seye dann des entlehners hausfraw (so fern er eine hatt)

sambt

genfalls aber solche an der Schuld keinen Theil zu nehmen schuldig seyn.

sambt einem ihrer nechsten Freundt darbey gegenwertig, vnndt begert die schuldt also freywilliglich einzueschreiben, Da aber herwieder beschehe, soll solches vor vncräfften gehalten werden, vnndt die schuldt, so viel das Weib anlangt, verlohren sein,

57. Juden sollen keinem Dienstgesind weder auf Hausrath, Kleider, Kleinodien, noch anderes leyhen,

und wenn sie solches gethan, diejenige, so ihnen solche Sachen gebracht, auf Begehren nahmhafft machen.

Es sollen die Juden vnndt Judinen, so Stättigkeit zue Franckfurt haben, keinem dienst Gesindt, alß Knechten, Mägdten oder Taglöhnern, so bey der Burgerschafft dienen vnd arbeiten, vnndt etwan allerhandt, wie offtermals geschicht, antragen, nichts, es seye hausraht, Kleider Kleinoht, Silbergeschirr oder anders, wie das nahmen haben mag, abkauffen oder ihnen darauff leyhen, bey verlust des Geldts, so sie darfür bezahlt, oder darauff geliehen hetten, vnndt darzue bey vermeidtung ernster Straffe, wehre es auch, das einiger Judt oder Judin ohnwissendt also auf solche ihnen zuegebrachte sachen, geliehen oder gekaufft hette, der oder dieselbige, sollen auff der herrn Burgermeister begehren, denjenigen so ihnen solches zue haus gebracht, anmelden vnndt nahmhafft machen, bey gemelter Straff ꝛc.

58. Juden sollen vermög des Abschiedes nicht mehr als acht vom Hundert auf Pfand, und auf Handschrifften zehen vom Hundert nehmen;

Alß den Juden etwan vorzeiten, vbersehen vnndt gestattet worden, das sie vonn Eines Erb. Rahts Burgern, Vnderthanen, vnnd die ihnen zueversprechen stehen, von einem Gülden geliehenen Gelts, jedte Wochen einen heller zue gesuch genommen, vnndt sie aber dabey nicht blieben, sonder darneben eitel andere geschwindte, vnnd vnleidentliche wege und Practicken gesucht vnndt gebraucht, Alßo wofern ihnen darin der notturfft nach nicht begegnet, die gemeine Burgerschafft, vnndt eines Erb. Rahts Vnderthanen, so sich nicht enthalten, vonn den Juden zueentlehnen, in kurtzer zeit zue vnüberwindtlichen schaden vnndt verderben geführt werden möchten, zuegeschweigen, was sie falscher Aidte damit verursacht haben, indem das die Burgere vnndt Vnderthanen offt-

mahls

mahls wucher vnndt vmbschlag für geliehen Gelt getrungenlich haben erkennen müßen, hernacher aber solcher obermäßiger wucher abgethan, vnndt dargegen ihnen diese Maß gesetzet, das die Judten, vnndt Judinen, so zue Franckfurt Stettigkeit haben, wann sie bemelter Statt burgern vnterthanen, vndt die in einem Erb. Raht zueverspreche̅n stehen, leyhen würden, nicht vber einen halben heller, von einem Gülden wochentlich nehmen sollen. Vndt dann letzlich durch den von Ihrer Kays. Maytt. confirmirten Abschiedt ein gewißer modus usurarum oder interesse teterminiret, Nemblich Acht Gülden vom hundert vff Pfandt, vnd Zehen vff handtschrifft, Alß soll es dißfalls bey oberregtem Abschiedt verbleiben, vnndt ein mehrers nicht verschrieben, gefordert oder gegeben werden,

59. Und werden alle hiergegen zu machende Practicken, wie auch der Wucher vom Wucher verbotten.

Vnndt soll der Judt oder Judin, den Entnehmer oder Entlehner, das Gelt also bahr volnkommenlich darzehlen vnndt leyhen, kein wuchergeldt darein schlagen oder vndermengen, noch auch viel oder wenig von dergleichen geliehenen Summa abziehen oder inne behalten, oder mehr anschreiben oder ihme! erkennen lassen, dann der Schuldmann empfangen hatt, vnndt in alle wege sollen die Juden nit wucher von wucher nehmen, noch einigen vmbschlag treiben.

60. Juden sollen keinen Schuldbrief über 2. Jahr lang ungemahnet hinter ihnen behalten.

Sie sollen auch keinen Schuldtbrieff über zwey Jahr hero ohngemahnet hinder ihnen behalten, es wehre dann der Schuldtman nichtinheimisch, oder hette nicht zue bezahlen, oder das die ziel der bezahlung sich vber die zwey Jahr erstreckten, Alß dann in solchen beyden fällen, vnndt fürnehmblich in bekandten liquidirten schulden darwieder keine einreden einzuewenden, sollen die schuldtbrieff vor Außgang der zwey Jahr, oder des letzten ziels der bezahlung vor den Burgermeister gebracht, vor Ihme die aufhohlung beschehen, vnndt er wegen Capital vnd pension zue exequiren Macht haben, Dann welcher Judt oder Judin befunden wirdt, hierwieder in einem oder mehr Puncten gehandtlet zue haben, der oder

dießelben das ausgelegte Gelt vor allen dingen gentzlich verlohren haben, vnndt darzue in ein geltstraff nach erkandtnuß Eines Erb. Raths gefallen sein,

61. Pfänder, so der Schuldner innerhalb Jahr und Tages nach der Verfall-Zeit nicht auslöset, sollen von denen Juden vor dem Hrn. Burgermeister aufgeholt, und ihenn eigenthümlich zuerkant werden.

Vnndt nachdem den Juden vielmahlen von ihren debitorn, zue Versicherung ihres ausgeliehenen Gelts oder schuldten pfandt in handen gestelt werden, sich aber zueträgt, das endtweder zue deren von dem Debitorn bestimbten Zeit die wiederzahlung nit erfolget, oder auch die Pfandt nicht gelöst werden, So soll hinfüro wegen vffholung der Pfandt folgendtergestalt es gehalten werden, das nach verfließung deren verwilligten zeit dem Schuldtmann noch Jahr vnndt tag sein Pfandt bey dem Juden zuelösen freystehen soll, Vnnd wofern der debitor seumig sein würdte, innerhalb deßelben Jahrs das Pfandt zuelösen, soll alßdann nach verfloßenem Jahr der Judt macht haben, das Pfandt vor dem Burgermeister vfzuehohlen, der dann dem schuldtman noch vier wochen lang zur wiederlosung verstatten solle, Vnd da der Schuldner, oder seine Erben vff beschehen vorgebott vor den Burgermeister nach verfließung begerter zeit aussen bleiben, oder die losung nicht thuen würdte, So sollen demnach vff anruffen des Clagendten Juden, ihme die gedachte Pfandt für sein hauptgeldt interesse, vnd anders zu völligem Aigenthumb, darmit seines gefallens, wie mit anderen seinen Güetern hinfüro zueschalten vnndt zue walten haben, zuegesprochen werden, Wie solches ohne das die Reformation Ordtnung * vermag, dann nicht glaublich noch vermuthlich sein kann, da einige Vberbesserung vf denselben Pfandten sein solle, das der Schuldtmann, oder seine Erben, oder das er, oder Sie vor den Burgermeister vorgebotten, vndt ihnen zue losung zeits gnung geben, das Sie solche besserung begeben vnnd verliehren, vnndt nicht viel lieber ihnen zue guet einbringen, oder zum wenigsten yemandt anders dem sie solche Vberbeßerung mehr gönneten, dan dem Glaubiger cediren vnndt vbergeben haben würden, Derwegen

wegen dann in solchem fall nach erkandtnus des Burgermeisters weder der Schuldtmann, noch seine Erben weiter gehört werden sollen,

62. Wenn der Debitor der Schuld überwiesen, oder solche gerichtlich eingeschrieben ist, findet vor geleisteter Bezahlung oder genugsamer Caution keine weitere Einrede noch Appellation statt.

Vnndt demnach sich befunden, das Ire der Juden bekandtliche Schuldtner zue Franckfurt in liquidirten forderungen die schuldige bezahlung aufziehen, mit langwürigen, vnd vergeblichen prouociren vom Burgermeisterlichen Sentenz ahn daß Gericht furters von desselben Vrtheiln, ahn das Kays. Cammer Gericht appelliren, Immittelst der Debitor das seinig verthuet, vnnd Sie zue ihren schulden, endtlich wol nicht mehr gelangen können, Dieweil aber ermelte Juden, von der Röm. Kays. May. mit sonderbahrem privilegio vom dato den zwölfften Octobris Anno Sechszehenhundert zwölff versehen, Wann ein Schuldtner in der ordentlichen Burgermeisterlichen Audientz, der schulden endtweder durch seine handschrifften, oder andere Oberkeitliche Documenta vberwiesen, oder selber guetwillig gestendig, vnnd dargegen einige dilatori oder peremtorische einredt nicht vorwendet, sonder nach Ordtnung vnndt gewohnheit der Statt Franckfurt in solchen fällen herkommen, incarcerirt worden, derselb aber hernach erst Ausflucht, einreden, vnnd Auszüg, die seyen geschaffen wie sie wöllen, vorschutzen, oder aber nehmen würdten, das dasselb in kein weg gehört werden solle, wo er nicht zuevor dem Schuldt Glaubiger die gantze schuldt ahn Capital, interesse vnnd vnkosten, deren er also wie oblaut, ohne wiederredt vberwiesen, oder gestanden, entweder würcklich bezahlt, oder genugsame Caution, ohne einigen verzug, alßbald zuezahlen gelaistet vnndt bestelt, Desgleichen auch ob ein Judt ein Contract, schuldtbrieff vnnd versicherung vor der ordentlichen Obrigkeit zue Franckfurt vfrichten, vnd in das Burgermeisters-Raths, Gerichtlichen Confeß oder Insatzbuch, in der Gerichts Cantzley, auf form vnd maß mehrbesagter Statt Franckfurt Reformation vermag, ad acta publica incorporiren lassen, vnd darauf Clage vorbracht, vnndt condem-

natori Vrtheil erhalten hett, Alß dann der schuldtner ahn das Kays. Cammergericht zu appelliren, ehe vnndt zuevor er die bezahlung hauptguets interesse vnndt vnkosten würcklich erstattet, nicht macht haben, Vnndt ob solches geschehen, gleichwol die erkante proceß ipso jure nichtig vncräfftig, vnd vnbündig, Auch dennechsten wiederumb cassirt vnnd nichtig erclärt werden sollen,

63. Desgleichen soll auch der Schuldner, so die vorgewendete Bezahlung nicht allsobald bescheinigen kan, gegen genugsame Caution seines Jüdischen Glaubigers, alsobald zu bezahlen schuldig seyn.

Alß ist solchemnach geordtnet, das nit allein solche Kays. verordtnung, so den gemeinen beschriebenen Rechten, vnd Franckfurter Reformation gemeß, in gebürender observantz gehalten, vnndt dero vestiglich gelebt, Sonder auch wan ein Schuldtner der schulden vberwiesen und gestendig sein muß, dargegen die zahlung excipiendo einwendet, So soll er schuldig sein, solche fürgeschützte zahlung alsobald de plano summariter vor herrn Burgermeistern zuebeweisen, oder in mangel deßen, die vberwiesene, oder gestandene forderung, ohne einigen verzug alsobaldt zue zahlen, Ydoch sollen die Judenschafft vf solchen fall dem debitori zum rechten, da er sie deßen nicht wolte erlassen, gnugsame Caution bestellen, alle geferdte dabey ausgescheidten.

64. Strafe derer Juden, so vorstehenden 53. 54. und 60sten Articel übertretten.

Ferner ist auch hiemit verordtnet, welcher Judt oder Judin vber die zween vorgemelte Artickul, nemblich von dem leyhen, so den Burger Kindern, vnndt den Mannen, die eheliche hausfrawen haben beschicht, besagendt, sein gelt ausleyhet, oder auch den schuldtbrieff vber die zwey Jahr, vor Gericht vneröffnet hinder sich behelt, das derselbig Judt ye von zehen Gülden, zween Gülden dem Rath vnablößlich zuegeben zur straffe verfallen sein sollen, Yedoch soll einem Erb. Rath vorbehalten sein, nach dem die Vbertrettung groß, vnnd sträflich erfunden worden, andere ernstlichere straffen, gegen den Vbertrettern fürzunehmen,

65. Auf des Raths unverjährte Kleidung und

Die Judten sollen nicht leyhen auff des Rahts

vnuer-

vnuerjährte Kleidung, noch auch Büchsen, Armbrust, Axte, Aymer, Bickhel, noch einig ander gezeug oder ding daran der Statt zeichen ist, oder sie sonsten erkennen mögen, das es dem Raht zuegehöre,

andere dem Rathzugehörige oder mit der Stadt Zeichen versehene Sachen sollen die Juden nicht leyhen;

66.
Sie sollen auch nit leyhen auff aigen vnndt Erb, das zue Franckfurt inpflichtig ist, noch ihnen einiger insatz, oder andere verpfendung liegender Güter zuegelassen werden,

Noch auf Eigen und Erb oder liegende Güter zu Franckfurt;

67.
Was aber von aigen vnd Erb sonsten von Gerichtswegen ahn Sie gelangen möchte, das sollen sie vnuerzüglich, so erst sie mögen verkauffen vnd vereußern, in Weltlicher Burger händte zue Franckfurt, Vnd ob sie solch aigen und erb zue hoch wolten anschlagen so soll die erkantnuß darüber bey einem Erb. Raht stehen, Dabey sollen es die Juden ohne einredte bleiben lassen,

Wie sie denn vielmehr dergleichen Eigen und Erb, wenn es auf andere Art an sie gelanget, alsobald in weltlicher Burger Hände veräussern sollen.

68.
Die Judten sollen bey Nacht auff nichts leyhen, noch bey nächtlicher weyl einigen handel treiben,

Bey Nacht sollen die Juden auf nichts leyhen, noch sonsten einen Handel treiben.

69.
Item sie sollen nicht kauffen noch leihen, auf Naß oder blutig Gewandt, oder aber andere vnzweiffentlich dergleichen gestohlene wahren auf rohe vnbereit tuch, auf geferbte wollen auf weiß noch geferbt wüllen garn, noch auff harnisch vnd Gewehr den Burgern zue Franckfurt zuestendig, Sie wissen oder erfahren dann kundtlich, das es deren sey, so es ihnen versetzen, oder verkauffen,

Auch sollen die Juden auf gestohlne Sachen

70.
Item Sie sollen kein Meßgewandt, Creutz, Kelch, Kirchengezierdt, oder eingebundene Bücher, nicht kauffen noch darauff leihen,

Kirchen-Geräthschafft, oder eingebundene Bücher weder etwas leyhen noch solche kauffen,

71. Widrigenfalls aber samt dem Geld das Gekauffte oder die Pfande verlohren haben.

Welcher aber, oder welche hierüber der obbestimpten stück, eines oder mehr kauffen, oder darauff leihen würdten, die sollen das gekaufft sambt dem Geldt verlohren haben, vnndt die Pfandt vergebens wiedergeben,

72. In wie weit denen Juden mit Harnisch, Büchsen, und anderem Gewehr zu handlen erlaubt.

Alß sich auch etliche Juden vnderstanden, schwerdt vnd tolchenklingen, wie auch büchsen vnndt dergleichen offendtlich fail zuehaben, Vnndt sich die Zunffte vnnd Meister, büchsenschmidt vnndt Schwerdtfeger handtwercks zue Franckfurt beclagt, das ihnen durch solche Mercantien ihre Nahrung abgestrickt werdte, Darbey man aber sich erinnert, das offtermahls geschicht, das ihnen von Frembdten solche vnnd dergleichen wahren versetzet, oder hinderstellet werden, welche sich jeweilen bey ihnen verstehen, vnndt nicht abgelösst werden, vnndt dann dießfalls nicht vnbillich, daß den Juden mit kauffen vnndt verkauffen, handtlung zuetreiben zuegelassen werde, Alß solle den Judten frey stehen, Schwerdt, tolchen vnndt büchßen, vngehindert den Ausländischen zueuerkauffen, doch das Sie zueuor den Burgern dieselbe fail anzuebieten, vnndt vmb billichen wehrt, was ein ander darumb giebt, zue vberlassen schuldig sein sollen, Was harnisch aber von außen in die Statt versetzt wirdt, oder sie sonsten verkauffen wolten, das sollen sie niemandt anders, dan den burgern oder dem Raht zueuor anbieten, vnndt da dieselbe solche zuekauffen nit begehren, alß dann den frembden verkauffen,

73. Juden sollen kein Tuch oder Gewand mit der Ehle ausschneiden,

Nachdem den Judten von Alters hero verbotten gewesen, kein tuch oder Gewandt mit der ehlen außzueschneiden, oder zueuerkauffen, sondern ihnen zuegelassen, ein gantzes, ein halbes, oder ein Viertel eines tuchs samenthafft zueuerkauffen, Vnnd das nicht anders, dann durch die schnur, durch die verordtnete streicher streichen zue lassen, So soll es nochmahlen dieses Puncten halben, bey solcher Ordtnung verbleiben, iedoch was versetzte Pfandt oder Gewandt anlangen thuet, solle den Juden

den vnuerwehrt sein, in ihrer gassen mit der Ehlen außzueschneiden, vnndt zueverkauffen, darbey aber keine offene Kramladen halten oder einige geferdte gebrauchen, Vnndt welcher Judt oder Judine selbst oder durch iemandt anders von seinetwegen, nechstbemelte Ordtnung vberführe, der solle von ieglicher Ehlen, die also außgeschnitten, oder mit der Ehlen außgemessen worden wehre, einen Gülden zue Poen dem Raht geben, Ob sich dann in dem straichen zuetrüge, das an einem Viertel, einem halben vnd gantzen tuch etliche Ehlen vberlauffen würden, dauon sollen Sie keine Poen zue geben schuldig sein,

noch offene Kräm oder Läden halten.

Vnndt demnach das Schneider handtwerck den ein vnndt dreysigsten May, des Sechszehenhundert vnnd zweiten Jahrs einen Articul zue Raht erlangt, das die mit Kleidung handtierente Juden, keine newe Kleider machen lassen sollen, die Juden aber einen andern verstand darauß erzwingen wöllen, deren meynung, weil Sie Juden zue derselbigen zeit ihre Kleidung ahn frembdten ohrten machen, vnndt die herbringen lassen, hetten Sie aber dieselbe hinfürters, durch keine frembdte, sondern zunfftige Meister zue Franckfurt, vnnd dero Wittiben machen zue laßen sich erbotten, Sie würden solchen Articul auf solche maß in deme des handwercks vnnd junger Meister nutzen dadurch befürdert würdte, bißhero nicht zuwieder gehandelt haben, Alß ist auff obuerstandenes erbieten der Juden, Nemblich das Sie außerhalb der Stadt newe Kleider zum failen Kauff nicht wolten machen laßen, hiemit zue gelassen, dießelbe newe Kleider durch die ingesessene zünfftige Meister, oder dero Wittiben zuemachen zuebestellen vnd alßdann zueuerkauffen, Alldieweil sonsten die Burgere in der Statt dergleichen Kleider nicht fail haben, auch den Schneidern, oder der Wittiben nichts abgehet, Sonsten soll ihnen den Juden die versetzte oder versessene Kleider, so wol den ingesessenen Burgern, als auch den ausländischen zueuerkauffen vnuerwehrt sein,

74. Die Juden mögen alte und neue Kleider verkauffen, sollen aber die letztere bey hiesigen Schneidern machen lassen.

75. In der Stadt sollen die Juden keine Läden haben, doch ist ihnen, ihre Waaren herum zu tragen, erlaubt.

Item soll den Juden auff dem Marck, oder in der Statt offendtlich ohne erlaubnus keine Laden oder Cramstandt zuehalten gestattet, jedoch ihnen vnbenommen sein, ihre failschafft durch die Statt vnndt Gassen ungehindert zuetragen vnd zuuerkauffen,

76. Die Juden sollen in ihren Häusern nicht über einen Viertels-Centner wiegen.

Item die Juden sollen, was sie von Zienen Messingwerck vnnd dergleichen verkauffen, vber ein viertel eines Centners in ihren heußern nicht wiegen sonder in der Stattwagen wiegen lassen,

77. Wie und wann die Juden Specerey verkauffen mögen.

Die Juden sollen keine Specerey hinder sich kauffen, noch verkauffen, was aber vonn Specerey vnndt dergleichen Pfandtsweiß hinder Sie kommen, vnndt verstanden wehre, die mögen sie wiederumb verkauffen, vnndt auswiegen, doch wo es ahn Gewicht ein halb Viertel eines Centners, oder darüber ertrüge daß sollen Sie anderst nit, dann in der Stattwagen liefern vnnd wiegen lassen.

78. In wie fern denen Juden mit Wein und Korn zu handeln erlaubt.

Sonsten nach dem sich zueträgt, das den Juden von ihren schuldtleuhten, zur zahlung oder Pfandtweis jeweilen gegeben werden, Korn vnndt wein soll ihnen vnuerbotten sein, dieselbe frucht vnnd Wein ihrer gelegenheit nach zueuerpartiren, vndt zueuerkauffen, vnndt hierunder kein geferdt gebraucht werden,

79. Seiden und seidene Schnür sollen die Juden unter einem Pfund nicht verkaufen.

Item sollen die Juden kein gesponnen noch gezwirnet, oder vngezwirnet, geferbt oder vngeferbt seiden, auch kein werck seiden, oder seidene schnür vnder einem pfundt verkauffen,

80. Silbergeschirr und Kleinodien sollen die Juden nicht in ihren Häusern wiegen.

Sie sollen auch kein goldt, Perlen, Silber, Granalia, Corallen, Agtstein oder Silbergeschier, das sie mit dem Gewicht verkauffen, in ihren heusern wiegen, sondern in des Rahts Silberwagen vf begehren des Käuffers wiegen laßen, bey Verlust

lust Sechs Gulden zur Poen, halb dem Raht, das ander halb theil den Anbringer gleichlich zuetheilen,

Wann jemandt bey der Juden Schuelklpper vmb ein Juden schuelbandt ansuchen wirdt, den soll der Schuelklepper vor allen dingen fragen, ob er das versetzte Pfandt, wo es gefunden wirdt lösen wölle, Wann dan der oder dieselbe das pfandt zuelösen willig, vnndt auch das Pfandt vber vier gülden nit wehrt wehre, So soll alsdann vnndt nicht ehe das Schuelbandt gethan werden, were aber das pfandt besser dann Vier Gülden, so soll der Schuelklepper ohne vorwissen vnnd zuelassung der Burgermeister kein Schuelbandt thuen, sonder die Personen, so deß begehren, für die Burgermeister weisen, die den ansuchendten auch fürhalten, vnd von innen vernehmen sollen, wo das pfandt gefunden wirdt, ob Sie dann willig sein, dasselbe zuelösen, seindt sie dann das zuethun vrbietig vnndt versprechen den Burgermeistern, oder ihr einem, dem also nachzuekommen, Alß dann vnnd sonst nit soll das Schuelbandt erlaubt vnd volnzogen werden,

81. Von dem Schul-Band.

Zue der Zeit wann die Judenschafft in der Synagog nach ihrer Ordtnung beyeinander seindt, sollen aller Juden heußer beschlossen sein vnndt zuegehalten, auch ohne noth nicht geöffnet werden, vnndt kein Judt, Jung oder alt, alßdann in der Judengassen, noch auf der Brucken spatzieren, oder sonsten vergebentlich umbgehen, noch jemandts von Christen ansprechen oder ihnen winckhen, in ihre heuser zuegehen, daraus doch kein gefehrlicher verstandt gezogen werden soll, bey Verlust eines halben Gulden straffgelts vonn jedter Vberfahrung,

82. Wenn die Juden in der Synagog sind, sollen die Häuser verschlossen seyn, auch keiner weder in- noch ausser der Gasse herum gehen.

Desgleichen soll auch sonsten zue allen zeiten kein Judt einigen Christen, der vor seine thür vorgienge oder stündte, anwincken, besprechen, oder in andere wege raitzen in sein haus zuegehen, bey gleicher straff, wie nechst gesetzt ist,

83. Die Juden sollen niemand zu sich reitzen.

84. Von der Juden Fleisch Kauffen und Schlachten.

Wiewol den Juden etwan hieruor gestattet worden, vnnd zuegelassen gewesen, zwischen Simonis vnndt Judä der heyligen Apostel, vndt St. Catharinen tage, in das gemeine Schlaghaus der Metzger zue gehen, daselbst zuekoseren, vnnd sich mit fleisch zueuersehen, So ist doch solches aus bewegendten Vrsachen abgestellet, vnd hergegen von newem geordnet, das hinfürhan die Juden in der Metzger Schlaghauß nit gehen sollen, bey Verlust eines Gülden, Sonsten in der anstehendten vnnd wehrenden Ochßenschlacht, da mögen vnd sollen die Juden auf die gewönliche Marcktage, so man Ochsen fail hatt, des morgens nach acht Vhren, vnndt nit eher ihre Ochßen kauffen, vnnd weder ahn den Sontagen, noch zue einiger andern Zeit die Ochsen auf den Waiden, oder in den Ställen nicht kauffen, bestellen, noch die Kauff darumb betheidigen, sondern wie gehört, des Marcks erwartten, Vnndt sollen die Juden einen bestellen, der ihnen die hinder Viertel auch beraiten soll, Also das sie auch, alß wol essen, vnndt sich der gebrauchen, Alß der Vordertheil, was der Koßer wehre,

85. Die hiesige Juden sollen keinen fremden Juden Fleisch hinaus schicken.

Auch sollen die Juden zue Franckfurt bey ihren Judischen Aidten, keinem auswendigen Juden fleisch schicken, oder bestellen, das zue Franckfurt abgethan, vnndt geschlacht wehre, So soll auch der Juden Schecher geloben vnndt schweren getrewlich zuezuesehen, vnd zuewarten, das anders nit darmit gehalten werde, dann als vorgeschrieben stehet,

86. Die Metzger sollen keinen Juden kosern lassen.

Wirdt aber ein Metzger zue Franckfurt befunden, der einen Juden koßern ließ, derselbe Metzgen hat das fleisch verlohren, so in den Spital zuetragen, vnnd soll darzue ein halben gülden, vnndt der Judt einen gülden zur bues verlohren haben,

87. Was die Juden von jedem Stück Vieh, so sie abthun lassen, dem Metzger Handwerck zu entrichten haben.

Es sollen auch die Juden, waß sie ahn Ochsen, Riendt oder Stier abthuen lassen, daruon dem Metzger handtwerck, vonn iedem Ochsen, ein Albus, vnndt von iedem Rindt oder Stier, vier heller geben,

Vnnd

Vnnd alß den Juden bißhero verbotten gewesen, was ihnen im abthuen trieff gefallen, das Sie solches nit innerhalb der Statt Franckfurt, sondern außen auf den Landten verkauffen sollen, so ist ihnen aus bewegendten Vrsachen nachgelassen, was trieff gefellet, das sie solches auch in der Statt vnder die Burgerschafft, wer es begert, die nit Metzger sein, noch sonsten das fleisch fürter mit pfundten auswiegen, mit gantzen oder mit halben Ochsen, oder Rindern, oder zum wenigsten mit gantzen Viertheilen verkauffen mögen,

88. Was trief fällt, ist denen Juden an die Burger zu verkauffen erlaubt.

Nachdem auch von Alters gebreuchlich gewesen, vnnd noch, wo in- oder außerhalb der Ochsen vnndt Rienderschlacht, ihnen Juden ihre gekauffte Ochsen oder Rinder im schechen anwachsen, befunden worden, das sie solche denjenigen, so deren begehrt haben, doch das pfundt umb ein oder zween pfenning nach gelegenheit näher, alß vnder der Schirn gelten, vberlassen mögen, vnndt aber nunmehr, wie menniglich bewust, die Ochsen so tewres Kauffs seien, das auch dero ein pfundt undter den Schirn geringer nit, alß Sechszehen pfenning verkaufft werdte, alßo das Sie die Judten hernach im wiederverkauff, Sich des großen verlust beschwert, Alß wirdt hierauff verordnet, das auf obgesetzten fall, des Mißrahten denjenigen, die ihnen solche Ochsen wiederumb abzukauffen begehren, endtweder das pfundt umb zween pfenning, nach gelegenheit näher, als vnder der Schirn gilt, vberlassen, oder aber mit denselbigen, in Zeit die Ochsen oder Rinder kaufft werden, So sie noch lebendig, vnnd zuevor ehe sie geschlachtet, oder abgethan, oder nach dem mißrahten sich dergleichen, vnd contrahiren möchten, Da hernach ein Ochß angewachsen befunden, das sie ihme dem verkauffer, Ein, zwen, drey oder vier Gülden näher alß sie Juden ihnen zuevor erkaufft vbergeben möchten, doch da die Rumpffe mit gewicht verkaufft werden sollen, das solches wie von Alters in der Statt-wagen, vnnd nirgendts anderswo soll gewogen werden, desgleichen da derselbige Rumpff ohne Gewicht, vnnd vberhaubt

89. Wie es dabey in Ansehung des Preises und sonsten zu halten.

(wel-

(welches einem yden frey vnnd beuor stehen soll) verhandtlet vnndt verkaufft wirdt, soll der Stattwagen vndt dem Wagenmeister die gebür, wie zueuor endtrichtet werden,

90. Von der Juden Versammlungen und dabey haltender Rathschlagung.

So gemeine Judenschafft nothwendiger Sachen halben zuesammen gebotten wirdt, so sollen sie bis zue beschlus der Sachen bey einander bleiben, Vnndt ein iedter, so die frag ahn ihne kombt, seine stimme vnndt Antwortt geben, welcher aber nicht erscheint, oder dabey bleiben wolte, dem soll seine stim derselben sachen halben, auf dasmahl mehr nit gelten, Wo es aber merckliche sachen betreffe, so sollen die ausbleibendte vnndt abwesende durch den Schuelklepffer beschickt werden, Vnndt welcher vber solcher beschickung ausbliebe, was dann die anderen in vorhabender sachen einig werden vnnd beschließen, darbey soll es bleiben, so fern es der Kays. Maytt. noch einem Erb. Raht ahn seiner Ober vnnd Gerechtigkeit nit abbrüchig, noch in andere wege dem gemainen wesen zuewieder, oder nachtheilig ist,

91. Von der Juden Zehendern und Baumeistern.

Es solle auch der Judenwihrt mit dem Bawmeister Ambt sich nicht beladen, er seye dann von den zehendtern darzue verordtnet, Vnndt so von gemeiner Judenschafft zehendtern Jährlich newe Bawmeister würden erwählen, sollen die Bawmeister aus den zehendtern genommen werden, Dargegen die gemeine Judenschafft den zehendtern gehorsamb leisten, Ob die stim auf ihrer einen fiel, Der gemeinen Judenschafft bedaucht, mit Nahrung dermassen nicht versehen sein, das ihr gemein Gelt bey ihme genugsamb versorget wehre, so soll derselbe auf den die stim gefallen, für das gemeine Bawgelt Vierhundert Floren verbürgen,

92. In den Juden-Spital sollen keine Fremde aufgenommen werden.

Die Juden sollen keinen frembdten, der von außen kranck hergebracht wirdt, es sey in sterbensleufften, oder zue anderen zeiten, in ihren Spital nehmen,

93. Wenn ein Jud 1000 fl. hin-

Der Juden begräbnus belangent, so ein Judt oder Judin, die zue Franckfurt zur Stettigkeit angenom-

genommen vnndt verbunden, mit todt abgieng, vnndt tausendt gülden, oder mehr ahn gelt vnndt wehrt, oder schulden verließen so sollen desselbigen verstorbenen Juden Erb, oder Erbnehmen, gemeiner Judenschafft zue Franckfurt in ihr gemein gelt, ein vnndt zwanzig Floren zuegeben, vnd zuebezahlen schuldig sein, Wo aber die verlassene haab vnder tausendt Gülden wehre, oder so einem Juden ein vnuerendert Kindt stürbe, So soll gemeine Judenschafft darin zue sehen macht haben, vnnd zue setzen, nach eines ieglichen vermögen,

terläßt, sollen seine Erben 21. Gulden zur gemeinen Casse bezahlen.

94. Kein fremder Jud, so ausserhalb gestorben, soll hier begraben werden.

Vnnd sollen die Juden nun hinfüro keinen frembdten Juden, der außerhalb dieser Statt mit todt abgangen wehre, auf ihren Kirchhoff zuebegraben annehmen, sondern sich jung alt reich oder arm derselben gentzlich entschlagen, bey straff zehen Floren, so derjenige, so ihn begraben ließ, zue bezahlen schuldig sein solle,

95. Fremde Juden sollen hier kein Geld ausleyhen, noch wechseln.

Die frembdte Juden, welche in der Stettigkeit nicht begriffen seindt, sollen sich gentzlich enthalten in der Statt Franckfurt, gelt auf gesuch außzuleyhen, noch sich anmassen, einigen heimblichen oder offentlichem wechsel vnnd vnderkauff zue treiben, Sonder wo sie ihr gelt zuewechseln hetten, das sollen Sie bey niemandt anders, dann E. E. Rahts zue Franckfurt zuegelaßenen Wechselern thuen, wie sie auch heimbliche Kauff zuethuen, vnnd Wechsel in- vnnd außerhalb der Messen sich endthalten sollen, immassen auch solches also durch des Rahts decret in Anno fünffzehenhundert zwanzig Sieben dienstags post Reminiscere verordtnet worden, Sondern waß sie kauffen wollen, das sollen sie in offenen Laden vnuerhohlen thuen, Alles bey ernstlicher straff, die E. E. Raht, nach gestalt der Vbertrettung vorbehalten sein soll, daruon dem Anbringer der vierte theil werden solle,

96. Verbott derer von den Juden vermittelst derer so genann-

Alß sich auch befunden, das etliche frembdte, wie auch zue Franckfurt gesessene Juden in beiden Messen verdorbene lose Buben (welche sich Aus-

ten Außbürger verübten Betrügereyen. bürgere zue nennen pflegen) anstellen, vnd anweißen, das Sie tuch vnd allerhandt wahren, von den Kauffleuhten aufborgen, vnndt ihnen den Juden alßbaldt vmb ein gering gelt vberlassen, vnndt sich darmit davon machen, Vnndt damit sie solchen betrug desto füglicher zuewegen bringen, vber ein kleine zeit in des Kauffmanns Laden, da der Außbürger hingewiesen ist, kommen vnndt sagen, Siehe herr (den Außbürger meinendt) was thuet ihr alhie, vnnd also dem Kauffmann Vrsach geben, die Juden zuebefragen, ob demjenigen, so borgen wölle, auch zuetrawen seye, darauff dann die Juden ja sagen, vnnd also dardurch die Kauff- vnndt handelsleuhte schendtlich anführen vndt betriegen, Hierumb darmit solchem betrug fürkommen werdte, so wirdt gemeiner Judischheit ernstlich beuohlen, sich nun fürter solches betrugs mit Anstellung der Ausburger gentzlich zwendthalten, vnndt sich desselben nicht zue gebrauchen, bey vermeidung vnaußpleiblicher leibesstraff, so dem Raht vorbehalten wirdt,

97. Abgabe der 25. Goldgulden vor die Aufnahme in die Stättigkeit soll ohne Kays. May. Bewilligung nicht erhöhet werden.

Demnach durch eines Erb. Rahts befelch vor diesem beschlossen worden, wann sich ein frembdter Judt oder Judin zue eines Jueden zue Franckfurt Tochter oder Sohn verheyrathet, vnndt in Stättigkeit vfgenommen worden, das man von den Juden oder Judinen zwölff Goldt Gülden fordern, oder nehmen sollen, vnndt solches nun mehr vf fünf vnnd zwantzig Goldt Gülden erhöhet worden, Alß ist nunmehr Crafft dieses verordnet, das solcher tribut inskünfftig, ohne der Kays. Maytt. bewilligung höher nit gesetzet, noch ein mehreres gefordert werden, Sonder hinfüro bey angeregten fünff vnnd zwanzig Goldtgülden also verbleiben solle,

98. Die Baumeister u. Rabbinen sollen der Juden geringe Händelvertragen.

Nachdem sich vielmahl begiebt, das etliche vnruige Juden, vmmb gantz geringer vnnd lieberlicher sachen willen täglichs in Römer vor die Burgermeister vnnd Rechenmeister gelauffen kommen, daselbsten mancherley rueffen vnnd Geschrey gegen

einan-

einander oben vnd treiben, auch sonsten vnder sich selbsten aller handt gezänck vnnd vnwillen erregen, Derowegen geordnet, das sich hinfürahn der Juden Bawmeister, oder deroselbigen Rabiny, solcher sachen vnndt hendeln, so sie gegen einander zue sprechen, vnder sich selbsten, in beysein vnpartheyischer Persoanen, vnndt wen sie sonsten bey sich leyden möchten, vergleichen, vertragen, vnndt deren güetlichen spruch darüber gewartten sollen, Doch sollen die Frevel vnnd andere wichtige sachen, so vor den Raht gehören, hierinnen nicht gemeinet, noch verstanden, sondern gentzlich ausgescheiden sein vnd dahin gewiesen werden,

99. Strafe derer-jenigen, so sich gegen die Rabbinen oder Baumeister ungehorsam und ungebührlich erzeigen.

Welcher Judt oder Judin sich auch obgemelter Ordtnung gemachten Vertrag vnnd guetlichem spruch zuewiedersetzen, vnruhe vnnd gezenck darüber zueerwecken vnderstehen würdte, oder auch sonsten in anderen gemeinen Sachen, auf der Rabbinen oder Bawmeistern vielfaltig erfordern vngehorsamb, vnnd vngebührlich sich erzeigen würde, der soll durch den Schuelklöpffer alßbaldt in ein sonderlich buch geschrieben, vnndt folgendts gemeiner Judenschafft in ihrer Schuel offendtlich sich solcher vnordentlichen, vndt vngebührlichen sachen zue endthalten angezeigt, oder außgerueffen werden, vnndt dabeneben, mit zween Gulden, dem Raht zue straff verfallen sein, Befindt sich dan das derselbig zum zweiten oder drittenmahl seiner Vnruhe halben, also in berurt buch geschrieben, vnnd den außgesprochenen vertrag nit halten, Auch sonsten sich der billigkeit nach nicht weisen, noch straffen wöllen lassen, der soll E. E. Raht mit einer hoher geldtstraffen, auch des Kappentragens eine zeitlang belegt, Vnnd da vf angeben der Zehenter die Vberfahrung zue grob, vnndt angeregte straffen nicht gnug darzue wehren, aus der Stättigkeit, mit Weib vnndt Kindt gantz ausgelassen sein vnndt bleiben, Vnndt sonsten gegen dieselbige verfahren werden, wie oben bey dem ersten titel von der Juden Stättigkeit vnndt Ordtnung, des straffbarlichen vergreiffens halben disponiret vndt verordtnet worden,

Dem-

100. Gegen die Freveler in der Gassen sollen die Zehender und Baumeister mit ernstlichen Straffen verfahren.

Demnach sich auch im werck befunden, das in der Judengaßen vnder ihnen selbsten nicht allein viel grobe freuel, schlägerey vnndt excess offtermals sich begeben, vnd zuetragen, deren aber daß wenigste theil von E. E. Raht zue gebürenden strafen verwiesen, vnnd angebracht, sonder, wie die erfahrung bezeugt heimblicher weiß vnder ihnen hingelegt vnd verglichen werden, Weil dann solch ärgerlich wesen vnder Christen nicht guetgeheischen wirdt, vielweniger den Juden weiter passirt vnnd nachgesehen werden kan, Alß ist den Zehendern vnnd Bawmeistern gesambt, so jederzeit sein werden, vferlegt vnnd beuohlen, das dieselbe solche freuel, schlägerey vnd excess, entweder mit verbrechen der Müntz, oder anderer Vngebühr so (außerhalb mordt, todtschlag vnnd andere wichtige sachen, die ihrer art nach vor E. E. Rath, vnndt die herrn Burgermeister gebracht werden müssen) sich in der gassen vnder den Juden, oder Judin, bey dieser gewesenen Vnruehen vorgangen oder inskünfftig in- vnnd zwischen den Messen, sowol frembden, alß inheimischen hinfürters begeben, vnnd zuetragen möchten, nach beschaffenheit der Sachen, mit scharpffen geltstraffen, oder gantz aus der Stättigkeit außzuelassen, gegen den Verbrechern vnd freuelern also verfahren, das andere sich daran zuestossen Vrsachen haben sollen, Daruff auch allesambt solchem also mit gebürendem ernst nachzuesetzen, zue inquiriren, vnnd darinnen Niemandt zueuerschonen, oder nachzuesehen, ahn ihres geschwornen Judischen Aidts statt angeloben sollen, dergestalt, was also ahn solchen straffen vnndt buesen bey ihnen hinfurt gefelt, vnd einbracht wirdt, alle halbe Jahr getrewlich die helfft vf die Recheney zueliefern, vnnd die andere helffte, vnder die haus Armen Juden, so deßen nottürfftig, außzuespenden, mit dem Anhang, wo man in erfahrung bringen würdte, das sie Bawmeistere solchem also nicht nachkommen, hingegen auch etliche halsstarrige Juden dieser Ordtnung sich wiedersetzen,

Die von denenselben fallende Buſen aber zur Helfft auf die Rechenen liefern, und die andere Helfte unter ihre Haus-Armen austheilen.

Strafe derer jenigen, so sich dieser Ordnung widersetzen.

von

von ihnen Bawmeisteren der gebür sich nicht straffen lassen, oder Sie in respect halten wolten, der oder dieselben mit vnnachläßlicher straffen, deren hiebevor vfgesetzten Funfzig Goldtgülden angesehen, vnndt wie obgemelt durch den Raht mit vorwissen des Gerichts bestrafft werden sollen,

Alß auch die Judischheit hiebevor beschreyet gewessen, das die Müntzstaigerung eintzig vnndt allein von ihnen herkommen sey, Sie aber sich dessen nit allein endtschuldigt, sonder auch dieselbige staigerung denen zuegemessen, welche die größere Müntz brechen, in tiegel werffen, vnnd kleine sorten, alß pfenning vnnd drey Creutzer daraus müntzen, vnd machen lassen, Solchem verdacht nun zueuorkommen, haben sie Juden vnder sich Selbsten, in der Statt Franckfurt, mit einander hiebeuor verglichen, das kein Judt oder Judin hinfüro mit keinem Müntzmeister, oder demselbigen werck anhengigen Personen, keinen Geltwechsel, oder handthierung treiben, oder handtlen sollen, daraus einiger verdacht zue erkennen, das, das Müntzwesen, dardurch möge geführt, vnnd hingegen die Müntzstaigerung ferners erreuget werdte, bey einer Poen, ihnen Juden in ihrer Synagogen vferlegt, vndt sich keiner der Vnwissenheit deßwegen zue endtschuldigen. Damit die verbrecher nun desto mehr fürzuesehen, vnd vor schaden zue hüeten, so wirdt hiemit geordtnet, das, da einiger Judt oder Judin in diesem werck alberait straffbar befunden, oder noch befindten würdten, vnndt die ihnen vferlegte Poen auszuestehen bedenckens hetten, vnndt eher ein Summa gelts, darfür erlegen wolten, solche Summa gelts, es sey wenig oder viel, sollen die jederzeit geordtnete Bawmeister zum viertentheil vf die Rechenev zue lieffern, vnd die vbrige drey Viertheil vnder ihre Armen nutzlichen anzuewenden schuldig sein, 101. Der Juden Müntzhandel betreffend.

Dieweil auch ein jedter Jung, so offt er sich verheyrathen wirdt, ein Messinge Röhr zum sprin- genden Brunnen zue Franckfurt geben sollen, So ist doch vf ihr vnderthenigs pitten dahin gemittelt 102. Ein jeder Jud so sich verheyrathet ist 4. Gold-Gulden

auf den Stadt-Bau zu erlegen schuldig. | worden, das hinfüro ein iedter Judt, so offt er sich verheyrathet, ahn statt der Röhr vier Goldtgülden in Specie, vf eines Erb. Rahts Stattbaw vnfehlbar zue endtrichten schuldig sein soll, bey ernster Straff,

103. Moderation der Juden Anzahl. | Demnach in dem von der Kays. Maytt. confirmirten Abschiedt außtrücklich versehen worden, das der Juden halben (weil die Burgerschafft wegen ihrer Anzahl sich beclagt) gewisse Ordtnung vnnd moderation vorgenommen werden soll, Alß ist hierauf von vns den Kays. Commissarien obgemelt, nachuolgendt Ordtnung gemacht, vnnd dieser Stättigkeit zue künfftiger nachrichtung einuerleibt worden,

104. auf 500. Haus-Gesäß. | Nemblich, dieweil allberait fünffhundert, vndt etlich vnnd dreyßig in die Stättigkeit zue Franckfurt eingeschrieben, das hinfüro die Zahl vber Fünffhundert haußgeseß nicht mehr sein, noch der endts geduldet werden sollen,

105. Es sollen des Jahrs nicht über 6. Fremde zur Stättigkeit aufgenommen werden. | Zum Andern, das hinfüro vber Sechs frembdte Personen, Jährlichs nicht zur Stettigkeit aufzenommen noch zuegelassen werden sollen,

106. Wer die Stättigkeit verlangt, soll von den Zehendern ein gutes Zeugnis | Zum dritten das hinfürters keiner zur Stättigkeit angenommen werden soll, welcher nit der Aeltisten Zehendern Kundtschafft seines wohlhaltens vorlegen könne, Worbey dan die Zehendter zue beaidigen, das sie nichts verhalten, sonder die Wahrheit anzeigen wöllen.

107. Wie auch ein bewohnliches Haus und 1000 fl. im Vermögen, auch sich mit der Gemeinde abgefunden haben. | Wie dan auch zum Vierten keiner vfgenommen werden soll, welcher nit eine bewöhnliche behaußung, darzue zum wenigsten, in seinem vermögen tausendt Gulden hauptsummlich habe, Es soll auch keiner er sey gleich in- oder ausheimisch angenommen werden, er habe dann zueuor sich mit den Bawmeistern verglichen waß er der gemein schuldig

dig ist, vndt deswegen vonn ihnen einen schein vfzuelegen,

Zum Fünfften daß obgemelte sechs Personen, so jährlichs zur Stettigkeit auffzunehmen schuldig sein sollen, vnder die eingeborne Juden, da Sie Sich veranderen wollen zue heyrathen,

108. Die jährlich anzunehmende 6 Personen sollen keine Fremde heyrathen.

Zum Sechsten, Vnder den eingebornen Juden soll Jährlichs vber Zwölff par zue heyrahten nicht verstattet werden,

109. Unter den hiesigen Juden sollen jährlich nicht mehr als 4. Paar heyrathen.

Zum Siebenden, den Juden so die Stättigkeit erlangt, solle bey ernsten straffen verbotten sein einige beysassen vfzuenehmen, sondern wer dieselbe hatt, der soll sie demnechsten abschaffen, bey verlierung seiner Stättigkeit.

110. Die Juden sollen keine Beysassen halten.

Zum Achten, dieweil bey den Juden viel vberflüßig Gesindt bishero vermerckt worden, so soll hinfürters diese Ordtnung vnder ihnen gehalten werden, das einem vber eine Magdt vnnd Knecht, der Zahl nach zue halten, nit zuegelassen werdte.

111. Wie viel Gesind die Juden halten dürfen.

Zum Neundten soll die gemeine Judenschafft durch E. E. Raht, ohne der Kays. Maytt. bewilligung mit weiterer Verordtnung, vnnd anderen ohnherbrachten oneribus nicht beschwerdt werden.

112. E. E. Rath soll die Juden mit weiterer Verordnung und neuen Oneribus nicht beschweren.

Zum Zehendten, da inskünfftig vnder den Aeltisten Zehender einer mit todt abgienge, sollen die vbrige Neun, so noch bey leben, innerhalb drey Monahten, altem herkommen vnnd gebrauch nach, einen andern zue sich erwählen, vnnd mit dem gewönlichen Aidt beladen, Vnndt so fern jeziger Zeit, vnder den Aeltisten Achtzehener einer oder mehr verstorben

113. Bey Abgang eines Zehenders sollen die übrige Neun innerhalb 3. Monaten einen andern wählen.

storben wehre, sollen vor dismahl innerhalb vierzehen tagen, die vbrige noch lebendte Zehender andere, so hierzue qualificirt zue sein erachtet würdten, zue sich erwählen vndt beaidigen,

114. Zehender sollen die Ubertretter im Müntzwesen dem Rath anzeigen.

Zum Ailfften sollen den Zehendern bey ihren Aidts. pflichten vferlegt sein, das sie diejenige Vbertretter der Müntz Ordtnung, oder anderer vngebürlichen verübten excessen, so endtweder in diesem vnwesen allberaits vorgangen, oder sich ins künfftig begeben möchte, schuldig sein dem Raht anzuezeigen, darmit dieselbige gestrafft, oder nach Gelegenheit der Vbertrettung gar abgeschafft werden mögen.

115. Zinse von der Juden Häusern sollen ohne Kays. Maj. Bewilligung weiter nicht erhöhet werden.

Zum Zwölfften dieweil der Juden einhabendte heußer bißhero mit Zinsen, so dem Raht gefallen, zimblich hoch besetzt, sollen dießelbe ohne der Kays. Maytt. bewilligung hinfüro höher nit ersteigert noch sie weiter beschwerdt werden,

116. Diese erneuerte Stättigkeit soll allen vorigen derogiren.

Zum dreyzehenden, da einige ältere Ordtnung, oder Stättigkeit vorhanden, so solle doch in vorfallenden vnnd künfftigen fällen, dieser jetzo gemachter Ordtnung nachgegangen, vnd deroselben gelebt werden,

117. Die Stättigkeit soll jährlich in der Synagog verlesen werden.

Vnndt darmit Sich die Juden ihrer Vnwissenheit dieser Ordtnung nicht zueendtschuldigen haben, So soll ihnen, oder ihren Bawmaistern versiegelte Vrkundt dieser Stättigkeit von den herrn Commissarien zuegestelt werden, Alß dann Sie schuldig sein sollen, dieselbe Jährlichs in ihrer Synagogen offendlich verlesen zue lassen,

118. Die Burger u. Handwercks-Gesellen sollen die Juden nicht beleydigen, sondern vielmehr im Nothfall schützen.

Zum Beschluß sollen die Burgere, wie auch die handtwercksgesellen bey den Aidtspflichten, damit sie der Kays. Maytt. ꝛc. So dann herrn Burgermeistern vnnd Raht verwandt seindt, schuldig sein, die gemeine Judenschafft sambt oder sonderlich, in- oder auß der Gaßen vnmolestirt, vnnd vnbe-

vnbelaidiget verbleiben zue lassen, Auch hinfüro in dergleichen bißhero erlittenen vnuerhofften weiteren Vflauffen, Item in fewers nöthen, vnndt inn anderen gleichmeßigen fellen Sie zueschutzen, vnndt vor allem vngemach defendiren zue helffen, Dessen dann erwehnte handtwercks Gesellen, wann sie auff- vnnd angenohmmen werden, in ihrer Aidtslaistung sonderlich zue erinneren, vnnd wofern yemandt von den Burgern oder handtwercks Gesellen darwieder zuehandtlen, oder die Juden zue belaidigen, mit der that vnderstehen würden, der oder dieselbe sollen nach beschaffenheit der Sachen vnnachläßig ahn leib vnndt guet ernstlich durch den Raht gestrafft werden.

Dem allem nach in Nahmen Allerhöchstgedachter Kays. Maytt. gepieten vnndt befehlen Wir Johann Schweickhardt, Ertzbischoue vnnd Churfürst zue Maintz 2c. vndt Ludwig Landtgraue zue Hessen, alß Kays. Commissarii mehrbesagtem Raht, Burgerschafft, vnndt Inwohnern zue Franckfurt, auch allen andern, die mit gedachter Judenschafft durch Contract oder sonsten zue thuen vberkommen würden, wie auch ihnen den Juden selbst, das sie dieser Ordtnung hinfüro in allen ihren Puncten vndt Articuln gemäß geleben, die steet vnndt vest halten, vndt darwieder nicht thuen, auch keine Newerung vnndt beschwerung, ohne der Kays. Maytt. bewilligung einführen, sondern die Judischheit bey ihren Cäremonien hergebrachten Gebreuchen, vnndt priuilegien verbleiben lassen, alß lieb ihnen seye, der Kays. Maytt. Vngnadt vnndt schwere straff zuuermeiden,

Doch behalten wir höchstgedachter Kays. Maytt. vnd deroselben Nachkommendten nochmals hiemit außtrücklich beuor, diese Ordtnung nach gelegenheit der zeit vnndt leufften, auch anderen bewegendten vrsachen, ihres gefallens allwegen zuemehren, zuemindern, zueerclehren, auch zue endern oder gar abzuethuen, vndt ein Newe zuemachen, wie derselben, das jederzeit für nutz vnndt guet angesehen wird.

Vnnd dessen zue vrkundt haben Wir an diese Ordtnung vnsere Secret-Insiegel gehangen, So geschehen den 28 Februarii / 8. Martii Anno 1616.

Namen der Häuser und Anzahl derer Haus-Gesässe in der Juden-Gasse, so sich Anno 1612. darinnen befunden.

Erste Seite, wann man bey der Bornheimer Pforte hinein geht, auf der rechten Hand:

	Haus-Gesässe.		Haus-Gesässe.
Haus an der Pforten	1	Nusbaum	2
Bunte Kirsch	2	Schwartzer Adler	1
Wedel	1	Schuh	3
Güldene Zang	1	Halber Mond	5
Grüne Thür	4	Güldener Greif	3
Rothe Thür	1	Blum	2
Schwartze Thür	1	Knoblauch	3
Wechsel	2	Lindwurm	1
Eichhorn	1	Drach	2
Sonn	2	Eichel	3
Holderbaum	2	Straus	3
Weisser Löw	3	Reiffenberg und Krachbein	1
Leiter	2	Bunter Löw	2
Güldene Leiter	2	Nothstall	1
Papagey	1	Fraß	3
Frosch	3	Windmühl	4
Apfel	2	Stadt Gintzberg	2
Rebstock	2	Müntz	1
Weisser Hirsch	1	Gems	3
Waag	2	Luchs	2
Haas	3	Handschuh	1
Amsel	1	Grüner Löw	1
Grüner Baum	2	Guttruff	3
Stiefel	1	Trechter	2
Vogelgesang	2	Frölicher Mann	2
Springbrunnen	1	Rother Apfel	3
Reus	1	Guldene Birn	2
Güldener Hirsch	2	Paradies	7
Schiff	2	Armbrust	2

	Haus-Gefässe.		Haus-Gefässe.
Silberne Kette	2	Wilde End	3
Ochs	2	Tannenbaum	4
Hellepart	4	Wolf	2
Buchs	1	Fuchs	1
Korb	5	Schwartzer Rapp	2
Wann und Blaßbanck	4	Güldener Hahn	1
Weisser Becher	2	Güldener Hut	2
Häy	2	Weisser Thurn	1
Guldener Schwahn	1	Schwartzer Hirsch	2
Schul	5	Schwerd	3
Schlüssel	6	Güldenes Schwerd	2
Schloß	2	Rinds Fus	1
Gans	3	Kästenbaum	1
Güldener Helm	3	Rindskopf	1
Falck	1	Feigenbaum	1
Kranich	3	Güldene Kette	1
Enge Thür	2	Güldener Adler	3
Pflugs erster Theil	1	Esel	2
- - anderer Theil	2	Diamant	2
Salmen	3	Schwartz Schild	3
Lämmlein	2	Steeg	1
Rothschild	5	Schwindelsteg	2
Guldenes Schaaf	1	Stul	2
Guldene Steltz	2	Güldener Kopf	3
Mayse	2	Eul	2
Gersten	2	Güldene End	1
Fisch	3		

Summa derer Haus-Gefäss auf dieser Seite, 241.

Andere Seite, lincker Hand:

	Haus-Gefässe.		Haus-Gefässe.
Güldener Löw	4	Güldenes Einhorn	1
Güldener Aff	2	Güldene Schachtel	1
Löwen Eck	2	Drey Römer	3

	Haus-Gefässe.		Haus-Gefässe.
Löwengrub	3	Güldener Bär	2
Pfau	4	Engel	6
Elephant	4	Wetterhahn	2
Hirschhorn	4	Bär	2
Widder	1	Weisser Bär	1
Rother Widder	1	Wilder Mann	3
Krebs	2	Wein-Faß	3
Rad erster Theil	3	Schwarzer Löw	3
- - anderer Theil	2	Gülden Rößlein	1
Sperber	1	Rother Löw	1
Kalt Bad	1	Sichel	4
Warm Bad	1	Grün Schild	1
Cameelthier	5	Hirsch	2
Weis Rößlein	2	zur Hindin	1
Storch	4	Schwartzer Hermann	3
Tromm	2	Kessel	3
Weisser Ring	2	Silberne Cron	3
Gelber Ring	2	Hufeisen	3
Rost	2	Einhorn	1
Aff	5	Birnbaum	4
Schwarzer Ring	2	Goldstein	3
Weisser Schwan	4	Buchsbaum	3
Grüner Hut	3	- - das hintere Theil	1
Reis	4	Apfelbaum	2
Traub	1	Kann	2
Rother Traub	2	Guldene Kann	3
Gülden Faß	1	Taub	4
Weis Schild	3	Hahn	2
Weinheber	6	Bisemknopf	1
Spiegel	4	Rothe Rose	2
Mohr	1	Leuchter	1
Fläsch	6	Ampel	2
Rother Hut	2	Weisse Lilch	4
Horn	2	Hecht	7

	Haus-Gefässe.		Haus-Gefässe.
Stern	1	Braun. u. gelbe Ros	2
Güldne Rose	2	Rosenkrantz	2
Güldner Bronnen	1	Weisse Ros	2
Rother Thurn	1	Rosen Eck	3
Pfann	3	Güldene Scheuer	5

Summe derer Haus-Gefässe auf dieser Seiten, 213.

Summa derer Haus-Gefässe auf beyden Seiten, 454.

Nach der Anzeige Löblichen Rechney-Amts de Anno 1753. stehen die Häuser folgendermasen nach einander, und zwar

auf der ersten Seite, wann man bey der Bornheimer Pforte hinein gehet, rechter Hand:

1	Haus zur Pforte	21	Waag
2	Bunte Kirsch	22	Haas) zusam-
3	Wedel	23	Amsel) men.
4	Guldene Zang	24	Grüner Baum
5	Grüne Thür	25	Stiefel
6	Wechsel	26	Vogel-Gesang
7	Eichhorn	27	Springbrunnen
8	Schwartze Thür	28	Reus
9	Rothe Thür	29	Guldener Hirsch
10	Guldene Thür	30	Schiff
11	Sonne	31	Schwartzer Adler
12	Weisser Löw	32	Guldene Taube
13	Weisse Leiter	33	Nußbaum
14	Guldene Leiter	34	Schuh
15	Papagey	35	Halber Mond
16	Frosch	36	Fleischschirn
17	Guldner Apfel	37	Guldener Greif
18	Holderbaum	38	Blume
19	Weisser Hirsch	39	Knoblauch
20	Rebstock	40	Lindwurm

41	Drache
42	Eichel
43	Straus
44	Reiffenberg u. Krachbein
45	Bunter Löw
46	Nothstall
47	Guldenes Hertz
48	Windmühl
49	Stadt Güntzburg
50	Müntz
51	Gems
52	Luchs
53	Handschuh
54	Grüner Löw
55	Guldener Ancker
56	Guldener Trechter
57	Frölicher Mann
58	Rother Apfel
59	Paradies
60	Pelikan und Armbrust
61	Weisser Ochs
62	Helleparte
63	Büchs
64	Korb
65	Wanne
66	Weisser Becher
67	Hepp
68	Guldener Schwan
69	Schul
70	Schlüssel
71	Schloß)
72	Gans)
73	Guldener Helm
74	Falk
75	Kranich
76	Enge Thür.
77	Pflugs Vordertheil
78	" Hintertheil
79	Ampel
80	Salmen
81	Weis Lamm
82	Roth Schild
83	Guldene Steltz
84	Mayse
85	Guldene Gerste
86	Guldenes Schaaf
87	Silberne Kandte
88	Wilde Ende
89	Tannenbaum
90	Schwartzer Rappe
91	Guldener Hut.
92	Wolff
93	Fuchs } zusammen.
94	Guldner Hahn }
95	Weisser Thurn }
96	Schwarzer Hirsch
97	Schwerd
98	Guldenes Schwerd
99	Rindsfus
100	Kästenbaum
101	Feigenbaum
102	Rindskopf
103	Guldene Kette
104	Guldener Adler
105	Guldene Hand
106	Diamant
107	Schwartz Schild
108	Rother Hut
109	Steeg
110	Stuhl
111	Guldener Kopf
112	Eul

Die andere Seite in der Judengasse, zur rechten Hand, wann man vom Wollgraben nach der Bornheimer Pforte gehet:

1 Guldener Löw
2 Guldener Aff
3 Löwen-Eck
4 Guldenes Einhorn
5 Guldene Schachtel
6 Drey Römer
7 Löwen-Grube
8 Pfau
9 Guldener Pfau
10 Blatter-Haus
11 Hirschhorn
12 Elephant
13 Krebs
14 Widder
15 Rother Widder
16 Sperber
17 Warmbad, Claß oder steinernes Haus
18 Cameel
19 Grüner Wald
20 Weiß Rößlein
21 Storch
22 Tromm
23 Weisser Ring
24 Gelber Ring
25 Roost
26 Aff
27 Glocke
28 Schwartzer Ring
29 Grüner Hut
30 Weisser Schwahn oder Ries
31 Rother Trauben
32 Gülden Faß
32 Grüner Trauben
33 Weis Schild
34 Weinheber
35 Weisser Spiegel
36 Mohr
37 Flasch
38 Guldener Straus
39 Guldener Haas
40 Horn
41 Guldener Bär
42 Guldene Crone
43 Wetterhahn
44 Engel
45 Schwartzer Bär
46 Weisser Bär
47 Wilder Mann
48 Schwartzer Löw
49 Weinfaß
50 Gulden Rößlein
51 Rother Löw
52 Sichel
53 Gulrene Arch
54 Grün Schild
55 Rother Hirsch
56 Hindin
57 Schwartzer Hermann
58 Kessel
59 Silberne Crone
60 Hufeisen
61 Einhorn
62 Birnbaum
63 Goldstein

64	Buchsbaums Vordertheil	79	Hecht
65	. . Hintertheil	80	Barb & Perschling
66	Apfelbaum	81	Bundte Kandte
67	Stern	82	Guldene Rose
68	Guldene Kandte	83	Guldener Brunnen
69	Kandte	84	Rother Thurn
70	Taube	85	Pfanne
71	Hahn	86	Braun- und gelbe Rose
72	Bisemknopff	87	Rosen Crantz
73	Rothe Rose	88	Weise Rose
74	Guldener Spiegel	89	Roseneck
75	Leuchter	90	Guldener Mörsel
76	Leucht	91	Guldene Schnur
77	Silberne Leucht	92	Kaltes Baad hinter der Schul.
78	Weisse Lilie		

IV.

Fürsorge gegen Ueber- und Entvölkerung.

16) Verminderung der Einwohnerschaft zu Bornheim vom 31ten August 1773.

Nachdeme Uns, dem Rath der Reichs-Stadt Frankfurt, von Unserem Land-Amt vorgebracht worden, wasmassen ein sehr grosser Theil derer Einwohner zu Bornheim, ohnerachtet dieser Ort sonsten unter die nahrhaftesten der hiesigen Gegend zu rechnen gewesen, in grosse Dürftigkeit verfallen, und deren mehresten Güter mit übermässigen Schulden behaftet seyen; die Ursache hievon aber sich dadurch an Tag lege, daß in einem Zeitraum von vierzig Jahren die Gemeinds-Leute von hundert und sechs und neunzig bis auf drey hundert und funfzehn Mann, mit Ausschliessung der Beysassen, angewachsen, folglich die ungleiche Verhältniß der Gemarkung gegen die Anzahl derer,

so

so sich aus dem Feldbau, Gärtnerey und Viehzucht ernähren, einen Mangel der Nahrung, womit zugleich auch mancherley sehr üble Folgen verbunden sind, hervorbringen müsse, gestalten nur ein Theil der Einwohner mit eigenthümlichen Gütern angesessen, die meisten aber wenige oder gar keine besässen, und diesen letzteren, den Winter durch, auch der Verdienst im Taglohn abgehe:

Als hat man für nöthig befunden, zum selbst-eigenen Besten dasiger Gemeinde, und Abwendung alles weiteren Nothstandes, auf die Verminderung der Einwohnerschaft den Bedacht zu nehmen.

Wir setzen demnach und ordnen: Daß

1) Die Anzahl der Einwohner für das künftige sich nicht über zwey hundert Mann erstrecken solle. Welchen Endzweck zu erhalten

2) Einem Nachbars-Sohn mit der Reception in die Nachbarschaft und Erlaubniß, sich zu verheurathen, ehender nicht zu willfahren seye, bis deren zwey mit Tode abgegangen, welches so lange zu beobachten, bis jene Bestimmung der Gemeinds-Glieder sich würklich ergeben. Im Fall aber

3) Mehrere zugleich in das Nachbar-Recht aufgenommen zu werden und sich zu verheurathen verlangen, daß denen der Vorzug gegeben werde, deren beyderseitige Eltern in der Nachbarschaft stehen, oder in ihrem Leben darinnen gestanden haben; jedoch daß derjenige Nachbars-Sohn, so eine Nachbars-Wittib heurathen will, auch jenem vorgehe, welche alsdann, wann ihrer mehrere sind, nach der Ordnung des Alters, in erfolgenden weiteren Sterb- und Erledigungs-Fällen successivè einrücken können. Wann nun

4) Auf solche Art die bestimmte Verminderung einmahl erreichet worden, mithin an die Stelle eines jeden Verstorbenen wieder ein neuer Nachbar eintretten kann, so mögen auch, in Ermangelung zweyer einheimischen Verlobten,

ein

ein Nachbars-Sohn, so eine Fremde, oder auch eine Nachbars-Tochter, so einen Fremden heurathen und in dem Ort bleiben wollen, zugelassen werden, mit dem Vorbehalt, daß der oder die Fremde wenigstens drey hundert Gulden in die Ehe bringe.

5) Werden diejenige, so beyde Fremde sind, gänzlich ausgeschlossen: Wie dann auch künftig

6) Unter keinerley Prætext Beysassen allda aufgenommen werden sollen.

7) Bleibt Uns, dem Rath, vorbehalten, in allen diesen Puncten, bey sich ereignenden Fällen, nach Gutbefinden zu dispensiren oder eine Ausnahme zu machen.

Wo im übrigen Löblichem Land-Amt aufgetragen wird, über diese Verordnung (deren Beobachtung mit dem 1sten Februarii 1774. ihren Anfang nehmen solle) fest zu halten, anmit auch selbige, noch vor Ende dieses Jahres, bey der zu versammlenden Gemeinde publiciren zu lassen.

Conclusum in Senatu,
den 31sten Augusti 1773.

17) Einschränkung der Soldaten-Ehen; vom 25sten April. 1765

Nachdeme die, unter allhiesiger Garnison befindlich geheurathete Mannschaft, nach und nach auf eine übermäßige Anzahl angewachsen, hiernächst Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath, durch das beständig fortdaurende Verehelichungs-Gesuch ohnaufhörlich behelliget worden: Als hat Derselbe vor ohnumgänglich nothwendig ermessen, deßfalls nachfolgendes Regulativ verfassen und hiesiger Garnison zu beständiger genauesten Gelebung bekannt machen zu lassen. Es sollen nemlich

1) Die Capitains, wenn sie sich ehelichen wollen, von ihrem Vorhaben zuforderst dem Kriegs-Zeug-Amt behörige Anzeige thun, Lieutenants und Fähndrichs aber sich, ohne des Amts besondere Erlaubnis, in keine Heurath einlassen.

2) So-

2) Soviel hingegen die Unter-Officiers und Gemeine betrift, soll denenselben auf vorgängig beschehene Untersuchung und besondere Erlaubnis des Kriegs-Zeug-Amts, das Heurathen, jedoch mit dem expressen Vorbehalt, verstattet werden: Daß jeder zehen Jahr, ohnunterbrochen allbereits dahier gedienet, inzwischen nicht desertirt, und sich überhaupt wie einem rechtschaffenen Soldaten zukommt, verhalten, auch diejenigen Personen, so sie zu heurathen gedenken, hiesige Bürgerinnen, Beysassinen, Soldaten-Wittiben oder Töchter, keineswegs aber fremde Weibsleute seyn. Und hätte

3) Ein jeder vor sothane Erlaubnis sechs Gulden in die Kranken-Büchs zu zahlen. Obwohlen auch

4) Die Ober-Officiers bey der Artillerie-Compagnie sich, soviel den Heuraths-Punct betrifft, an die, denen Capitains und subalternen Officiers bey der Infanterie sub Nro. 1. vorgeschriebene Verordnung zu halten haben, so sollen jedoch die Artillerie-Unter-Officiers und gemeine Büchsenmeister dieser Compagnie, so viel deren Dienst-Zeit betrift, an das, denen Unter-Officiers und Gemeinen von der Infanterie gegebene Verbott, aus bewegenden Ursachen, nicht so genau gebunden, sondern deren zu verstattende Heurath, dem Gutbefinden des Kriegs-Zeug-Amts lediglich überlassen seyn. Jedoch sind dieselbe bey verstattender Heurath, eben sowohl als die von der Infanterie, verbunden, besag Nro. 1. & 2. nur hiessige Weibspersonen zu heurathen, auch die gewöhnliche Gebühren á sechs Gulden in die sogenannte Krancken-Büchs zu entrichten.

5) Die Wittiber, welche einige Kinder von einem bis vier Jahren bey Leben haben, betreffend, hat es bey dem Raths-Concluso vom 8ten Julii 1758. dergestalt sein Bewenden, daß wenn diejenige Weibsperson, welche einen solchen Wittwer zu heurathen gesonnen, sich wohl aufgeführt, man abseiten des Kriegs-Zeug-Amts, deren Verehlichung ohne Rücksicht des Alters der Weibsperson, wohl

gestat-

gestatten könne, jedoch daß solche von hier gebürtig seye, und der Wittwer zuvor die gewöhnliche Gebühr zur kranken Soldaten Büchs zahle.

6) Soll denenjenigen Unter-Officiers und Gemeinen, welchen das Heurathen gestattet worden, sowohl bey der Artillerie als Infanterie, nachdrücklich bedeutet werden, daß sie sich alles Herbergirens und Logirens, (die Soldaten-Schläfer ausgenommen,) auch sonstiger Eingriffe in bürgerliche Nahrung, und Pfuschereyen in denen Handwerckern, als an sich unerlaubt und durch vielfältige Raths-Verordnungen verbotten, ingleichen deren Eheweiber des Hockens, (als welches nach erhaltener Erlaubnis von Löblichem Rechney-Amt nur verburgerten Personen zukommt) bey scharfer und empfindlicher Strafe zu enthalten haben, widrigenfalls, der Mann von der Garnison und beyde aus der Stadt geschaft werden sollen.

7) Obwohlen auch die Kranken bey der Garnison bisher in und ausser dem Lazareth, ohne Unterscheid, ob sie ledig oder beweibt, aus der sogenannten Kranken-Büchs, ihre Verpflegung erhalten, in Ansehung derer verheuratheten Patienten aber, wenn sie im Quartier verbleiben, zu Zeiten nicht geringer Argwohn allerley Unterschleifs, absonderlich in Ansehung derer Artzneyen, sich hin und wieder hervorgethan, auch durch deren Verpflegung im Quartier, nicht allein dieser Büchse überaus grose Kosten zur Ungebühr zugewachsen, sondern dem Ærario zuletzt unleidliche Kosten verursachet worden; als soll künftighin zu Abwendung derer, der Kranken-Büchs dadurch zugefügten öfters unnöthigen Kosten, keinem Soldaten, wenn er krank wird, und sich nicht ins Lazareth begeben wollte, er mag verheurathet oder ledigen Standes seyn, das mindeste zur Verpflegung, weder an Geld aus der Kranken-Büchs, noch auf deren Kosten einige Artzney oder chirurgische Bedienung (ausser das überhaupt mit dem monatlichen Feldscheerer-Tractament verknüpfte Rasiren und Aderlassen

wenn

wenn letzteres der Medicus rathsam findet,) zu statten kommen, die ihre Wachten verlohnende Arbeiter aber, wenn sie krank werden, oder ihnen sonsten ein Uebel zustösset, sich gar keiner Verpflegung, noch Medicamenten, noch Feldscheerer-Bedienung, (Rasiren und Aderlassen ausgenommen) auf Kosten der Krancken-Büchs, weder in noch ausser dem Lazareth, zu getrösten haben.

8) Falls ein verwittibter Soldat, oder Constabler, mit Hinterlassung minderjähriger Kinder, mit Tod abgehet, sollen die Fouriers der Compagnien, über den gewöhnlichen Abgangs-Zettul, noch einen, worauf zugleich der Buchstabe des Quartiers und die Numer des Hauses, in welchem der Verstorbene gewohnt, bemercket, ausfertigen, und dem Kriegs-Zeug-Amt übergeben, damit solcher hiernächst der Gerichts-Cantzley, um fordersamst die nöthige Obsignation und Inventur vornehmen zu können, zugestellet, auch vor die Bevormundung der Minderjährigen gesorget werde, welches alles die Gerichts-Cantzley, bey denen Kindern, deren Vermögen sich nicht über dreyhundert Gulden erstrecket, gratis zu besorgen hat. Soviel hingegen

9) Das dem Kriegs-Zeug-Amt zugehörige Gewehr, Montur und Lederwerk betrifft, soll solches der Capitain d' Armes der Compagnie, worunter der Verstorbene gedienet, fordersamst in Verwahrung nehmen, und an die Behörde zurück liefern, übrigens aber niemand abseiten der Compagnie in die sich vorfindende andere Haabseeligkeiten, Hände einschlagen, sondern vielmehr darauf sehen, daß alles bis zur gerichtlichen Obsignation und Inventur wohl verwahret bleibe.

Wornach sich zu achten.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 25sten Aprilis, 1765.

18) Zusatz zu vorstehenden Edict; vom 11. Novbr. 1783.

Nachdem Ein HochEdler und Hochweiser Rath aus erheblichen Ursachen sich bewogen gefunden hat, das in Absicht der hiesigen Soldaten-Heurathen am 25ten April 1765. verfaßte Regulativ, so viel den 2ten, 4ten, und 5ten Paragraph betrifft, vermöge deren den Unter-Offizirn und Gemeinen von der Infanterie, welche zehen Jahre ununterbrochen dahier gedienet, inzwischen nicht desertirt, und sich überhaupt, wie rechtschaffenen Soldaten zukommt, verhalten, auch sich an hiesige Burgerinnen, Beysaßinnen, Soldaten-Wittwen oder Töchter, nicht aber an fremde Weibspersonen verehelichen wollen, den Artillerie Unter-Offiziern und gemeinen Büchsenmeistern aber, welche hiesige Weibspersonen zu heurathen gewillt sind, auch ohne genaue Verbindung zu obbestimmter Dienstzeit, ingleichen den Wittwern, welche einige Kinder von einem bis vier Jahre am Leben haben, ohne Rücksicht des Alters der zu ehelichenden Weibespersonen, wann selbige von hier gebürtig, und sich wohl aufgeführt haben, auf vorgängige Untersuchung die Heurathen von dem Kriegs-Zeug-Amte ohne weitere Rückfrage verstattet werden mögen, aufzuheben, und dagegen zu verordnen, daß, wenn künftig ein Unter-Offizier oder Gemeiner von der Infanterie und Artillerie sich zu verehelichen gedenket, derselbe zwar bey dem Kriegs-Zeug-Amte sich gebührend melden, und sein Anliegen allda zu näherer Untersuchung, besonders über die Umstände, ob der Suplicant auf Capitulation angeworben worden, wie alt er sey, und wie lange er bereits diene, ob er sich bisher wohl und so, wie es einem rechtschaffenen Soldaten zu kommt verhalten, ob dessen Braut eine hiesige Burgers-Beysassen oder Soldaten-Wittib oder Tochter sey, und sich ebenfalls wohl aufgeführet habe, ob ein oder andrer Theil einiges Vermögen und wie viel besitze, oder ganz mittellos sey, auch wie viel beweibte Soldaten bey der Compagnie, unter welcher der Supplicant steht, sich bereits befänden ꝛc. vorbringen, darauf aber

nach

nach Befinden die willfährige oder abschlägige Resolution von Einem HochEdlen Rath selbst zu erwarten haben solle; Als wird solches zu jedermanns, besonders aber der hiesigen Garnison Wissenschaft und darnach Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Geschlossen bey Rath,
den 11ten November 1783.

19) Mandat gegen Auswanderung; vom 9ten August 1768.

Wir Burgermeistere und Rath der freyen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, fügen männiglich zu wissen:

Demnach Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, Unser Allergnädigster Herr, nachfolgendes höchst-verehrliches Edict an Uns ergehen lassen:

Wir Joseph der Andere von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar, Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol rc. rc.

Entbieten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landvögten, Hauptläuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Landrichteren, Schultheisen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeinden, und sonst allen Unseren und des Reichs Unterthanen und getreuen, in was Würden, Stand, oder Wesen die seynd, denen dieses Unser Kayserliches Edict fürkommet, Unsern Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und fügen Euer Liebden, Liebden, Anoacht,

Andacht, Liebden, Liebden, und euch hiemit zu wissen: Uns ist von denen ausschreibenden Fürsten deren vorderen Reichs-Creysen verschiedentlich angezeiget worden, wasmassen seither dem vor kurzen Jahren geendigten Krieg das Emigriren deren teutschen Reichs-Unterthanen im Schwung gehe, und dieses bedenkliche Unwesen so zunehme, daß dadurch das teutsche werthe Vatterland einen merklichen Verlust vieler diensttauglicher Leuten erleiden, und nicht wenig entvölkeret werde. Die von gedachten Creyß-Ausschreib-Aemtern zum Theil durch Edicten gemachte Vorkehrungen hätten aber um deswillen entgegen diese Entvölkerung die hinlängliche Würkung nicht verschaffen können, weilen in mehreren Unseren und des heil. Römischen Reichs Städten die Versammlungs-Niederlage, und die Transportirungs-Gelegenheit, zumalen zu Wasser, gestattet, sonderlich aber denen verführerischen Anwerbern und Unterhändlern in solchen Unseren und des Reichs Städten die größte Handbietung geleistet wird. Uns dahero dieselbe Creys-Ausschreibende Fürsten wiederholt angelegentlich und bittlich ersuchet haben, damit Wir als Römischer Kayser durch Unser Kayserliches Obristhauptliches Amt eine allgemeine Verordnung in das gesammte Reich wider die annoch täglich fürdaurende Auswanderung, besonders an Unsere und des Reichs Städte, wo der gemeinschädliche Unfug sothaner Werbung am häufigsten getrieben wird, vorzüglich und nahmentlich an die Reichs-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, zu gänzlicher derselben Abstellung zu erlassen. Wie Wir nun dieses an Uns gelangtes Suchen zur Wohlfahrt des Reichs vorträglich, auch deshalb eine weitere ausgiebige Hülfe erforderlich zu seyn, ansehen, nicht weniger in alt- und neueren Gesetzen mehrmalen auch in Unserer Königlichen Wahl-Capitulation verschiedentliche heilsame Vorsehung enthalten zu seyn befinden, auf was Weise der Anwerbung und dem Auszug einiges Volks ausserhalb Reichs, wann dadurch zumalen dasselbe der Mannschaft entblösset werde, vorgekommen werden solle. So wollen Wir auch aus wahrer dem Reich geeigneter Reichs-Vätterlicher Liebe mit

Un-

Unserm Kayserlichen Amt dem obgedachten so allgemein schädlichen und unersetzlichen Uebel der Entvölkerung abzuhelfen, mithin alles Ausziehen teutscher Reichs-Unterthanen in fremde mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder unter allen Gattungen des Fortwanderens, welche den gänzlichen Verlust so vieler teutscher Innwohneren, und dadurch dessen Entblössung und Entkommung von aller Vatterländischen Beyhülfe verursachen, abzustellen nicht länger anstehen. Gesinnen und begehren dahero an Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Liebden, Liebden Freund-Vetter-Oheim-und gnädiglich, anderen aber befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, besonders euch Burgermeistern und Rath Unserer und des Reichs Städten, vornehmlich denen zu Lübeck, Bremen und Hamburg, aus Kayserlicher Macht und Unserem ernstlichen wohlbedächtlichen Willen, daß Sie und ihr Erstlich niemanden, wer der auch seyn möge, ohne die denen Reichs-Satzungen gemäße Weg und Mittel in andere-mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder ausser des heil. Römischen Reichs Gränzen den Auszug verstatten. Zweytens, gegen jene, so sich heimlich fortzumachen unternehmen, genaue Obacht halten, solche auf Betretten gefänglich anhalten, dieses Frevels halber nach Befund mit gemessenen Strafen belegen; Drittens keinem die Veräusserung seiner Güther und Haabschaft in sträflicher Absicht solch-verbottenen Auszugs, mittelst dargegen vorkehrender genugsamer Verfügung, zugeben. Viertens auf die sich irgendwo anfhaltende oder herumziehende Anwerber, Emissarien, Verführer, Unterhändler, und deren Helfer, allenthalben die genaueste Kundschaft ausstellen, selbe bey entstehendem Verdacht gefänglich anhalten, sohin dem Befinden nach mit Leibs- oder allenfallsiger Lebens-Straf ansehen. Fünftens unter keinerley Vorwand einiger Orten einen Sammel-Platz vorgedachter Leuten, weder heimlich, weder öffentlich, dulten, mithin mit genauer öfterer Visitirung scharfe Obsorg tragen, die befindende Versammlungen stöhren, die darunter wissentlich Schuldige einziehen, die andere aber zu ihren Geburts- oder Wohnstätten

zurücksenden. Sechstens allen Fuhrleuten zu Wasser und zu Land, Bothen und Wegführer, Wirthen und Gastgeber, dieß Unser Kayserliches öffentliches Gebott und Verbott, nebst der allgemeinen Verkündung zur besondern Wissenschaft bringen, sodann Siebendes wie Sie und ihr solches vollzogen, oder was vor eine fernere Hülfe zu Erreichung dieses Endzwecks erforderlich seyn möge, Uns oder denen Creys-Ausschreibenden Fürsten, welchen Sie und ihr zugehören, gebührend und zeitlich anzeigen, damit bey einiger wider vorgedachte Unsere Kayserliche Verordnung erfolgender Versäumnis, Nachgiebigkeit oder Versehens, nicht nöthig seye, dieserhalb gegen die Orts-Obrigkeiten selbst ohnmittelbares schärferes und ohnausbleibliches Einsehen zu gebrauchen; Wir wollen alles solches, vermittelst dieses Unseres Kayserlichen Edicts, also hiemit ins Reich öffentlich verkündigen, und zu männiglichens Wissen bringen. An alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung thuen und vollziehen Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Liebden, Liebden ein gutes und annehmliches und Uns benebens zu gnädigen Gefallen gereichendes Werk, all-andere hingegen erfüllen andurch Unsern gnädigsten Willen und Meynung. Geben zu Wien den Siebenden Julii, Anno Siebenzehenhundert Acht und Sechzig, Unsers Reichs im Fünften.

Joseph.

(L. S.)

vt. R. Fürst Colloredo.

An Mandatum Sacae Caesae Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

So haben Wir nicht ermangeln wollen, dem beschehenen allergnädigsten Auftrag gemäß, solches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft durch den Druck bekannt machen zu lassen, anbey sämtliche allhiesige Burgere, Beysassen, Schutz-

Ange-

Angehörige und Unterthanen, ernstlich zu erinnern und zu ermahnen, diesen Kayserlich-Allerhöchsten Befehl in allen Stücken auf das genaueste nachzukommen, und zu erfüllen, mithin vor schwerer unausbleiblicher Strafe und Ahndung sich zu hüten.

Geschlossen bey Rath,
den 9ten Augusti, 1768.

20) Mandat gegen Auswanderung; vom 21. April 1766.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Nachdeme Wir zeithero zu Unserem grösten Misvergnügen vernehmen auch in der That selbsten erfahren müssen, daß in hiesigen Gegenden sich verschiedene ausländische Emissarii eingefunden, welche durch Zusicherung und Versprechung allerhand zu gewarten habender Vortheile, sowohl hier verburgerte und im Schutz stehende Personen auch deren Kinder und Angehörige, als besonders viele hiesiger Stadt und anderer benachbarten Herrschaften Unterthanen an sich zu locken und anzuwerben auch demnächst ausser Landes und denen Gränzen des Reichs in weit entfernte Colonien zu führen sich angemasset, Wir aber diesem, an sich Reichsgesetzwidrigen, zu Entvölkerung derer Lande des Heil. Römischen Reichs gereichenden, höchststrafbahren, Unternehmen in dieser Stadt und deren Gebiete auf einige Weise nachzusehen nicht gemeynet sind; Als ergehet hiermit an alle hiesige Burgere, Beysassen und Schutzangehörige wie überhaupt an die Unterthanen derer, Unserer Gerichtsbarkeit unterworfenen, Dorfschaften die ernstliche und gemessene Anweisung, Verwarnung und Befehl: nicht nur in dem Fall dergleichen fremde Emissarien sich itzo würcklich oder künftig in hiesiger Stadt oder deren Gebiete betretten lassen sollten, davon, zu Verordnung der Gebühr gegen selbige, alsofort einem derer wohlregierenden Her-

ren Burgermeistere oder respective Löblichem Land-Amt die geziemende Anzeige zu thun, sondern auch zu heimlicher höchstahndungswürdiger Verführ-Anwerbung und Transport dergleichen in fremde Landen ziehenden Colonisten sich weder directe noch indirecte gebrauchen zu lassen, überhaupt aber ohne Unsere besondere Erlaubnuß nicht wegzuziehen, noch denen aus denen Landen anderer Herrschaften hier vorbey und durch die hiesige Dorfschaften und deren Bezircke passirenden dergleichen Emigranten weder mit Vorspann, Beherbung, Atzung noch sonsten, immassen die Schultheisse gedachten Dorfschaften davor haften sollen, an Handen zu gehen oder ihnen in einige Weise Vorschub zu thun, gestalten dann diejenige, welche sich dieser Unserer ernstlichen und wohlbedächtlichen Verordnung, deren Inhalt Wir aufs genaueste befolget wissen wollen, nicht fügen oder sich dagegen das mindeste zu Schulden kommen lassen würden, mit willkührlicher nachdrücklicher Strafe beleget und selbige an ihnen, ohne alle Nachsicht oder Entschuldigung, exequiret werden soll. Wornach sich jedermann zu achten.

Geschlossen bey Rath,
den 21sten April 1766.

21) Werbungs-Ordnungen; vom 25. Januar 1735.

Demnach Wir der Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, eine Zeithero in der That mit sonderm Mißfallen vernehmen müssen, welchergestalt Unsern vormahligen Edicten und Ordnungen, besonders denen vom 2ten Febr. 1688. und 24ten Sept. 1695. zuwider, bey denen Werbungen verschiedene Unordnungen vorlauffen, indeme nemlich selbige theils heimlich und ohne Unser Vorwissen und Bewilligung, beschehen; theils aber, und da Wir Unsere Permission darzu ertheilet, dahin mißbrauchet werden, daß die Trommel hin und wieder in der Stadt auff denen Gassen gerühret, und Wachten vor die Werb-Häuser gesetzet werden wollen, weniger

nicht

nicht allhier in Diensten und Arbeit stehenden Gesellen, Knechte und Jungen, wohl gar auch Unsere Burger, Burgers-Söhne, Beysassen, Beysassen-Söhne, Unterthanen, und in Unserer Guarnison begriffene Soldaten, geworben und fortgeführt, die ankommende Handwercks-Bursche und andere dergleichen reysende Leute, wie auch kundbare Deserteurs von denen Kayserlichen, des Reichs und Dero Hohen Herren Aliirten, oder Aauxiliar-Trouppen engagirt, ja wohl gar zu Kriegs-Diensten durch Bedrohungen, Schläge und in andere ohnerlaubte Wege, auf allerhand unziemliche Art und unterschleiffliche gegen ihren Willen verleitet und gezwungen, mithin von einigen Gast-Wirthen, wo der werbende Officier logiret und andern Leuten sträfflicher Vorschub geleistet, oder ihnen beym Trunck und sonsten einige Werbgelder beypracticirt, hierdurch aber allhiesige Stadt nicht nur von Mannschafft entblösset, sondern auch dem gemeinen Wesen grosser Schaden und ärgerliche Collisiones unter denen Ständten, Uns aber Verdruß entstehet und zugefüget wird: Als haben Wir aus sothanen und andern Uns bewegenden Ursachen nicht umgehen sollen noch wollen, alle dergleichen heimliche, und Uns und gemeinem Unserm Stadtwesen gedachter massen schädliche Werbungen und Mißbräuche, hiermit allerdings zu inhibiren und zu verbieten, also nemlich und dergestalt, daß nicht nur alle und jede Werber, so heimlich und ohne Unsere Erlaubnuß einige Werbung allhier anstellen, wie nicht weniger die jenige, so ihnen darzu Unterschleiff geben, oder sie beherbergen, in Unsere ernste Straff verfallen seyn sollen: Sondern auch, daß diejenige Werber, so von Uns die Permission zu werben erlangt, oder erlangen werden, in der Stadt, und auf denen Gassen nicht umziehen, viel weniger einige Trommel auf den Strassen rühren, Wachten vor die Werbhäuser stellen, keineswegs aber jemand zu Kriegs-Diensten weder durch Gewalt noch List zwingen, oder Werbgeld beypracticiren, und da ein oder anderer hiergegen handeln würde, er der aufgewendeten Unkosten sowohl als des gegebenen Hand-

gelds verlustig seyn, und sich bey uns keiner Hülffe zu versehen, der, gegen dieses Edict geworben- oder gezwungene aber, als ungeworben geachtet, und respective wieder zu denen Trouppen, wovon er desertiret gelieffert werden soll, so dann einige Unsere Burger, Burgers-Söhne, Beysassen, Beysassen-Söhne, Unterthanen, Soldaten so in Unser Guarnison begriffen, wie auch Gesellen, Knechte oder Jungen, so allhier in Dienst oder Arbeit stehen, nicht werben noch annehmen, oder da sie sich dergleichen unterfangen würden, sich eben damit der ihnen sonsten gegönneten Permission und Bewilligung verlustig machen, diejenige aber, so sich also werben lassen, mit unausbleiblicher Thurn- oder andern Straff beleget, auch befindenden Umständen nach, ihres respective habenden Burgerrechts und Schutzes entsetzet werden sollen. Wornach sich jedermänniglich zu richten, und vor Ungelegenheit und Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 25. Januarii
1735.

22) Vom 31. December 1733.

DEmnach einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Mayn, mehrmalen euserst mißfällig vorgekommen, was massen die Unterthanen auf denen hiesigen Dorffschafften, gegen beschehenes Verbott mit Hindansetzung ihres eigenen Gewerbs und Nahrung, mithin zu ihr- und derer ihrigen grösten Schaden und Nachtheil sich in frembde Werbungen einzumischen kein Bedenken getragen, vielmehr zeithero zum öfftern geeusert, daß selbige von denen Werb-Officieren unter der Zusage ihnen Leuthe zuzuführen Geld angenommen, nachmals aber mit diesen in Verfall und Dispute gerathen, mithin das Land-Ambt von solchen Leuthen das empfangene mittelst Vorkehrung beschwehrlicher Executionen wieder heraus zu bringen zum öfftern angegangen worden:

den: Man aber diesen Unfug und übeln Folgen vorzubeugen der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, auch länger nachzusehen nicht gemeynet ist; Als wird von wegen Eingangs gedachten Eines Hoch-Edlen Raths allen und jeden hiesigen Unterthanen auf denen Dorffschafften bey ohnausbleiblicher schwehrer Straffe und befindenden Dingen nach Obrigkeitlicher scharffer Ahndung durchaus verbotten, sich in keine frembde Werbungen hinführo einzumischen, vielweniger in solcher Absicht einiges Geld oder Versprechungen anzunehmen, sondern sich dergleichen allerdings zu enthalten, zugleich aber werden die Werb-Officierer verwarnet, in gleichen Fällen und Absichten ein oder anderem hiesiger Unterthanen etwas zu geben oder vorzustrecken, indeme gedachtem Land-Ambt committiret worden, von dato an zu Verhütug dergleichen Unfugs gegen den Empfänger, unter was Prætext es seyn mögte, keine weitere Execution zu verhängen, oder solchen zur Wiedererstattung anzustrengen, vielmehr werden mehrgedachte Officierer sich nachmals selbsten beyzumessen haben, falls dieser Unserer wohlbedachten Obrigkeitlichen Verordnung und gegenwärtigem gedruckten offenen Edict zu wider sie sich zu einigem Vorschuß in Ansehung der Werbungen verleiten lassen, als wenig in Gegentheil, ein oder anderem hiesigem Unterthanen, falls ihme unter dergleichen Bedingnüssen schrifft- oder mündlich etwas versprochen seyn würde, von Obrigkeits wegen der geringste Vorschub oder hülffliche Hand zu dessen Uberkommung soll geleistet werden; Wornach sich also männiglich, den dieses angehet zu achten, und vor Schaden zu hüten von selbsten bedacht seyn wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 31. Decembr. 1733.

23) Vom 27. April 1751.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs-Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit allen Unseren Burgern, und anderen Innwohnern, insonderheit aber denen bey

Unse-

Unserer Guarnison bestellten Officierern und gemeinen Soldaten, auch denen Gast-Wirthen und Herbergieren, sowohl in hiesiger Stadt, als auch auf denen anhero gehörigen Dorffschafften, und sonsten jedermänniglich, zu wissen, wasgestalten Wir mit besonderem Mißfallen in Erfahrung gekommen, daß, unter anderen bey denen Werbungen vorgehenden Excessen und Mißbräuchen, einige fremde hier auf Werbung liegende Officiers, gegen die bereits verschiedentlich emanirte und ihnen bey verstatteter Erlaubniß jedesmahlen zur Nachachtung zugestellte Werb-Edicta, sich unterfangen, nicht allein die ankommende Handwercks-Pursche, und andere dergleichen reisende Personen, gegen ihren Willen, ja wohl öffters durch Schläge, und andere ungeziemende Art, anzuwerben, sondern auch sogar die in Unserem Kriegs-Dienst stehende junge und ansehnlichste Leute, wann sie dieselbe, auf vorgebildete grosse Versprechungen, theils offerirten, theils zupracticirten Hand- und Werb-Gelds, auch starken Zutrinkens, zu Annehmung auswärtiger Kriegs-Diensten nicht selbsten zu gewinnen vermögen, solches durch leistenden Vorschub anderer gewinnsüchtigen Personen, zu Vollführung ihres bösen Vorhabens, zu bewerckstelligen suchen: dadurch dann einestheils dem gemeinen Wesen grosser Schaden zugefüget wird, anderthheils aber Wir ausser Stand gesetzet werden, Unsere Staabs- und Creyß-Compagnien in gehöriger Anzahl mit tüchtiger Mannschafft unterhalten zu können.

Wann nun dergleichen Unwesen nachdrücklich zu steuren Wir um so mehr gemeynet sind, weilen solches, zu Unserem äussersten Mißvergnügen, bereits anderer Orten erschollen, auch die bisherige Straffen, womit ein oder der andere Hülffs-Genoß seither deswegen angesehen worden, nichts verfangen wollen: Als haben Wir zuforderst Unsere vormahlige Werbungs-Edicta anhero nochmahlen wiederholen und denenselben in allen Stücken gebührend nachzuleben, männiglich hiermit erinnern wollen, dabenebenst ferner ernstlich verordnend, und befehlende, daß niemand die ankommende- oder bereits allhier befindliche Handwercks-Pursche, noch sonsten einige Menschen,

schen, gegen freyen Willen und Wohlbewust, insbesondere aber Unsere Soldaten, zu Annehmung ausheimischer Kriegs-Diensten weder selbsten verleiten, noch anderen darinnen Vorschub und Beförderung leisten solle; mit dem ausdrücklichen Anhang, dafern ein oder der andere Unserer Burgeren oder Schutz-Angehörigen, auch bey Unserer Guarnison sich befindender Officierern und Gemeinen: weniger nicht derjenigen, so noch über das in hiesiger Stadt und auf denen anhero gehörigen Dörffern, Gast-Wirthschafft und Herbergierung treiben, sich verleiten und gelüsten lassen solten, aus schnöden Eigennutz eines lasterhafften Gewinns, mit solchen Werbern einiges Verständniß und Unterschleiff zu pflegen, oder was ihnen von obberegten Verbrechen nachrichtlich beywohnet, zu verschweigen und nicht sofort denen Herren Burgermeistern, oder Herren Deputirten Löblichen Kriegs-Zeug- oder Land-Ambts zu melden, oder auf einige Art und Weise darunter hülffliche Hand und Vorschub zu thun, oder irgends einigen Theil daran zu nehmen, (ob es schon nicht sogleich, sondern erst künfftig offenbahr und bekannt werden dörffte,) des respectivè Burger-Rechts und Schutzes, auch anderer habender Gerechtigkeiten und Diensten, ipso facto verlustig seyn; wie dann auch diejenige von Unserer Soldatesca, welche sich ohne Wissen und Genehmhaltung Unser oder Unseres Kriegs-Zeug-Ambts mit solchen Werbern in ein geheimes Verständniß oder Engagement im mindesten einlassen werden, auf Betretten sogleich in Arreſt gezogen, und, Falls sie dessen überführet werden können, sonder allen Anstand, achtmahl durch die Wacht-Parade geführet, folglich mit Spitz-Ruthen abgestrafft, und, nach abgenommener Montur, durch den Stecken-Knecht dem Thor hinaus geschafft werden sollen. Dafür sich also ein jeder zu hüten und dieser Unserer Obrigkeitlichen Verordnung geziemend nachzukommen wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags, den 27sten Aprilis, 1751.

Renovatum in Senatu den 19. Sept. 1765.

24) Vom 24. Junii 1766.

Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dahier ist zeithero verschiedentlich und noch vor kurzem, zu Seinem grösten Mißfallen, vorgekommen, daß wenn jeweilen bei ein oder anderer hierstehenden auswärtigen Werbung dieser oder jener Pursch, welcher, nach denen bekandten Werbverordnungen, nicht angeworben werden sollen, und darunter insbesondere hiesige Burger und deren Söhne sich in Kriegsdienste aufnehmen zu lassen, die Entschliessung gefasset, die Eltern oder Anverwandte dieser Neuangeworbenen, besonders in Sachsenhausen, sich freventlich unterfangen, mit Hülfe und Zuziehung ihrer bekandten und andere Leuthe, in beträchtlicher Anzahl vor denen Werbhäusern sich zu versammlen, in selbige tumultuarisch einzubringen, und wohl gar den oder die Neuangeworbene mit Gewalt herauszunehmen, und zu befreyen. Gleichwie nun aber dieses ein solch vermessenes und höchst Ahndungs-würdiges Unternehmen ist, welches zu Stöhrung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichet, und woraus gar leichtlich die gröste und gefährlichste Weiterungen und Thätlichkeiten entstehen können; Als hat wohlgedachter Ein Hoch Edler Rath vor nöthig ermessen, sämtlich hiesige und besonders die Burger und Einwohner zu Sachsenhaussen andurch ernstlich und nachdrücklich zu erinnern, sich dergleichen Vergehen auf keine Weise weiter zu Schulden kommen zu lassen, sondern von solcherley vorfallenden Edict-widrigen Werbfällen einem derer Wohlregierenden Herrn Burgermeistern alsogleich die Anzeige zu thun, und demnächst die Obrigkeitliche Verfügung und Remendur geruhig abzuwarten, gestalten widrigen Falls gegen diejenige, welche sich hierunter weiter, wider besseres Hoffen, zur Ungebühr vergehen würden, mit geschärftester Strafe ohnnachsichtlich verfahren werden soll.

Wor-

Wornach sich jedermann, den dieses angehet, zu achten, auch vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 24sten Junii 1766.
Renov. den 6. Febr. 1781.

Zweytes Hauptstück.

Fürsorge wegen des Aufenthalts der Fremden.

I.

25) Zu dem Aufenthalt in der Stadt nicht befugte Personen sollen nicht geduldet werden; vom 16. May 1743.

Demnach Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn seit einiger Zeit mit äusserstem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß derer vielfältig ergangenen Obrigkeitlichen Verordnungen ohngeachtet, sich dennoch viele frembde Personen, und zum Theil liederlich und Herren-loses Gesindel allhier eingeschlichen, auch viele Handwercks-Pursche, so nicht auff ihrer Herberge liegen, wie ingleichen müßige Betteler sich ohne scheu auff denen Strassen täglich sehen lassen, und von hiesigen Einwohnern höchst straffbahrer Weisse in ihre Häusser auffgenommen worden. Diesem Unwesen aber ohnmöglich also länger nachgesehen werden kann, und vielmehr alle mögliche Sorgfalt dahin anzuwenden ist, daß die hiesige Stadt von dergleichen Leuthen, welche sowohl hiesige als frembde durch ihr ohnverschämtes Bettlen auff denen Strassen und an denen Häussern hefftig incommodiren, bestmöglichst gesäubert werde.

Als

Als hat vor Wohlgedachter Ein Hoch Edler und Hochweiser Rath dieser Stadt Franckfurt am Mayn, der ohnumgänglichen Nothdurfft zu seyn ermessen, hiermit durch offentlichen Trommelschlag bekannt zu machen, daß von nun an und ins künfftige dergleichen Personen so nicht in dem Schutz allhier stehen, wie nicht weniger diejenige welchen der Schutz und hiesige Auffenthalt abgeschlagen worden, und sich sonsten nicht legitimiren können, zumahlen aber das liederliche und Herren-lose Gesindel, in allhiesiger Stadt nicht weiters gedultet, sondern mit aller Schärffe aus der Stadt fortgeschaffet werden sollen. Zu welchem Ende dann denen hiesigen Burgern bey schwerer Straffe anbefohlen wird, sich fernerhin nicht gelüsten zulassen dergleichen Personen, so nicht in dem Schutz stehen, auch welchen solcher abgeschlagen worden, oder sich sonsten nicht legitimiren können, besonders aber die Dienst-lose und ausser ihrer Herberge sich auffhaltende Handwercks-Pursche, liederliches und anderes Herrn-loses Gesindel in ihre Häuser aufzunehmen und zu beherbergen. Dahingegen solchen Personen auf das geschärffste hierdurch bedeutet wird, sich diese Woche noch so gewiß und ohnfehlbahr aus hiesiger Stadt zu machen, als sonsten bey dessen Unterbleibung und Betrettung dieselbe ohne Ansehung der Person, männ- und weiblichen Geschlechts, auch Alters mit scharffer Straffe angesehen, und respective mit Schantzen und anderer schwerer Arbeit beleget werden solle. Wie dann die Verfügung vorhin schon geschehen, und auff das neue verfüget werden solle, daß die auff denen Strassen sich betretten lassende Bettler und anderes Herrn-lose Gesindel durch die hiesige Soldaten auffgefangen und zur Schantzen-Arbeit angehalten werden sollen; Wornach sich ein jeder zu achten und vor Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 16. Maji. 1743.

26)

26) Bettler und Vaganten sollen nicht geduldet werden.

DEmnach Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs Statt Franckfurt am Mäyn, Klagbar vorkommen, was massen das schandliche Gassen-Bettlen, von einigen Handwercks-Burschen, Land- und anderer muthwilligen Bettler und Bettlerinnen, auch Vaganten, gegen das den 4ten Septembr. Anno 1679. publicirtes Edict, dergestalten überhäuffet worden, daß fast niemand, was Standes der auch seye, auff der Strassen ohnangefochten gehen, noch an denen Häusern ruhig stehen kan, und obschon die Deputirte und Pflegere des Armen-Waysen- und Arbeit-Hauß, alle Mühe und Sorgfalt anwenden, diesem Ubel zu steuren, dennoch aber dergleichen Unwesen nicht abhelffen können, indeme viele unter der Burgerschafft und Innwohnern sind, dieselbe logiren, und wann die Armen-Knechte oder Wacht diese Bettler, Bettlerinnen und Kinder, entweder in der Güte oder mit der Schärpffe von denen Strassen und Gassen hinweg nehmen, und ins Armen-Wäysen- und Arbeit-Hauß führen wollen, Ihnen es verwehren, ja gar mit Schelt-Worten sie anfahren und Schlägen drohen: Als hat Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath eine hohe Nothdurfft zu seyn ermessen, berührten Betteln zu steuren, setzet und ordnet demnach hiermit und in Krafft dessen nochmahlen ernstlich

(1.) Daß kein Burger noch Einwohner dieser Stadt obberührte Bettler und Bettlerinnen weder hegen, logiren, noch ihnen Allmosen reichen: sondern vielmehr in das Armen-Wäysen- und Arbeit-Hauß, welches dann Ihnen nach Nothdurfft Allmosen geben wird, verweisen, derjenige aber so selbe logirt, mit würcklicher Straff angesehen werden solle.

(2.) Daß nun und ins künfftige kein Handwercks-Bursch, Bettler noch Bettlerin oder Vaganten, sich gelüsten lassen sollen weder des Tages noch Abends, irgend vor einem Hauß, Kram-Laden, oder sonsten auff den Gassen zu bettlen, noch Allmosen zu suchen: sondern sollen alle und jede Handwercks-Bursch

hiermit angewiesen seyn, sich auff Ihre Herberg, oder da das Handwerck keine besondere Herberg hätte, bey dem ältesten Meister anzumelden, allwo der Stuben-Vatter oder ältester Meister umb Arbeit so bald umbschauen lassen soll. Da nun sich Arbeit finden würde, soll der Handwercks-Bursch selbe annehmen, oder in Entstehung dessen sogleich fortgeschafft werden, dafern aber wider Vermuthen sich keine Arbeit finde, so soll er im Armen-Wäysen- und Arbeit-Hauß dasselbe glaubhafft anzeigen und daselbst mit einem Zehr-Pfenning abgefertiget werden, doch mit diesem Beding und Vorbehalt, da ein- oder der andere Handwercks-Bursch oder Geselle auff Arbeit warten wolte, ihm zwar dasselbige erlaubt, aber zu bettlen keines weges zugelassen seyn solle.

(3.) Die Bettler, Bettlerinnen und andere Vaganten betreffende, sollen Dieselbe hiermit angewiesen seyn, sich sambt und sonders in dem Armen-Waysen- und Arbeit-Hauß bey denen Deputirten Pflegern oder Verwesern anzumelden, ihre Nahmen, Thun und Wesen anzuzeigen, und daselbsten nach Befindung der Person, Dero Zustandes und Wesens, behörige Verordnung und Zehr-Pfennig zu gewarten.

Welcher Handwercks-Bursch, Bettler oder Bettlerin oder Vagant nun sich gelüsten lassen würde, dieser erneuerten Ordnung zu wider, in allhiesiger Stadt herumb zu vagiren oder zu bettlen, derselbe soll alsdann von denen Armen-Knechten und Wachten, auch andern Auffsehern, auffgefangen, und der Stadt hinauß geführet, da aber er oder sie sich wiederumb betretten lassen würde, in dem s. v. Koth-Karch, umb die Gassen zu säubern, gespannt, auch nach Befinden, mit grösserer Straff unausbleiblich beleget werden. Wornach sich die Handwercks-Bursch, Bettler, Bettlerinnen und Vaganten zu richten.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 2ten Febr. 1708.
Renovatum in Senatu,
Donnerstags, den 22. Nov. 1714.

27)

27) Bettler und Vaganten sollen nicht geduldet werden; vom 1. Jul. 1717.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mäyn fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welcher gestalten Wir einige Zeit mißfällig wahrgenommen, daß, ob Wir gleich hiebevor allschon verschiedentlich, insonderheit in Anno 1679. und letzthin noch in Anno 1706. 1708. und 1709. wegen Steurung des muthwilligen Bettelns, Vertreib- und Außschaffung allerhand Herrnlosen Gesindels, Landstreicher, Vaganten, und insonderheit des schädlichen Ziegeuner-Volcks, offentlich publicirte nachtrückliche Edicta ergehen lassen, dannoch in hiesiger Stadt, Gebieth, und angehörigen Dorffschafften, solch muthwilliges Bettlen wiederum auffs neue auff allerhand Art, auch zum Theil falsche Pässe und Attestata sehr zugenommen, und dardurch hiesiger Stadt angehöriger Burgerschafft, und Unterthanen auff dem Land, eine betrügliche Beysteuer abgelocket, mithin denen rechten Armen durch solche Betrigerey viele Allmosen entzogen worden. Wann wir aber solcher Boßheit und Muthwillen also nachzusehen nicht gemeynet, sondern hiesige Stadt, Gebieth und Dorffschafften, von solchen bösen und gottlosen Leuthen so wohl, als auch allem andern heillosen Gesindel, Gassen-Bettlern, Landstreichern, Vaganten, Christen und Juden, Gefangenen von den Türcken, welche insgemein falsche Pässe haben, und andern, welche mit Gewürtz-Schachteln und andern geringen Sachen, als Gängler, herumgehen, wie nicht weniger denen Zigeunern ein vor allemahl gesäubert haben wollen; Als wollen wir nicht allein obangezogene unsere hiebevor ergangene Edicten alles ihres Inhalts anhero außtrücklichen wiederhohlet, sondern auch in deren conformität hiemit nachdrücklich gesetzet und verordnet haben, daß

I. Sich keiner gelüsten lassen solle, in hiesiger Stadt und deren angehörigen Dorffschafften mit falschen Pässen und verdächtigen Attestaten herumzugehen, und darauff, wie bißhero geschehen, zu betteln, oder auch andere Betrieglichkeiten damit

außzuüben, sondern sich dessen gäntzlich zu enthalten, oder widrigen falls, und da einer oder der andere darüber betretten, und bey ihnen ein solcher falscher Paß und Attestatum, er möge dasselbe selbst geschrieben, oder ihme von andern haben schreiben lassen, oder auch solche von andern empfangen, und deren sich gebraucht haben, gefunden werden sollte, gewärtig seyn, daß derselbe nicht allein mit der, in denen gemein beschriebenen Käyserl. Rechten, denen Falsariis angesetzten Straffe des Stauben-Schlags und ewigen Landes-Verweisung beleget, sondern auch noch darzu, befindenden Umständen nach, gebrandmarcket, oder sonsten mit empfindlicher Leibes-Straffe angesehen werden solle. Nachdeme auch

II. Bißhero wegen der Kriegs-Troublen sich viele alte und junge Leuthe in hiesiger Stadt, deren Territorio und Dorffschafften einzuschleichen pflegen, welche sich bloß vom betteln nähren, und aber durch solche Stegbettler man nicht allein sehr belastet, und öffters bestohlen, sondern auch dardurch denen armen Leuten in der Stadt und auf dem Lande das Allmosen entzogen wird; so befehlen Wir allen und jeden, welche in hiesige Stadt und Gebieth bettelns halber gekommen, oder sich darinnen solcher Ursache halber würcklich befinden, daß sie, und alles andere in hiesiger Stadt und Dorffschafften ihres eigenen Gefallens sich auffhaltende Herrnlose Gesind, sich innerhalb 8. Tagen, nach publication dieser unserer Verordnung, auß hiesiger Stadt und Gebieth bey unaußbleiblicher Straff weg begeben sollen; Würde aber einer oder anderer von ihnen der Verwegenheit seyn, und sich gelüsten lassen, in hiesiger Stadt und Gebieth bettelns halber, nach solcher Zeit, zu bleiben, und er darüber, es seye in- oder ausser hiesiger Meß-Zeit, ertappet würde, so soll derselbe sofort zur gefänglichen Hafft gezogen, und in der Stadt oder auff dem Lande, wo er angetroffen werden wird, mit achttägiger Gefängnuß bestraffet, und darauff auß hiesigem Territorio fortgeschaffet, auch da er sich hierauff wiederum betretten lassen würde, in den s. v. Roth-Karch, umb die Gassen zu säubern, gespannet, oder,

nach

nach Befinden, mit grösserer Straff unausbleiblich belegt werden. Wie dann auch keine frembde Bettler, sie mögen mit Attestatis versehen seyn oder nicht, in hiesige Stadt oder Gebieth förterhin gelassen, sondern auff den Gräntzen so fort ab- und zurück- oder aber, da ein oder der ander von solchen Bettlern an einen gewissen Ort in sein Vatterland oder sonsten zu gehen willens, und durch hiesiges Gebieth gehen muß, zu gerader durch-passirung, ohne sich darinnen über Noth auffzuhalten, angewiesen, und durch die Stadt begleitet werden sollen. Dafern sich jedoch zutragen würde, daß von frembden Orthen einer und anderer sich angeben, und in hiesiger Stadt und Dorffschafften, zu Erbauung Kirchen und Schulen, oder zu andern milden Sachen eine Beysteuer sammlen wolte, sollen dieselbe sich auff dem Lande, bey dem Schultheissen desjenigen hiesiger Stadt angehörigen Dorffs, wo sie etwa zu erst in hiesigem Teritorio ankommen, anmelden, ihre Attestata vorlegen, und von denenselben examiniren und unterschreiben lassen, und so dann denenselben, nach Vorzeigung eines examinirten und unterschriebenen Attestati, womit sie sich darauff jedoch vor allen Dingen in der Stadt-Cantzley, um weitern Befehl abzuwarten, einzufinden, herein zu kommen verstattet werden, oder da sie irgend ohne Berührung eines derer hiesigen Dorffschafften vor hiesiger Stadt anlangen würden, sich bey der Wache am Thor angeben, und ihre bey sich habende Attestata zu deren Examination in Römer schicken, und am Thor der weitern Verordnung darauff gewärtig seyn. Damit man auch

III. Desto genauere Nachricht habe, wann wider diese unsere Verordnung sich frembde Bettler einschleichen; so sollen die Burger und Einwohner hiesiger Stadt, sie mögen Wirthschafft treiben oder nicht, solche nicht allein nicht hegen, oder ihnen Unterschleiff geben, sondern auch, vermög ehemahlen ergangenen nachtrücklichen Verbotts, dessen Execution einem löblichen Inquisitions Ambt hiemit committiret wird, niemand, ausser denen Gast-Wirthen, ohne Burgermeisterliche expresse Erlaubnuß, einige frembde Personen beherbergen oder logiren, die

Eingesessene hiesiger Dorffschafften auch schuldig und gehalten seyn, bey ihren Schultheissen die Anmeldung zu thun, wann sich bey ihnen entweder frembde Bettler, oder verdächtige Personen sehen lassen, diejenige Dorffschafft aber, welche solche Anmeldung unterlassen wird, soll von jeder Person, welche sie ohnangemeldet gelassen, zur Straffe 1. Reichsthaler erlegen, und wollen wir auch diejenige Schultheissen und Bediente mit willkühriger Straffe ansehen lassen, so offt sie überführet werden, daß sie über dieser unserer Verordnung mit gehörigem Nachdruck nicht gehalten, sondern sich in ihrem Ampt deßfalls nachläßig erwiesen haben.

Wobey IV. denen Thorschreibern ernstlich anbefohlen wird, genaue Obsicht zu haben, auffdaß durch connivirung derer an denen Thoren befindlichen Soldaten, denen es hiemit ernstlich und hoch verbotten wird, sie keine ihrer ausländischen armen Eltern und Freunden anhero zu sich ziehen, oder andere frembde Bettler in ihre Logimenter auffnehmen, sondern vielmehr auf denen Wachten und an denen Thoren mit und nebst denen Thorschreibern auff die herein-passirende genaue Achtung geben, und die Examination derselben weder aus Unvorsichtigkeit, noch auch Absicht auff einig Interesse kaltsinnig tractiren, alles liederliche Gesind abhalten, vornehmlich aber kundbahre Bettler und hierunter gehörige Krüppel, Lahmen, Stummen und dergleichen nicht durchschlupffen lassen, sondern entweder schlechter Dings ab- und zurück- oder, da sie nur durchzupassiren suchten, von allen anderen Thoren hinweg- und einig und allein an die zwo hiezu bestellte Stadt-Pforten, nemlich das Neue- oder Affenthor, um allda so lang zu verweilen, biß sie obvermeldeter massen durch einen Soldaten, oder aber einen Armen-Knecht durch die Stadt geführet werden, verweisen sollen, gestalten E. Löbl. Zeug-Ambt die Execution dieses höchstnöthigen Befehls und scharffe Bestraffung der Soldaten, so selbigem entgegen zu handlen, wider bessere Zuversicht, sich gelüsten lassen sollten, Krafft dieses zugleich auffgetragen wird. Insgemein aber sollen

V.

V. Alle hiesige Burger und Einwohner bey hoher Geld- auch respective Leibes-Straff die zur Auffsicht der Gassen-Bettler bestellte armen Hauß-Diener in ihren anbefohlenen Ambts-Verrichtungen keines weegs verhindern, weniger sich an denenselben in einige Weise mit androhender oder würcklicher Thätlichkeit vergreiffen, sondern vielmehr denenselben alle Assistenz, Schutz und Beförderung leisten; Nicht weniger werden

VI. Alle Einwohner dieser Stadt, und sonderlich diejenige gutthätige Persohnen, so durch die vielfältige Anlauffe der Bettler bewogen worden, zu einer gewissen Zeit oder nach ihrer Willkühr an ihren Häussern Allmosen auszutheilen, hiemit erinnert, künfftighin ihre Mildigkeit, zu Erhaltung guter und auffs gemeine beste abziehlender Ordnung, lieber E. Löbl. armen Waysen- und Arbeits-Hauß zuzuwenden, und alle sich anmeldende Bettler dahin zu verweisen, als, durch fernere Außtheilung an denen Thüren, muthwillige Bettler noch mehr in ihrer Boßheit zu stärcken, ja fast aus allen umbliegenden Territoriis in diese Stadt zu ziehen; Endlichen und

VII. Wird auch denen Handwercks-Purschen hiemit nochmahlen alles Ernstes anbefohlen, sich des Bettelns auf denen Gassen, und vor denen Häusern allerdings zu enthalten, mit der Anweisung, daß sie sich nirgendswo, als auff ihrer gewöhnlichen Herberg einlogiren, auch daselbst, oder da das Handwerck keine besondere Herberg hätte, bey dem ältesten Meister so gleich bey ihrer Ankunfft melden, und der Stubenvatter oder älteste Meister sich ohnverzüglich um Arbeit für sie umschauen soll. Da nun sich Arbeit finden würde, soll der Handwercks-Pursch selbe annehmen, oder in Entstehung dessen so gleich fortgeschaffet werden; dafern aber wider Vermuthen sich keine finden wolte, so soll er im Armen-Waysen- und Arbeits-Hause dasselbe glaubhafft anzeigen, und daselbst mit einem Zehr-Pfenning abgefertiget werden, doch mit diesem Beding und Vorbehalt, da einer oder der andere Handwercks-Pursch oder Gesell auff Arbeit warten wolte, ihm zwar

dasselbige erlaubt, aber zu betteln keines weges zugelassen seyn solle. Und damit sich niemand mit Unwissenheit deßfalls entschuldigen könne, so soll nicht allein diese unsere Verordnung offentlich bey dem Glockenschlag auff dem Land verkündiget, sondern auch alle Jahr wenigstens zweymahl, wie in der Stadt, publiciret, und gewöhnlicher Orthen affigiret werden. Welchem man also nachzukommen, und sich vor Schaden und Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Donnerstags, den 1sten Jul. 1717.
Renovatum in Senatu,
Dienstags, den 27. Febr. 1720.

28) Bettler und herrnloses nichtswürdiges Gesindel soll nicht geduldet werden; vom 26. April 1742.

WIr Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Welchergestalten Wir bis daher mißfällig wahrgenommen, daß, obwohlen Wir hiebevor allschon wegen Steuerung des muthwilligen Bettlens derer Handwercks-Purschen, und anderer Leuten, sowohl männ- als weiblichen Geschlechts, wie ingleichen Vertreib- und Ausschaffung allerhand nichtswürdigen Gesindels, Landstreichern, Vagabunden, und insonderheit des schädlichen Ziegeuner-Volcks, öffentlich publicirte nachdrückliche Edicta haben ergehen lassen; dennoch das muthwillige Gassen-Bettlen nicht nachgelassen, sondern vielmehr seit einiger Zeit auf allerhand Art, auch zum Theil falsche Pässe und Atteſtata, dergestalten zu- und überhand genommen, daß dadurch nicht allein alle hiesige Burgere, Einwohnere, und Unterthanen auf dem Land, sondern auch die anhero kommende Hohe Herrschafften, und andere fremde Personen, zu Ihrer grösten Unlust und Aergernüß, wie auch hiesiger Stadt Verkleiner- und Mißachtung in- und an denen Häusern, auf denen Gassen und allenthalben, wo man nur gehet oder stehet, besonders aber an denen

Kir-

Kirchen, unleidentlich beschweret, und von Bettlern angelauffen worden.

Wann Wir nun sothanem Unfug und Muthwillen länger also nachzusehen nicht gemeynet sind, sondern hiesige Stadt, Gebiet und Dorffschafften auch die Land-Strassen von denen Gassen Bettlern, Vagabunden und Landstreichern, als auch anderm heillosen Gesindel und bösen Leuten, ein- vor allemal gesäubert haben wollen: Als setzen und verordnen Wir hiermit alles Ernstes, daß nach Verkündigung dieses innerhalb 14. Tagen kein Mensch, er sey jung oder alt, fremd oder einheimisch, kranck oder gesund, oder von was Beschaffenheit oder Geschlecht er immer seyn möge, sich gelüsten lassen solle, vor denen Thüren auf denen Gassen, es seye bey Tag oder Nacht, oder auch vor denen Stadt-Thoren, sowohl hierüben als zu Sachsenhausen, ein Allmosen zu bettlen, oder jemand auf denen Gassen stehenden oder gehenden darum anzusprechen, sondern sich dessen gäntzlich enthalten, und die fremde, mit keinen Kundschafften oder andern beglaubten Attestatis versehene Handwercks- und andere Pursche, aus hiesiger Stadt und deren Gebiet sich wegbegeben; die Einheimische aber, oder diejenige, so allhier Arbeit haben, ihrer Handthierung nachgehen, oder sich in ihren Häusern stille halten; Vornemlich aber die Eltern auf ihre Kinder fleißige Obacht haben, und sie nicht zum Bettlen ausschicken, noch daß sie es von sich selbsten thun, ihnen gestatten sollen. Da aber im Gegentheil ein- oder mehrere von der Verwegenheit seyn, gegen dieses Unser Verbot handeln, und sich unterfangen würden, in hiesiger Stadt auf denen Gassen oder vor denen Thüren, auch vor dem Thor, und um die Stadt herum, oder auch auf dem Land, zu bettlen, und darüber ertappet werden, der oder dieselbe sollen sofort durch das in der Stadt zum täglichen Patraoulliren bestellte Soldaten-Commando vor denen Thüren und auf denen Strassen weggenommen, und auf die nächste Wacht, oder in das Armen-Hauß gebracht, und es mit ihnen also gehalten werden, daß die gesunde muthwillige bettlende Manns-Personen, Vagabunden und Landstreicher, zu Kriegs-

Diensten employiret, und zu solchem Ende denen sich hier befindlichen Herren Werb-Officiers sofort überlassen werden sollen.

So viel aber die gesunde Weibs-Personen und die in grosser Menge auf denen Strassen und um die Stadt-Thore herum bettlende Jungens anbetrifft, so sollen dieselbe ebenfalls aufgefangen, und entweder zur Säuberung der Strassen, oder im Armen-Hauß zu sonstiger convenabler Arbeit angehalten werden.

Insonderheit aber wird denen Handwercks-Purschen alles Ernstes anbefohlen, sich des Bettlens auf denen Gassen, oder vor denen Häusern, allerdings zu enthalten, mit der Anweisung, daß sie sich auf ihrer Herberg, oder da das Handwerck keine besondere Herberg hätte, bey dem ältesten Meister sogleich bey ihrer Ankunfft melden, und der Stuben-Vater oder älteste Meister sich ohnverzüglich um Arbeit für sie umschauen solle; Da nun sich Arbeit finden würde, soll der Handwercks-Pursch solche annehmen, oder in Entstehung dessen sich sogleich von hier wegmachen, oder gewärtigen, daß, wann sie auf dem Bettlen ertappet, und sie sonsten darbey mit tüchtigen und beglaubten Attestatis nicht versehen seyn würden, auf vorgedachte Weise gegen sie werde verfahret werden. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit deßfalls entschuldigen könne, so soll nicht allein diese Unsere Verordnung an gewöhnlichen Orten affigiret, sondern auch in alle Handwercks-Herberge gegeben, und öffentlich auf dem Land bey dem Glocken-Schlag verkündiget werden: Welchem man also nachzukommen, und sich vor Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 26. April 1742.

29) Ausschaffung der Bettler und herrnlosen Gesindels; vom 18. Jan. 1753.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt

Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglichen zu wissen: welchergestalten Wir einige Zeit her mit dem grösten Mißfallen wahrgenommen, daß Unsern-wegen Steurung des muthwilligen Bettlens, Vertreib- und Ausschaffung allerhand Herren-losen liederlichen Gesindels offentlich publicirten nachdrücklichen Edicten und heilsamen Verordnungen schnurstracks entgegen, das Bettlen in hiesiger Stadt, Gebiet und angehörigen Dorffschafften, auf das neue auf mancherley Art und insbesondere durch die auf denen Herbergen und sogenannten Waschen fast Jahr- und Tage lang müßig liegende Handwercks-Pursche dermassen wiederum einzureissen beginne, daß dadurch nicht allein die hiesige Burgere und Einwohnere, sondern auch die anhero kommende Fremde an deneu Häusern so Tags als Nachts unleidentlich beschweret und von Bettlern angelauffen werden.

Wann Wir nun diesem ärgerlichen Unwesen länger also nachzusehen nicht gemeinet sind, und vielmehr solchem mit allem nur erforderlichen Nachdruck zu steuren, und hiesige Stadt und Dorffschafften von dergleichen muthwilligem Bettel-Volck und anderem herumvagirenden liederlichen Gesindel ein- vor allemal säubern zu lassen, den Bedacht genommen haben; Also wollen Wir nicht allein alle und jede Unsere wegen des schändlichen Gassen-Bettlens mehrmahlen zum Druck beförderte Edicta alles ihres Innhalts zuvorderst anhero wiederholet, und in deren Conformität durch gegenwärtiges nachdrücklich gesetzet und verordnet haben: Daß

I. Nach Verkündigung dieses, kein Mensch, er seye jung oder alt, fremd oder einheimisch, unter was vor einem Schein es auch immer geschehen möge, sich fernerhin gelüsten lassen solle, in hiesiger Stadt vor denen Thüren oder auf denen Gassen, es seye bey Tage oder Nacht, durch Singen, noch auf denen hiesigen Dorffschafften Allmosen zu bettlen. Und nachdeme auch

II. Die leidige Erfahrung gegeben daß gar viele fremde, alte und junge Leute in hiesige Stadt und Dorffschafften, sich einzu-

einzuschleichen pflegen, und zum Theil noch würcklichen darinnen befinden, welche sich bloß allein von dem Bettlen und Schnorren zu ernähren suchen; dardurch aber denen bedürfftigen Haus-Armen in der Stadt und auf dem Land das Allmosen entzogen wird; So befehlen Wir hiermit ernstlich, daß alle und jede, welche in hiesige Stadt und Gebiet Bettlens halber gekommen, oder sich dieser Ursachen wegen noch allhier aufhalten mögten, sich sofort, nach Publication dieser Unserer Verordnung, aus hiesiger Stadt und Gebiete, bey ohnfehlbar zu gewarten habender Straffe, wegbegeben sollen; Würde aber gleichwohlen ein- und der andere von der Verwegenheit seyn, und sich unterfangen, in hiesiger Stadt und Gebiet wegen nurgemeldten Bettlens zu verbleiben, und er darüber ertappet werden, so soll derselbe auf Betretten sofort zu gefänglichen Hafften und auf die Schantz gebracht, auch nach Befinden mit anderer schweren Straffe angesehen werden. Damit man auch

III. Desto genauere Nachricht haben möge, wann wider diese Unsere Verordnung sich frembde Betiler einschleichen; so sollen die Bürger und Einwohnere hiesiger Stadt solche nicht allein nicht hegen, oder ihnen Unterschleiff geben, sondern auch in Krafft des zum öfftern ergangenen Verbots, niemanden ohne expresse Erlaubniß beherbergen, die Eingesessene auf denen Dorffschafften aber schuldig und gehalten seyn, so offt sich bey ihnen frembde Bettler oder sonstige verdächtige Personen sehen lassen, alsogleich ihrem Schultheiß zu melden, damit wegen deren Fortschaffung das nöthige vorgekehret werden könne; dahingegen diejenige, welche es unterlassen, und dessen überwiesen würden, ohnfehlbar gestraffet werden sollen. Und weilen

IV. Bis anhero eine grosse Menge Handwercks-Pursche wider die hiesige Verordnung sich fast Jahr- und Tage lang auf denen Herbergen und Waschen aufgehalten, und zum grösten Scandal jedermann an den Häusern sowohl als auf den Gassen mit Schnorren und Bettlen, auch zum öfftern mit

mit Ungestüm und Grobheit sehr belästiget, und hernach das bey ihrem Müßiggang erbettelte Geld und Allmosen mit Fressen, Sauffen nud Spielen wiederum durchgebracht, auch dabey mehrmalen mancherley Unfug angefangen haben; Also ordnen und befehlen Wir hiermit alles Ernstes, daß von nun an und in das künfftige alle und jede hier angekommene Handwercks-Pursche, wann sie binnen der in den Articuln gesetzten Zeit keine Arbeit bekommen, sich sogleich wieder von hier wegbegeben, von dem Vatter und Wirth auf der Herberge aber solche auf diesen Fall bey Straffe nicht länger gedultet werden, die auf Arbeit erwartende aber sich des Gassen-Bettlens und Schnorrens so gewiß und ohnfehlbar zu enthalten haben, als sonsten der oder dieselbe, so sich bey dem Bettlen betretten lassen werden, auf die Schantz gebracht, oder zu anderer gutbefindenden harter Arbeit angehalten, auch vorkommenden Umständen nach, denen hier auf Werbung liegenden Officiers zu Kriegs-Diensten überlassen werden sollen. Alle diejenige nun, welche diesem allen ohngeachtet des muthwilligen Gassen-Bettelens sich dennoch unterfangen, und durch das zum täglichen Patrouilliren bestellte Soldaten-Commando auch die dazu besonders verordnete Armen-Knechte attrappiren lassen werden, alle dieselbe, sie seyen jung oder alt, männ- oder weiblichen Geschlechts, sollen sofort in das Armen-Haus gebracht, und in Conformität Unseres den 12. April 1729. herausgegebenen Edicts, und nach denen auf das neue gemachten Veranstaltungen, zur Schantzen- oder sonstigen Arbeit angestrenget, und hernach mit ihnen, wie in solchem des mehreren begriffen, verfahren werden. Es soll auch

V. Niemanden bey Straffe das zu Aufhebung der Gassen-Bettler bestellte Soldaten-Commando in ihren anbefohlenen Verrichtungen hindern, vielweniger sich an denenselben mit schimpfflichen Worten androhend, oder würcklichen Thätlichkeit vergriffen, sondern vielmehr denenselben jedermänniglichen in diesem gemein-nützlichen Werck alle Assistenz und

Be-

Beförderung zu leisten schuldig seyn. Welche höchstnöthige Verordnung Wir auch auf die Armen-Knechte hiermit erstrecket haben wollen.

Und daß endlich diese Unsere Verordnung desto besser in den Stand kommen möge, so werden alle und jede Einwohnere dieser Stadt, besonders aber diejenige, welche auf gewisse Täge in der Woche an ihren Häusern Allmosen auszutheilen gepfleget, hiermit abermalen erinnert, künfftighin mit dergleichen an sich zu halten, und alle an ihren Häusern sich meldende Bettler abzuweisen, und viel lieber derd Mildthätigkeit dem Löbl. Armen-Haus, zu Beförderung dieses guten Wercks, zuzuwenden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so solle diese Unsere Verordnung nicht allein an denen gewöhnlichen Orten affigiret, sondern auch darvon in allen Handwercks-Herbergen ein Exemplar zum Aufhängen gegeben werden. Welchem allem man also nachzukommen, und sich vor Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 18. Januar 1753.
Renovatum den 30. Aug. 1764.
iterum Renovatum d. 18. Oct. 1770.

30) Gänzliches Verbot des Gassenbettelns; vom 12. April 1729.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: welchergestalten, ob Wir zwar hiebevor bey Auffrichtung des Armen-Waysen- und Arbeits-Hauses, und nachhero zu mehreren mahlen wegen gänzlicher Austilgung des schändlichen und in einer wohlbestellten Republique nicht zu duldenden, auch grösten Theils muthwilligen Gassen-Bettlens öffentlich publicirte nachdrückliche Verordnungen ergehen lassen; Wir dennoch zu Unserem äusersten Mißfallen wahrnehmen müssen, daß dieses Unwesen

wesen noch nicht nachgelassen; sondern seith einiger Zeit dermassen zu- und überhand genommen, daß dadurch nicht allein alle hiesige Burger und Einwohner, sondern auch die anhero gekommene Hohe Herrschafften und andere frembde Persohnen zu Ihrer grösten Unlust und Aergernuß, wie auch hiesiger Stadt Verkleiner- und Miß achtung in- und an denen Häusern, auf denen Gassen und allenthalben wo man nur gehet oder stehet, unleidlich beschwehret und von Bettlern angelauffen worden.

Wann nun Wir sothanen Unfug ohnmöglich länger also nachsehen können; sondern hiesige Stadt von denen Gassen-Bettlern, deren die meiste im Fluchen und Schwöhren weit besser als im Bethen geübet seyn, ein vor allemahl gesäubert haben wollen, Uns auch die zuverläßige Anzeige geschehen, daß derer einheimischen Bettler mehrere, als derer frembden und deren der meiste Theil von solcher bösen Arth seyen, daß sie sich den gantzen Tag in dem Müßiggang herum wältzen, aus dem Bettlen eine Nahrung machen, und so gar ihre Kinder darzu anziehen; Als wollen Wir nicht allein Unsere hiebevor ergangene Edicten alles ihres Innhalts anhero wiederholet und bestättiget, sondern auch hiemit alles Ernstes gesetzt und verordnet haben, daß

I. Nach Verkündigung dieses kein Mensch, er sey jung oder alt, frembd oder einheimisch, kranck oder gesundt, oder von was Beschaffenheit oder Geschlecht er immer seyn möge, sich gelüsten lassen solle, vor denen Thüren auf denen Gassen, es seye bey Tag oder bey Nacht, ein Allmosen zu bettlen, oder jemand auf der Gasse stehenden oder gehenden darum anzusprechen; sondern sich dessen gäntzlichen enthalten, und die frembde allhier nichts zuschaffen habende Handwercks- und andere Bursche aus hiesiger Stadt und Gebiet sich weg begeben, die einheimische aber, oder diejenige, so allhier arbeiten, ihrer Handthierung nachgehen, oder sich in ihren Häußern still halten, vornehmlich aber die Eltern auf ihre Kinder fleißige Obacht haben,

und

und sie nicht zum Bettlen ausschicken, noch daß sie es von sich selbsten thun, ihnen gestatten sollen.

Würden nun aber

II. einer oder mehrere von der Verwegenheit seyn, gegen Unser Verbott zu handlen, und sich unterstehen in hiesiger Stadt auf denen Gassen oder vor denen Thüren zu bettelen, und er darüber ertappet würde, der oder dieselbe sollen durch das zum täglichen patroulliren bestellte Soldaten-Commando ohne Unterschiedt der Persohnen vor denen Thüren und von der Strasse weggenommen und in das Armen-Hauß gebracht, daselbsten examiniret, ihre Nahmen aufgeschrieben, und es also gehalten werden, daß die gesunde muthwillig bettlende Manns-Persohnen an Karren angeschlossen und eine nahmhaffte Zeit, den s. v. Koth von denen Gassen wegzuführen, angehalten, sodann, nach Verfliessung der gesetzten Zeit, wann es frembde sind, durch die Soldaten-Parade, zu eines jeglichen Känntnüß, geführet, und zur Stadt hinaus gewiesen, die einheimische aber zwar wieder frey gelassen, jedoch beyden ausdrücklich bedeutet werden soll, daß, wann sie sich wieder im Bettelen betretten lassen würden, sie auf noch längere, und nach befindenden Umständen, auf ihre ganze Lebens-Zeit zur Schantzen-Arbeit bey Wasser und Brod gebrauchet werden, und deßfalls keine Gnade noch Milderung zu hoffen haben sollen:

So viel aber

III. Die gesunde bettlende Weibs-Persohnen betrifft, so ist in dem Armen-Hauß die Anstalt gemacht, daß sie in daselbst aptirte Spinn-Stuben und nach befindender Nothdurfft weiter anzubauenden Behältnüsse gebracht, und mit Flachs- und Wolle-Spinnen oder anderer convenabler Arbeit auf eine gewisse Zeit beleget, im übrigen aber mit ihnen eben so, wie mit denen Manns-Persohnen verfahren werden solle.

Damit jedoch

IV. Die in der Stille lebende Arme und der Allmosen wahrhafftig bedürfftige Persohnen nicht hierunter leiden mögen, so wird hiemit kundt gethan, daß, wie es nicht möglich, daß, wann das Gassen-Bettlen gäntzlich abgestellt werden soll, man in Wegnehmung der Persohnen von offener Gasse einen Unterschiedt machen könne; also im Gegentheil die nach eingezogener Erkundigung ihr Brodt zu verdienen untüchtige und wahrhafftig Mangel leidende eingebrachte Persohnen entweder in dem Armen-Hauß behalten, und bey gelinder, ihrem Zustand convenabler Arbeit mit nöthiger Verpflegung versehen, oder aber, wann ihre Aufnehmung in das Hauß nicht thunlich, ihnen wochentliche nothdürfftige Allmosen gereichet werden sollen,

Dargegen

V. Alle Einwohner dieser Stadt und sonderlich diejenige gutthätige Persohnen, so durch die vielfältige Anläuffe der Bettler bewogen worden, auf einen gewissen Tag in der Wochen an ihren Häußern Allmosen auszutheilen, hiemit abermahlen erinnert werden, künfftig hin mit solcher offentlichen Allmosen-Außtheilung an sich zu halten, und ihre Mildthätigkeit zu Beförderung guter und auf das gemeine Beste abzielender Ordnung, lieber Einem Löbl. Armen-Waysen- und Arbeits-Hauße, welches ohnehin durch diese Anstalten grössere Außgaben überkombt, zuzuwenden, und alle sich anmeldende Bettler von Ihren Häußern ab- und dahin zu verweisen, als durch fernere Außtheilung an denen Thüren den Fortgang dieses heilsamen Wercks schwer zu machen und zu neuen Unordnungen Gelegenheit zu geben, oder muthwillige Bettler noch mehr in ihrer Boßheit zu stärcken, ja fast aus allen umbliegenden Territoriis in diese Stadt zu ziehen;

Wobey

VI. Nicht nur denen Thor-Schreibern und Wachten nochmahlen ernstlich anbefohlen wird, genaue Obsicht zu haben, auff daß durch deren Nachläßigkeit oder Connivirung kein

liederliches Gesinde, vornehmlich aber keine kundtbare Bettler und hierunter gehörige Krüppel, Lahmen, Stumme und dergleichen nicht durchschlupfen, sondern auch alle Einwohner dieser Stadt, bey Vermeidung ohnnachläßiger Ahndung, verwarnet werden, daß Sie, in Conformität der ohnlängst schon abgekündigten Verordnung, keinen Frembden, ohne vorzuzeigen habenden Erlaubnüß-Schein Eines Löbl. Schatzungs-Ambtes, bey sich einnehmen und beherbergen; insonderheit aber soll

VII. Niemand, bey ebenmäßiger hoher Straffe, das zu Auffhebung der Gassen-Bettler bestellte und in allen Quartieren herumbgehende Soldaten-Commando in ihren anbefohlenen Verrichtungen hindern; weniger sich jemand an denenselben mit schimpfflichen Worten, androhender oder würcklicher Thätlichkeit vergreiffen, sondern vielmehr gedencken, daß Wir, als die vorgesetzte Obrigkeit, die Wir die Soldaten hierzu commandiren lassen, hierunter beleydiget werden, mithin denenselben jedermännigllich in diesem gemein-nützlichen Werck und Vorhaben alle Assistenz, Schutz und Beförderung zu leisten schuldig seye.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit deßfalls entschuldigen könne, so soll nicht allein diese Unsere Verordnung an denen gewöhnlichen Orten affigiret, sondern auch, besonders in alle Handwercks-Herbergen und öffentliche Gast-Häuser ein vollständiges Exemplar zum Auffhängen, und bey Herumtragung der Armen-Büchsen in jedes Hauß eine sich hierauff beziehende kurtze gedruckte Erinnerung gegeben werden.

Welchem man also nachzukommen und sich vor Schaden, Schimpff und Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 12. April 1729.

31) Männiglich soll den Gassenbettlern keine Allmosen geben, auch das gegen das Betteln ergangene Edict möglichst befördern helffen; vom 18. Jan. 1753.

VOn wegen E. Hoch-Edlen und Hochweisen MAGISTRATS dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, wird hiemit jedermänniglich ernstlich erinnert und ermahnet, vermög des wegen der Gassen-Bettler publicirten Edicts, von nun an keinem derselben, er sey einheimisch oder fremd, vor denen Thüren weitere Allmosen zu reichen; sondern dergleichen und zum öfftern muthwillige Bettlere, und auch denenjenigen, welche bey Nacht-Zeit durch Singen die Leute an denen Häusern belästigen, schlechterdings ab- und vor Löbl. Armen-Haus zu verweisen, allwo ihnen, nach genugsamer Untersuchung ihres Zustandes und dessen Befindung, nicht nur nothdürfftige Allmosen gereichet, sondern auch Arbeit, womit sie ihr Brod verdienen können, gegeben werden soll.

Und wie nun dadurch denen Bettlern die Ursache des Herumvagirens und Bettlens benommen, mithin jedermann von deren importunen Anlauff soulagiret wird; Also versiehet man sich gäntzlich, es werde ein jeder dieses gute Werck und Vorhaben durch bemeldte Ab- und Anweisung der Bettler in seine GOtt und Menschen wohlgefällige gute Ordnung bringen und beförderen zu helffen, desto williger seyn, je mehr sonsten durch fernere Ausspendung der Allmosen vor denen Häusern und auf denen Gassen das bisherige Unwesen des Gassen-Bettlens und darbey öffters mit vorgehender grosser Unfug von denen meist übel gezogenen und im Fluchen und Schwören weit besser, als im Beten, geübten Gassen-Bettlern nur mehr und mehr befördert und unterhalten wird. Worbey man alle hiesige Burgere und Einwohnere alles Ernstes zu erinnern, vor nöthig ermessen, daß sie das, wegen Aufhebung derer Bettler, täglich zum Patroulliren bestellte Soldaten-Commando in ihren anbefohlenen Verrichtungen

keinesweges verhinderen, weniger sich an denenselben in einige Weise mit schimpflichen Worten androhender oder würcklicher Thätlichkeit vergreiffen, sondern vielmehr solchen alle Assistenz, Schutz und Beförderung leisten; Als welches man auch auf die besonders hierzu verordnete Armen-Knechte erstrecket haben will.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 18. Januar 1753.

32) Wiederholtes Verbot des Gassenbettelns, besonders in Absicht der um die Neujahrszeit sich einfindenden Bettler; vom 20. Dec. 1781.

Nachdem Wir, Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, mit äusserstem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß um die Neu-Jahrs-Zeit sich jedesmal eine Menge von Bettel-Volk in die Stadt hereingezogen, und auf den Strassen sowohl, als in den Häusern hiesige Burgere und Einwohnerschaft, wie auch die hier anwesenden Fremden, durch nicht selten ungestümmen Anspruch um Allmosen, auf die unerträglichste Weise beschweret hat, Wir aber diesem unleidlichen Unfug mit allem Nachdruck zu steuren gemeint sind; so haben Wir die des verbottenen Bettelns halber am 12ten April 1729. und 18ten Jänner 1753. in Druck erlassenen Raths-Edicte, besonders in Absicht der um die Neu-Jahrs-Zeit sich dahier einfindenden Bettler, zu erneuern, und zu Abstellung dieses Unwesens weitere dienliche Vorkehrung zu treffen, Uns bewogen gefunden. Wir verordnen demnach und wollen, daß

Erstlich kein Mensch, er sey jung oder alt, fremd oder einheimisch, unter was für einem Schein es immer geschehen mögte, sich fernerhin gelüsten lassen solle, am Neuen-Jahrs-Tag, oder den folgenden Tägen in hiesiger Stadt auf den Gassen, vor den Thüren, oder in den Häusern, es sey bey Tag oder Nacht, Allmosen zu heischen, gestalten diejenige,

jenige, welche sich dessen gleichwohlen unterfangen würden, unfehlbar zu gewärtigen haben, daß man sie auf Betreten alsbald zu gefänglichen Haften und ins Armen-Hauß oder auf die Schanze bringen, auch wohl mit anderen nach Befinden noch schärfern Strafen ansehen werde; wie dann auch wider diejenigen Burger und Einwohner hiesiger Stadt, welche dergleichen Bettel-Volk bey sich heegen, oder ihnen Unterschleif geben würden, mit ohnausbleiblicher Ahndung verfahren werden soll. Nicht weniger werden

Zweytens, die auf den Herbergen sich aufhaltende auf Arbeit wartende Handwerks-Pursche ernstlich verwarnigt, sich wie allezeit, also vornemlich an dem ersagten Tag, alles Bettelns und Schnorrens so gewiß zu enthalten, als selbige sonst im Betretungs-Fall sogleich auf die Schanze gebracht, oder zu anderer harter Arbeit angestrenget, auch nach Beschaffenheit der Umständen, an eine der hier befindlichen Werbungen zu Kriegs-Diensten überlassen werden sollen; Diejenige Handwerks-Pursche hingegen, welche binnen der in den Artikeln gesetzten Zeit, keine Arbeit bekommen, sollen sich alsbald von hier gänzlich wegbegeben, und von dem Vatter oder Wirth auf der Herberge, bey Fünf Reichs-Thaler Strafe für jeden Widerhandlungs-Fall, länger nicht geduldet werden. Damit nun

Drittens diese heilsame Verordnungen desto genauer befolget und in Ausübung gebracht werden mögen; so haben Wir nicht nur an alle Wachen die strengste Ordre ergehen lassen, damit auf das um selbige Zeit sich hier einschleichen wollende Bettel-Gesindel, an denen Stadt-Thoren ein wachsames Auge gehalten, dergleichen nicht in die Stadt eingelassen, vielmehr ohne weiteres fortgewiesen werde, sondern Wir haben auch demnächst, ausser denen Armen-Knechten, noch besondere Patrouillen von der hiesigen Garnison beordert, welche alle und jede sowohl einheimische als fremde ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, die sich Bettelns halber auf der Strasse antreffen lassen, auffangen und in Arrest bringen sollen, um

hiernach ferner mit den obangedroheten Strafen, wider selbige unnachsichtlich zu verfahren. Gleichwie Wir nun

Viertens bey der strengsten Handhabung obiger Verordnung die gute Absicht heegen, die hiesige Burger- und Einwohnerschaft, so wie hier anwesende Fremde, von jener unleidentlichen Beschwerde zu befreyen, so ermahnen und empfehlen Wir auch hiermit jedermänniglich, künftig, weder auf der Strasse, noch an denen Häusern, an dergleichen muthwilliges Bettel-Volk Allmosen auszutheilen, vielmehr ihre milde Gaben, denen hiesigen Stiftungen zuflieſſen zu lassen, allwo selbige hernach zweckmäsig sowohl der hiesigen als fremden Armuth zum Besten verwendet werden.

Wir befehlen aber auch noch endlich

Fünftens hiermit jedermann alles Ernstes und bey nahmhafter Strafe, dem zu Aufhebung der Gassen-Bettler bestellten Soldaten-Commando, so wie den Armen-Knechten, an ihren aufhabenden Verrichtungen auf keinerley Weise hinderlich zu seyn, noch weniger sich an ihnen mit schimpflichen Worten, oder gar mit Thätlichkeiten zu vergreiffen, sondern vielmehr denenselben in diesem gemeinnützlichen Werk alle mögliche Assistenz und Beförderung zu leisten.

Als welchem man also in allen Stücken nachzukommen, und für Schaden und Strafe sich zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 20ten December 1781.

33) Die von einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Rath der Reichs-Stadt Franckfurt unter dem 4ten Junius 1776. genehmigte Amts-Unterweisung vor die sämmtliche Armen-Knechte allhier.

Ein jeder, welcher von den Herren Deputirten und Pflegern eines Löblichen Armen-Hauses allhier zum Armen-Knecht auf- und angenommen worden, soll dem jedesmahligen Herrn Seni-

ern gedachter Löblichen Stifftung, vorsitzendem Amt, hand-treulich angeloben, daß er sich

1.

überhaupt eines sittsamen, rechtschaffenen, friedfertigen und christlichen Lebens-Wandels, in allen Stücken bestens befleißigen;

2.

Den Herren Deputirten und Pflegern zu Löblichem Armen-Hauß, auch dem zeitigen jedesmahligen Haußmeister und Haußmeisterin ehrerbiethig und gehorsam bezeigen, und diejenige Aufträge, welche ihm von denselben geschehen, besten Fleises besorgen wolle.

3.

Soll er sich fleisig auf den Straßen dieser Stadt, in der Stadt-Allée, und, sonderlich Sonntags, an sämtlichen Kirchen-Thüren finden lassen, und auf die daselbst herumgehende Bettler, so auch hauptsächlich in den Abend-Stunden, auf die Sänger und Sängerinen, wohl acht haben; dieselbe, wenn er irgendwo einen anträffe, zu allen Zeiten und ohne Ansehung der Person, ob sie einheimisch oder fremd, jung oder alt, männlich- oder weiblichen Geschlechts sey, anhalten, und in das zu Abschaffung des Bettelns auf den Straßen besonders mit verordnete Armenhaus bringen, auch daselbst dem Haußmeister alsobald, zu weiterer Verfügung, übergeben; jedoch unter der, wegen dieses vorstehenden dritten Puncts wohl zu beobachtenden Mäßigung, daß

4.

er diejenige Bettler, welche etwann, unwissend des Verbotts zu betteln, betretten würden, das erstemahl freundlich davon ab- und in das Armenhaus verweißen, die vorsetzliche, muthwillige und widerspenstige aber in ermeldetes Hauß einbringen soll.

5.

Soll derselbe die einzuführende Bettler nicht mit harten Fluch-Schmähe- und Schimpf-Worten, die sich ohnehin nicht gezie-

men, angehen, auch nicht mit Schlägen angreiffen, massen dergleichen schärffere Mittel nur zur äussersten Noth, und wenn er etwan auf solche Weise zu erst angegriffen worden, als eine Vertheydigung nachgesehen werden können; dagegen der Haußmeister, wenn ihm von den Armen-Knechten bey Einbringung dergleichen Bettler, die Anzeige geschiehet, daß dieselbe sich mit Schmähe- und Schimpf-Worten, oder sonst unbändigem Betragen, oder gar Schlägen gegen die Armen-Knechte vergriffen hätten, und sie solches eingeständig wären, den Auftrag hat, solche eingebrachte muthwillige Bettler alsbald nach dem Verhältniß ihrer Leibes-Beschaffenheit, durch den Haußknecht züchtigen und ihres Muthwillens und Wiedersetzlichkeit wegen abstraffen zu lassen; auf den andern Fall aber, wenn die Bettler es nicht eingestünden, soll der Haußmeister die Zeugen auf welche sich beruffen wird, wohl bemercken, und bey nächster Amts-Sitzung Anzeige thun, damit man, nach einer kurzen summarischen Untersuchung, das Nöthige weiter verfügen könne.

6.

Wenn ein Armen-Knecht eines oder mehrerer Bettler sich nicht allein hinlänglich versichern könnte, so soll er sich, zu Erlangung mehrerer Hülfe, bey der nächsten Wache melden, und daselbst Beystand begehren; da dann bereits, von Seiten eines Löblichen Kriegs-Zeug-Amts, solche Anstalten gemacht worden, daß ihm mit der nöthigen Mannschafft alle hinlängliche Hülffe geleistet werden wird.

7.

Wenn ihm ein Bettler entspringt, so soll er solchen wohl ins Gesicht fassen, damit er dessen auf ein anderesmahl habhafft werden, und ihn in das Armen-Hauß einbringen könne.

8.

Wenn einige Personen anmaßlich vor Brand, Kirchen, Schulen, oder sonst, Geld einsammlen, und von einem Armen-Knecht wahrgenommen werden; so soll er sich von denselben den Erlaubniß-Schein von einem Hoch-Edlen Rath, oder den regieren

gierenden Herren Burgermeistern, in der mit Löblichem Stadt-Cantzley Siegel versehenen Urkunde, vorzeigen lassen, auch die Zeit auf welche er gegeben worden, nachsehen, fände sich aber gar kein solcher Erlaubniß-Schein, oder wäre die darinn bestimmte Zeit vorüber, so soll er solche Collectanten in Löblich Armen-Hauß, gleich andern muthwilligen Bettlern, einbringen.

9.

Damit auch die Armen-Knechte selbst den Bettlern desto unbekandter bleiben mögten, so sollen sie allerseits unter einander solche Abrede nehmen, daß nicht in eben denselben Straßen, eben dieselbe Armen-Knechte herum gehen, sondern heute diesen und morgen einen andern Theil der Stadt durchsuchen, wie man ihnen dann aus dieser Ursache, und damit sie desto unbemerckter bleiben mögten, die bishero gewöhnliche Gleichkleidung abgenommen, und sie mit Kleidern von verschiedener Farbe versehen lassen.

10.

Wenn ein Armen-Knecht, wie bishero verschiedentlich Klage geführt worden, durch muthwillige und unüberlegte Leute, oder solche die durch ein falsches Mittleiden sich blenden lassen, an Ausübung seines Amts verhindert, wohl gar mit Schlägen und Drohungen abgehalten, oder ihm das aufgefangene Bettel-Gesindel aus den Händen gerissen wird, so soll er solches alsbald, auf frischer That dem Haußmeister anzeigen, der dann, die dabey vorgefallene Umstände, wann? und wo es geschehen? wer Hand angelegt? wer beyhülfig gewesen? wer die Begebenheit mit angesehen? und dergleichen, fleissig aufzeichnen, und solche kurtze Untersuchung alsbald durch eben den beleidigten Armen-Knecht dem jüngern regierenden Herrn Burgermeister übergeben, und um weitere Verfügung bitten lassen, auch den nächsten Amts-Tag den Vorfall, nebst dem Erfolg, zum Protocoll referiren soll.

11.

Soll ein jeder Armen-Knecht sich aller Gemeinschafft und Einverständniß mit den Bettlern gäntzlich enthalten, auch so

einer von dem andern dergleichen wüßte oder wahrnähme, solches dem Herrn Senior in Vertrauen melden, auch versichert seyn, daß sein Nahme verschwiegen bleiben wird; dagegen er sich, wenn das Vorgeben in der Wahrheit gegründet gefunden wird, eines Geschencks von zween Thalern auch, dem Befund nach, eines mehreren, zu erfreuen haben: der in solchem Unfug befangene Armen-Knecht aber seines Dienstes verlustig erkläret, und zu weiterer, solchem pflichtwidrigen Verfahren angemessenen Bestrafung von Schantze und dergleichen, einem der Herrn Burgermeister übergeben werden soll.

12.

Da auch die Armen-Knechte bißweilen in dem Hauß zu einigen häußlichen Verrichtungen gebraucht werden; so sollen sich der oder diejenige von welchen es begehrt wird, darinn fernerhin willfährig finden lassen, und die von dem Haußmeister aufgegebene Verrichtungen getreulich besorgen; die von andern Officianten aber ihrer einem oder dem andern allenfalls aufgegeben werden wollende Aufträge, ohne Vorwissen des Haußmeisters nicht annehmen, und diejenige so ihnen dergleichen anmuthen, an denselben verweisen.

Und wie hierunter

13.

das Spazirenführen der Armen-Kinder mit gehöret, so soll sich bey dieser Gelegenheit der mitgehende Armen-Knecht vornehmlich der Sittlichkeit befleisigen, und den Kindern durch unartige Worte, Schimpf-Reden, Fluchen und dergleichen kein böses Beyspiel geben, wohl aber, wenn sich ein oder das andere Kind unartig betragen solte, solches dem Haußmeister anzeigen, der dann zu Verbesserung der Kinder die nöthige Maasregeln zu ergreiffen wißen wird.

14.

Für diesen Dienst soll nun einem jeden Armen-Knecht ein Wochen-Lohn von einem Reichsthaler und vier Leib Brod; dann auch zu seiner Zeit gegen Abzug von 6. fl. von dem Wochen-Lohn, eine neue Montirung nebst Zugehörde; endlich vor jeden

Bettler, der eingebracht wird, vier Kreutzer besonders, ausgezahlet werden, und übrigens Löblichen Armen-Hauß vorbehalten seyn, nach Befund der Umstände und des Wohlverhaltens eines oder des andern, ihm eine auserordentliche Ergötzlichkeit zu stellen zu lassen.

34) Verbot die zur Aufsicht der Bettler Bestellte Armenknechte in ihren Verichtungen zu stören; vom 10. Febr. 1757.

Obwohlen Wir Burgermeistere und Rath dieser des H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, bey Gelegenheit der unterm 25sten Martii 1749. und 18ten Ianuarii 1753. wegen der Bettelleuten und anderem, wie ingleichen der den 22sten April. 1751. puncto der Feld-Diebstählen, publicirten Verordnungen, zu mehrmahlen an die hiesige Burgerschafft, Beysassen und sonstige Einwohnere, die ernsthaffte Vermahnungen ergehen lassen, daß sie die Armen-Knechte in Verrichtung ihres Amts nicht hindern, sondern vielmehr dieselbe, zu des hiesigen Publici Besten, nach allen Kräfften mit zu secundiren beflissen seyn sollen;

So hat jedoch die bisherige Erfahrung, zu Unserem grösten Mißfallen, so viel ergeben, daß diesen Unsern merhrmahligen Verordnungen im mindesten nicht nachgelebet, und vielmehr in alle Weege dargegen gehandelt worden, anbey sich zum öfftern zugetragen, daß die ungezogene Jugend die Armen-Knechte nicht nur mit Schnee-Ballen und Unrath geworffen, sondern auch erwachsene Personen, und, dem sicheren Vernehmen nach, auch hiesige Burgere selbsten, sehr bedencklich- und bedrohliche Worte ausgestossen haben.

Gleichwie Wir aber diesem je mehr und mehr einreissen wollenden Unwesen länger also anzusehen nicht gemeynet sind, sondern vielmehr solchem mit allem erforderlichen Nachdruck abgeholffen wissen wollen;

Als

Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß von nun an und in das Künfftige sich niemand, wer der auch seye, Jung oder Alt, Burgere oder Beysassen, noch andere Einwohnere, bey sonst ohnfehlbar zu gewarten habender nachdrücklichen Bestraffung, unterstehen solle, denen Armen-Knechten in ihren Verrichtungen, weder mit Worten, noch Wercken, hinderlich zu fallen, sondern vielmehr dargegen selbigen allen möglichen Vorschub zu thun, damit respective dem muthwilligen Gassen-Bettlen mit desto mehrerem Nachdruck abgeholffen, und das Obrigkeitliche Straff-Amt in keine Weise gehemmet werden möge.

Wie Wir nun nicht zweifflen, es werde ein jeder Unsere bis anhero zu des hiesig-gemeinen Wesens wahrem Besten gemachte Verordnungen mit Ernst zu beobachten sich befleissigen;

Also werden wir auch, in ohnverhofftem widrigen Fall, die Ubertrettere derselben, ohne Ansehen der Person, nach Befinden, mit Geld- Schantzen- oder anderer Straffe, ohne die geringste Ruckſicht, sofort belegen zu lassen nicht ermanglen.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 10ten Februarii, 1757.

35) Verbot das zu Aufhebung der Bettler bestellte Soldaten-Commando in seinen Verrichtungen zu hindern; vom 2. Jul. 1771.

In Gemäßheit des von Uns Burgermeistern und Rath untern 18ten Januarii 1753. wegen Steuerung des Bettlens erlassenen Edicts, werden alle und jede hiesige Einwohnere, bey Vermeidung ohnausbleiblicher Strafe, hierdurch nochmahlen ernstlich verwarnet, das zu Aufhebung der Bettler bestellte Soldaten-Commando in ihren anbefohlenen Verrichtungen weiter nicht zu hindern, vielweniger sich an denenselben, mit schimpflichen Worten androhend- oder würklichen Thätlichkeit zu vergreifen, sondern vielmehr ihnen in diesem gemeinnützlichen Werke

ke alle Assistenz und Beförderung zu leisten schuldig zu seyn; Welche höchstnöthige Verordnung Wir auch auf die Armen-Knechte erstrecket haben wollen. Wie dann auch diejenige, welche bisher gegen ersagtes Unser Edict, auf gewisse Täge in der Woche, an ihren Häusern Allmosen ausgetheilet, hiermit abermahlen erinnert werden, künftighin mit dergleichen an sich zu halten, und alle an ihren Häusern sich meldende Bettler abzuweisen, vielmehr dero Mildthätigkeit dem Löbl. Armen-Hauß zu Beförderung dieses guten Werks zuzuwenden.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 2. Jul. 1771.

36) Fremde Handwerkspursche, die keinen Meister haben, sollen sich dahier nicht über die gehörige Zeit aufhalten; vom 25. Mart. 1749.

WJr Burgermeistere und Rath dieser des Heil Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiermit zu wissen; welchergestalten wir seit einiger Zeit mit grösstem Mißfallen vernommen, daß biß dahero gar viele Handwercks-Pursche Unsern bereits ergangenen Verordnungen schnurstracks zuwieder sich fast Jahr und Tage lang auf denen Herbergen aufgehalten, und zu mercklichem Aergernuß der hier ankommenden Frembden die Leuthe auf denen Strassen sowohl, als auch an denen Häussern mit Schnorren und Bettlen, und zwar zum öfftern mit Ungestümm und Grobheit sehr belästiget, und hernachmahlen das bey ihrem Müßiggang erbettelte Geld und Allmosen auf denen Herbergen mit Fressen, Sauffen und Spielen hinwiederum durchgebracht, auch darbey sonsten mancherley Unfug angefangen haben. Gleichwie wir aber diesem unleidentlich- und an sich ärgerlichem Unwesen länger also nachzusehen nicht gemeinet sind, und vielmehr solchem mit allem erforderlichen Nachdruck gesteuert, und hiesige Stadt von dergleichen Müßiggängern und dem Publico durch ihr unordentliches Leben zuletzt zu Last fallenden Personen in alle Weege gesäubert wissen wollen; Als ordnen und befehlen Wir hier-

hiermit ernstlich, daß von nun an, und inskünfftige alle und jede anhero kommende Handwercks-Pursche, wann sie binnen der in denen Articuln bestimmten Zeit keine Arbeit bekommen, sich sogleich von hier wiederum wegbegeben und ihren Staab weiter setzen, auch der Vatter und Wirth auf der Herberg bey ohnfehlbahr zu gewarten habender Straffe solche nicht länger dulten, die hier auf Arbeit wartende aber des Gassen-Bettlens und Schnorrens so gewiß und ohnfehlbahr enthalten, als sonsten der oder diejenige, so dieser Unserer Verordnung zuwieder handlen und bey dem Gassen-Bettlen durch die täglich herumgehende Patrouille ertappet würden; Zur Schantzen-Arbeit angehalten oder nach befund der Umständen denen sich hier befindlichen Herren Werb-Officiers zu Kriegs-Diensten überlassen und übergeben werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 25. Mertz 1749.
Renovatum, den 24. Juni 1756.

37) Die ankommende Handwerkspursche sollen sich wenn sie keine Arbeit bekommen, sogleich von hier wegbegeben; vom 25. März 1749.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiermit zu wissen; welchergestalten wir seit einiger Zeit mit gröstem Mißfallen vernommen, daß biß dahero gar viele Handwercks-Pursche Unsern bereits ergangenen Verordnungen schnurstracks zuwieder sich fast Jahr und Tage lang auf denen Herbergen aufgehalten, und zu mercklichem Aergernuß der hier ankommenden Frembden die Leuthe auf denen Strassen sowohl, als auch an denen Häussern mit Schnorren und Bettlen, und zwar zum öfftern mit Ungestümm und Grobheit sehr belästiget, und hernachmahlen das bey ihrem Müßiggang erbettelte Geld und Allmoßen auf denen Herbergen mit Fressen, Sauffen und Spielen hinwiederum durchgebracht,

gebracht, auch darbey sonsten mancherley Unfug angefangen haben. Gleichwie wir aber diesem unleidentlich- und an sich ärgerlichem Unwesen länger also nach zusehen nicht gemeinet sind, und vielmehr solchem mit allem erforderlichen Nachdruck gesteuert, und hiesige Stadt von dergleichen Müßiggängern und dem Publico durch ihr unordentliches Leben zuletzt zu Last fallenden Personen in alle Weege gesäubert wissen wollen; Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß von nun an- und insküfftige alle und jede anhero kommende Handwercks-Pursche, wann sie binnen der in denen Articuln bestimmten Zeit keine Arbeit bekommen, sich sogleich von hier wiederum wegbegeben und ihren Staab weiter setzen, auch der Vatter und Wirth auf der Herberg bey ohnfehlbar zu gewarten habender Straffe solche nicht länger dulten, die hier auf Arbeit wartende aber des Gassen-Bettlens und Schnorrens so gewiß und ohnfehlbahr enthalten, als sonsten der oder diejenige, so dieser Unserer Verordnung zuwieder handlen und bey dem Gassen-Bettlen durch die täglich herumgehende Patrouille ertappet würden; Zur Schantzen-Arbeit angehalten oder nach befund der Umständen denen sich hier befindlichen Herren Werb-Officiers zu Kriegs-Diensten überlassen und übergeben werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 25. Mertz 1749.

38) Die Herbergsväter sollen die müssiggehende Handwerckspursche nicht über acht Tage, andere Leute aber solche gar nicht beherbergen; vom 23. Febr. 1773.

Demnach Uns, Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn, angezeiget worden, wasmassen sich viele Handwerkspursche hier aufhielten, welche in keiner Arbeit stünden, sondern nur blos dem Bettlen, vornehmlich in denen Abend-Stunden, nachhiengen, oder andere

junge

junge unerfahrne Handwercksbursche auf den Herbergen und sonsten durch Betrug im Spiel zu hintergehen suchten, hingegen Unser ernstlicher Wille und Meynung ist, daß dergleichen denen Handwerkern selbsten zum Nachtheil gereichenden Unwesen in Zukunft nachdrucksamst gesteuert werde;

So befehlen Wir denen Herbergsvättern hiermit alles Ernstes, und bey Vermeidung willkührlicher Strafe, daß sie überhaupt keinem müssiggehenden Purschen über acht Tage einen Aufenthalt in ihren Wohnungen verstatten, sondern Unsern regierenden Herren Burgermeistern unverzügliche Nachricht hiervon, zu weiterer Verfügung, ertheilen; allen übrigen Leuten aber, besonders denenjenigen, welche für die Handwerkspursche zu waschen gewohnt seyn, oder, wo sich letztere bis hieher, auf eine denen hiesigen Stadt-Gesetzen widerstehende Art, heimlich aufgehalten haben, verbieten Wir hiermit, bey Vermeidung unausbleiblicher Geld- auch Gefängniß-Strafe, oder auch, befindenden Umständen nach, bey Verlust ihres Burgerrechts, oder Beysassenschutzes, sich fürtershin nicht mehr zu unterstehen, dergleichen ausser Arbeit gehende und dem Müssiggang nachhängende Handwerkspursche zu logiren, oder sonstigen Unterschleif zu geben, sondern selbige von sich weg- und auszuweisen, auch Unsern regierenden Herren Burgermeistern hiervon zeitige Anzeige zu geben. Im übrigen fügen Wir annoch allen und jeden Handwerkspurschen zur Nachachtung an, daß diejenige, welche sich auf dem Bettlen antreffen lassen, das erstemal in Arrest gesetzt, und zum Thor hinaus gebracht, das anderemal aber mit der Schanzenstrafe ohnnachsichtlich beleget werden sollen.

Wornach sich obbemeldte hiesige Einwohner und Handwerkspursche zu richten, und vor Schaden zu hüten haben.

Geschlossen bey Rath,
den 23sten Februarii 1773.

Anhang zu N. 36. — 38.

39) Erneuerter EXTRACT aus denen Bender-Articuln, die Gesellen betreffend; vom 19. Jan. 1730.

Nachdeme oben bey denen Meisters-Articuln hinten mit angefügtem Raths-Decret vom 8ten Sept. 1729. eine Beylage sub Sign. ⨀ allegirt worden, darinnen verschiedene Puncte wegen der Gesellen sowol, als Jungen enthalten; und in Krafft des auch oben eingetragenen Raths-Decreti vom 15ten Nov. 1629. denen Articuln gleichfalls mit beyzurücken sind: Als folgen solche Puncte, und zwar, erstlich so viel die Gesellen angehet; nemlichen: Es solle ein Bender-Gesell, so bald er allhier in die Stadt kommt, auf seine gehörige Herberg gehen, bey dem Stuben-Vatter oder Mutter, wer von ihnen beyden da ist, um Nacht-Lager, und daß sein Bündel aufgehoben werden möge, gebührende Ansuchung thun. Wann dieses geschehen, kan er sich wohl befragen, obs Arbeit gebe, solte aber nichts bestellet seyn, so kan er wohl in die Stadt gehen, sie zu besehen, und dabey um Arbeit sich erfragen, solle sich aber des Gassen-Betelns allerdings enthalten.

Wann er Arbeit bekommen hat, so soll er zu dem Meister, dem er sich versprochen, noch denselben oder längst den andern Tag ohnfehlbar in Arbeit gehen, und nicht, wie oft geschiehet, bald diesem, bald einem andern Meister auf einmal zusagen, dadurch grosser Streit entstehet.

Hätte er aber keine, so soll er wiederum nach seiner Herberg gehen, und allda sich still, und nicht ungebührlich aufführen. Es soll sich auch kein Bender-Gesell, wie leyder oft geschehen, in einig verdächtig Spiel einlassen, als wodurch öfters junge Ausflüchtlinge verführet, und ihnen die Mutter-Heller abgenommen werden; und länger nicht, als längstens 8. Tage, auf der Herberg liegen, wann er keine Arbeit bekommen könte, und nirgend anderswo, zumalen aber keinem verdächtigen Haus sich aufhalten.

Des Abends soll kein Bender-Gesell, welcher auf der Herberg lieget, über den Zappenstreich dem Stuben-Vatter überlästig seyn, und mit keinem Licht in seine angewiesene Stube oder Kammer gehen, sondern der Stuben-Vatter soll ihme jemand mitgeben, um so lang, bis er ausgezogen, zu warten, und das Licht gleich wiederum mit zurück zu nehmen.

Endlich soll auch kein Bender-Gesell, wie oft geschehen, wann der Stuben-Vatter vermeinet, er schliefe, erst wieder aufstehen, um mittelst des bey sich habenden Feuerzeugs noch Taback zu rauchen, welches aufs nachdrücklichste hiermit verboten wird.

Solte nun aber ein und anderer Gesell sich gelüsten lassen, wider einen oder andern dieser vorstehenden Puncten zu thun, so solle derselbe mit einer empfindlichen Strafe beleget werden; da er sich aber heimlich fortmachen wolte, so sollen die Geschworne sich bey denen Herren Deputirten melden, und von denenselben deßfalls fernere Verordnung erwarten.

Dem Stuben-Vatter aber ist erlaubt, so einer gar zu grob sich aufführen würde, und er ihn nicht zur Raison bringen könte, auf die nächste Wacht zu schicken, und etliche Soldaten holen zu lassen; doch solle er es alsogleich denen Geschwornen, diese aber, sofort dem Herrn Burgermeister es gebührend anzeigen, damit der Verbrecher nach Verdienst gestraft werden möge.

Lect. & approb. in Senatu,
Donnerstags den 19. Jan. 1730.
Renovatum in Senatu,
den 14. Nov. 1754.

ad §. 4. der Verordnung N. 15.

40) Reglement wegen der Kundschaften der Handwerker; vom 10. Febr. 1733.

WIr Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir bis anhero höchst-mißfällig wahrgenommen, daß, ohnerachtet

erachtet die in Comitiis beliebte und von Ihro Römisch-Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirte Reichs-Verordnung, die Abstellung derer Handwercks-Mißbräuche betreffend, allschon unterm 19ten Nov. 1731. allhier offentlich an alle und jede Innungen und Handwercker ordentlich publiciret und deren ohnverbrüchliche Besthaltung alles Ernstes Obrigkeitlich anbefohlen worden, dennoch sothanem allgemeinen Reichs-Gesetz auch allhier von denen ein- und auswanderenden Handwercks-Gesellen, absonderlich wegen Mitbring- und resp. Mitnehmung derer §. 2. besagter Ordnung anbefohlenen Kundschafften, sträflich entgegen gehandelt worden, auch wohl gar verschiedene Meistere keine Scheu tragen, dergleichen ankommende Gesellen, ob diese damit gleich nicht versehen seynd, dennoch in ihre Werckstätte in Arbeit zu nehmen, daß demnach solchem Unwesen nachdrücklich zu steuren Wir bewogen worden, die Verordnung dahin zu thun, daß

1) Von Dato an kein Gesell, so anderstwo im Heiligen Reich, wo das auch seye, in Arbeit gestanden und ohne dergleichen Kundschafft anhero kommet, in hiesige Stadt gelassen, noch auf der Herberge aufgenommen, vielweniger ihm von einem hiesigen Meister einige Arbeit gegeben, oder bey denen sogenannten geschenckten Handwerckern das Geschenck gereicht werden solle, und zwar bey Straf sechs Reichs-Thaler, so im Ubertrettungs-Fall entweder der ihn aufnehmende Meister oder der Stuben-Vater verwürcket und sub pœna Executionis sogleich zu erlegen alles Ernstes angehalten werden soll. Würden aber dennoch

2) Einige frembde mit Kundschafften noch nicht versehene Gesellen anhero kommen und in Ermangelung derselben bey ein- oder dem andern Handwerck ad interim in Arbeit einstehen, so soll der Meister solches denen Herren Deputirten seines Handwercks sogleich anzeigen, mithin ihn sofort anweisen, in Zeit von drey oder höchstens vier Wochen sich die Kundschafft anhero nachschicken zu lassen, in Entstehung dessen aber ihn wieder fortweisen und der hiergegen handlende Gesell mit ernstlicher Straf angesehen werden. Und demnach Wir auch

3) Benachrichtiget worden, daß verschiedene ohnvermögliche Gesellen sich entschuldiget, daß der in mehrgedachter Reichs-Verordnung vor die Kundschafften gesetzte Tax der 15. Kr. ihnen zu hoch, mithin sie selbige zu lösen ohnvermögend und nicht im Stande seyen, als haben Wir auch solchem zu begegnen, durch einen besondern Raths-Schluß vom 8ten Aprilis 1732. vor deren eine, samt dem hierunter schon begriffenen Siegel-Geld, nur 7. Kr. ausgeworffen, mit dem ernsthafften Obrigkeitlichen Bedeuten an sämmtliche Geschworne, ein mehreres bey ohnausbleiblicher Strafe, die sofort auf widrige Anzeige des Gesellen an denen übertrettenden Geschwornen nach Befund soll exequiret werden, unter keinerley Prætext nicht zu nehmen. Und gleichwie

4) Bey unserer Stadt-Cantzley einem auswanderenden Gesellen, so mit behöriger Kundschafft nicht versehen ist, schon geraume Zeit her kein Paß ertheilet worden, also hat es dabey sein nochmahlig- und endliches Verbleiben, und also ein dergleichen frevelhafter Ubertreter mehrbesagten allgemeinen Reichs-Gesetzes sich selbsten alleinig beyzumessen, wann er anderstwo nicht fortkommet, noch ihm einige Handwercks-Gutthat erwiesen wird. Wie dann

5) Und letztens, die sämtliche Meistere derer Innungen und Handwercker, und zwar á Dato an, hiermit angewiesen werden, einem dergleichen Gesellen, so ohne behörige Kundschafft von hier zu reisen gemeynt wäre, entweder seinen noch rückständigen Lohn, oder aber seine Kleider und andere Effecten, ehender nicht verabfolgen zu lassen, bevor er sich mehrgedachter zu der Handwercker eigenem Besten abzweckender heilsamer Reichs-Verordnung gehorsamlich unterwirffet: Dessen allen zu ohnverbrüchlicher Gelebung, und darmit sich kein Meister oder Gesell Ohnwissenheit halber entschuldigen könne, haben Wir dieses Edict zum Druck bringen, und solches an gewöhnlichen Orten offentlich anschlagen lassen, und soll nicht weniger, zu auswärtiger publiquer Nachricht, und daß auch die darwider Handlende anderer Orten ohne behörige Kundschafft

nicht

nicht aufgenommen werden mögen, darvon das Nöthige in die offentliche Zeitungen gesetzet werden. Wornach sich also jeder, den dieses angehet, zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 10. Februarii 1733.
Renovatum in Senatu,
Donnerstags den 14. Febr. 1737.
Denuò Renovatum in Senatu,
Donnerstags den 23. Febr. 1747.
Renovatum in Senatu,
Donnerstags den 10. May 1770.

41) Kundschafter und Spionen sollen nicht geduldet werden; vom 2. Octobr. 1688.

Nachdem einem Wohl-Edlen und Hochweisen Rath äusserlicher Bericht zugekommen, ob solten verschiedene Kundschaffter und Spionen unter allerhand Habit und Kleidung außgeschickt seyn, auch ein- und anderer sich allhier auffhaltend, geheime- und gemeiner Stadt und Nachbarschafft gefährliche Coresopondentz pflegen: Als wird hiemit jedermänniglich anbefohlen, auff dergleichen Persohnen gute und fleissige Obacht zu nehmen, sonderlich aber treulich ermahnet und gewarnet, aller Spionerey, Außspehens und gefährlichen Kundschafftens, zumahlen verdächtiger Correspondentz, hiesige Stadt oder Nachbarschafft betreffend, sich gäntzlich zu müssigen und zu enthalten, bey allerschweresten Leib- und Lebens-Straff. Es soll auch dem, oder denen jenigen, welche einige Spionen und Kundschaffter, oder auch gefährlichen Correspondenten, mit Grund der Wahrheit entdecken, und einem Wohl-Edlen und Hochweisen Rath, oder denen Herren Bürgermeistern anzeigen werden, hiemit versprochen seyn, daß der oder dieselbe in geheim gehalten, und ihnen eine gute Verehrung darbeneben gereichet werden, hingegen aber, und dafern ein oder

anderer von dergleichen Spionen und Kundschafftern Wissenschafft haben solte, und dasselbe gehöriger Orthen nicht anzeigen würde, derselbe ebenmäßig mit Leib- und Lebens-Straff belegt werden soll. Wornach sich männiglich zu richten.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 2. Octobr. 1688.

42) Diejenigen, denen das Burgerrecht oder Beysassenschutz abgeschlagen, oder welchen die Stadt aufgekündigt worden, sollen sich nicht länger hier aufhalten; vom 15. Jul. 1617.

DEmnach Wir der Rath dieser Statt vernemen, daß viel derjenigen Personen, denen zum Theil die Burgerschafft, vnd Beysaß, auß allerhand bewegenden Vrsachen abgeschlagen, zum Theil auch wegen verübter Excessen, die Statt verbotten, vnnd sich deren zuenteussern vfferlegt worden, gleichwol einen Weg als den andern, heimlich vnd offentlich, jhren Vnterschleiff alhie suchen, Auch von andern, Vnsern hiebevor publicirten Edicten vnd beschehenen Verbotten entgegen vnd zuwider, vffgenommen vnd beherbergt werden, Als sind Wir dahero, solchem ärgerlichen vnd dieser Statt vnd Burgerschafft beschwärlichem Beginnen nachmaln zubegegnen höchlichen verursacht: Vnd wöllen demnach nicht allein vorangeregte Vnsere publicirte Edicta hiemit widerholet, Sondern auch allen den Jenigen, welchen die Burgerschafft vnd Beysaß abgeschlagen, wie ingleichem denen, so der Statt auß gehörten Vrsachen verwiesen, oder sich deren zuenteussern vfferlegt worden, hiemit nachmaln anbefohlen haben, daß sie sich von Dato innerhalb viertzehen Tagen von hinnen begeben, vnd jhre Gelegenheit anderer Orten suchen, mit Betröhung, daß in Verbleibung dessen gegen allen solchen Personen, vnd die Jenigen, so sie beherbergen, mit ernstlicher vnnachlässiger Straff, vnd andern scharpffen Mitteln verfahren werden soll. Zu dem Ende dann vnsern Deputirten deßwegen

gen fleissige Vffsicht zuhaben, vnd mit der Straff gegen die Verbrechere zuverfahren, wie nicht weniger auch den Quartier vnd Rottmeistern, sich solcher Personen in jhren Quartieren zuerkündigen, vnnd da dieselbe betretten, vnnd diesem Vnserm Befelch nit nachkommen wolten, oder würden, an gehörigen Orthen anzuzeigen, vfferlegt vnd anbefohlen wird. Werden demnach die Jenigen, welche dieser Anschlag betreffen wird, demselben also nachzukommen, vnd sich vor Straff vnd anderer Vngelegenheit zuhüten wissen.

Conclusum in Senatu,
den 15. Julij, Anno 1617.

43) Fremde Juden; vom 13. Januar 1687.

WJr der Rath deß H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit männiglich zu wissen; Demnach man bißhero vielfältig verspüren müssen, und in der That erfahren, daß viele Landstreichende Juden sich in Unsere und andere benachbarte Dorffschafften, nachmahls aber in hiesige Stadt einschläiffen, und ausserhalb der Juden-Gassen Unterschleiff und Nachtlager suchen, wodurch sie dann Gelegenheit nehmen, bey später Abend- und Nacht-Zeit in der Stadt hin und wieder mit Erbrechung der Kramläden und sonsten vielfältige Diebstäle zu verüben. Wann nun solchem Unheil zu steuren Wir eine hohe Nothdurfft zu seyn ermessen; Als wird hiemit alles Ernstes verbotten, daß alle und jede Einwohner, auch Gasthalter und Würthe, einige Juden, oder verdächtiges Gesindelein, sowol in- als ausserhalb Meß-Zeiten, in ihre Häuser keines wegs auffnehmen, noch denselben einiges Nachtlager gestatten sollen. Es sollen auch keine frembde Juden sich zu Nacht-Zeit in der Statt, und auff den Gassen, betretten lassen, noch auch (ausser den jenigen, so beglaubtes Zeugnuß beybringen mögen, daß sie unter gewisser Herrschafft und Schutz Eingesessene, oder bey denenselben in Diensten seynd, und ihres Gewerbs halben anhero kommen) an denen Statthoren eingelassen, viel weniger in der Juden-

Gassen auffgenommen und beherberget, sondern alle dergleichen, worunter auch die so genannte Packträger, schlechter dings abgewiesen, und denselben weder Auffenthalt, noch Nachtlager, verstattet werden. Alles bey ernstlicher Straff, so die Uberfahrende nach Befinden an Leib und Gut zu büssen haben; die jenige aber, so sich wider diß Unser Verbott dergestalt allhier einschläiffen und betretten lassen würden, in Eisen und Banden zu schantzen, Kummer außführen, oder anderer schwerer Arbeit angehalten werden sollen. Wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Jovis 13 Januar 1687.

44) Vom 18. Septbr. 1731.

VOn wegen Eines Hoch-Edlen und Hoch-Weisen MAGISTRATS dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, wird hiermit zu wissen gethan, welchergestalten, es bißhero an denen Thoren mit denen Bettel-Juden, welche sich unterm Schein und prætext als Handels-Juden in die Stadt herein schleichen, und demnächst, bey dem hinausgehen, das gewöhnliche Nacht-Geld nicht bezahlen wollen, vielen Unfug und Unterschleiff gegeben; Weilen nun dießem Unwesen länger nicht nachzusehen, mithin nicht besser zu begegnen, als daß die Juden-Baumeister ihre Allmosen an den Thoren auszahlen, diejenige Bettel-Juden aber, so unter einigem Vorwand, hinführo sich gleichwohlen in die Stadt schleichen, auff Betretten mit 8. biß 14. Tägiger Schantzen-Arbeit beleget werden.

Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß obbemeldete Bettel-Juden bey vorgesetzter heut dato ernstlich beschlossener, ohnausbleiblicher Obrigkeitlicher Animadversion und Bestraffung sich des Hereinschleichens in die Stadt allerdings, und unter was Vorwand auch solches geschehe, hinfüro zu enthalten, mithin sich dessen profuturo keines Weges zu unterfangen, sondern von ermeldeten Baumeistern an denen Stadt-Thoren

ren das suchende Allmosen gewärtigen sollen, gestalten dann, die an denen Thoren die Wacht habende, sowohl Unterofficiers als gemeine, zugleich hiermit alles Ernstes verwarnet werden, genaue Auffsicht zu tragen, darmit alle Unterschleiffe vermieden, und gegen diese Obrigkeitliche Verordnung (bey sonst zu gewarten habender scharffer And- und Bestraffung) nicht gehandelt werde, Wornach sich also dieselbe so wohl als auch obgedachte Juden zu richten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten haben.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 18ten Septempr. 1731.

45) Die hiesige Juden sollen keine fremde Juden beherbergen; vom 26. April 1694.

NAchdem die allhiesige Juden eine Zeithero sich unterfangen, nicht allein, denen bey einigen Jahren publicirten Edictis und Obrigkeitlichen Verordnungen schnurstracks entgegen, allerhand frembde allhier nicht eingesessene Juden eygenmächtig zu Logiment auffzunehmen und zu beherbergen, sondern auch so gar wider den klaren Buchstaben der Jüdischen Stättigkeit, dieselbe geraume Zeit, und offtmahls Jahr und Tag, ohne einiges Vorwissen und Erlaubnus der Obrigkeit, bey sich zu behalten, darauß dann allerhand höchstschädliche inconvenientien bißhero entstanden, auch künfftig, wo nicht in Zeiten solchem Unwesen mit Nachtruck gesteuret wird, noch mehrere zu besorgen seynd; Alß wird von wegen E. Wohl-Edlen und Hochweisen Raths der allhiesigen Judenschafft, sampt und sonders, hiemit ernstlich anbefohlen, einigen frembden und allhier nicht eingesessenen Juden, wer der auch wäre, Manns- oder Weibs-Personen, ohne besondere Erlaubnuß derer Herren Burgermeistere, oder E. löbl. Recheney-Ampts, hinkünfftig keineswegs zu beherbergen, auch da ein oder andern zu logiment auffzunehmen solte vergünstiget werden, deß- oder derselben Nahmen und Thun ordentlich auff-

zuzeichnen, und zur Hauptwacht, oder, da solches wegen Späte der Zeit nicht geschehen könte, auff die nechste Wacht an dem Zeughauß, jederzeit gebührend einzuliffern, beydes bey ohnaußbleiblich-schwerer Animadversion und Bestraffung; Davor sich demnach ein jeder zu hüten, und dieser Obrigkeitlichen Verordnung gehorsamlich nachzuleben wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 26. April. 1694.

46) In Meßzeiten soll jedoch Fremden Juden erlaubt seyn in Burgershäußern zu wohnen; vom 24. Martii 1763.

NAchdemahlen Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, das unterm 8. hujus im Druck publicirte Raths-Conclusum, die Beherbergung fremder Personen betreffend, so viel die darinnen mitverbottene Logirung derer fremden Juden, in Meß-Zeiten, ausserhalb der Juden-Gasse, in denen Christen-Häusern anbelangt, aus bewegenden Ursachen, dahin zu mildern und zu restringiren für gut befunden, daß wohlgedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath geschehen lassen wolle, daß dermahlen und bis auf weitere Verordnung, wegen bevorstehender Messe und während derselben, fremde Juden, auch ausserhalb der Juden-Gasse in Burgers-Häusern logiren und aufgenommen werden dörffen; So hat man solches hierdurch zu jedermanns Nachricht und Nachachtung zeitlich und öffentlich bekannt zu machen für nöthig befunden; wo es ansonsten bey Eingangs gedachtem Raths-Edict vom 8. hujus, in allen übrigen Puncten sein ohnabgeändertes Verbleiben hat.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 24. Mertz 1763.

II.

47) Wie es mit Beherbergung der Fremden zu halten vom 14. Junii 1683.

WJR der Rath dieser deß H. Reichs Statt Franckfurt, fügen hiemit männiglichen, bevorab allen und jeden Unsern angehörigen Bürgern und Innwohnern, zu wissen, welcher gestalt Wir zum Theil berichtet werden, zum Theil auch selbsten im Werck befunden, daß allerhand außländische frembde Personen, sich allhier in diese Statt einschleiffen, und über hiebevor zum öfftern beschehene ernstliche Verwarnung, und deßwegen offentlich angeschlagene Edicta von einem und andern, ohne Unser deß Raths, oder Unserer darzu Deputirten Vorwissen und Bewilligung, also heimlicher Weiß, auffgenommen und beherberget, sondern auch denenselben Häuser verliehen werden. Wann aber deßwegen, vorab bey sorglichen und gefährlichen Zeit- und Läufften, fleissige Uffsicht zu haben in alle Weg vonnöthen seyn will: Als haben Wir Uns nachfolgender Ordnung entschlossen, Wöllen auch, und gebieten hiemit, bey hernach gesetzter Straff, allen Unsern angehörigen Bürgern, Unterthanen und Beysassen, die seyen gleich weß Stands sie wöllen, und erinnern und verwarnen darneben andere mit gebührendem Ernst und Fleiß, daß sie derselben steiff und fest geleben und nachkommen: Sonderlich aber die allhier gesessene Geistliche in Stifft- und Clöstern, und sonsten, dem Herkommen und Vertrag sich gemäß verhalten sollen.

Erstlich die offene Gasthalter betreffend; Obwohl ihnen die frembde durch- auch ab- und zuräisende Personen zu beherbergen verstattet, sollen sie doch schuldig seyn, jedes Tags zu Abend, alle und jede bey ihnen vorhandene Gäste, die seyen gleich hohes oder niedern Stands, auff einen Zettul eygentlich zu verzeichnen, und solche Verzeichnuß dreyfach auff die ihnen vormahls assignirte Wachten zu lieffern. Sie sollen sich auch gegen den Gästen mit Rechnung der Mahlzeiten und anderm also erzeigen,

daß

daß dieselbe sich zu beschwehren keine befugte Ursach, und Wir deßwegen gebührendes Einsehen zu haben nicht gemüssiget werden. Zum andern, Soll ausser gemeldten offenen Gasthaltern, und ausserhalb denen Messen, sonsten keinem Bürger- oder Beysassen und Inwohner, wer der auch seye, eygenes Willens und Gefallens, einigen frembden uffzunehmen, und kurtz oder lang zu beherbergen, verstattet und zugelassen, sondern dasselbige hiemit außtrücklich inhibirt und verbotten seyn. Da aber zum dritten einiger, so in dieser Statt gesessen und wohnhafft, jemand seiner anhero kommenden Verwandten, über Nacht oder länger, gern bey sich haben und beherbergen wolte, soll er dieselbe Ehrengedachten unsern Burgermeistern anzeigen, und umb dero Consens und Vergünstigung anhalten: Doch daß solche Personen nechst gesipte Blutsfreund, als Eltern, Geschwisterten, und derselben Ehewürthe und dergleichen seyen: Ausserhalb diesen, sollen alle andere Personen, es seyen Geist- oder Weltliche, in die offene Gastherbergen gewiesen, und von niemand anderm, als gedachten Gasthaltern und Wirthen, beherberget werden. Zum vierten, Sollen insonderheit die Wein- und Bierschencken, deßgleichen die Garköche, wie nicht wenigers die jenige, denen sonst in ihren Häusern die Leuth mit Tractament zuversehen und zu speisen sonderbar vergünstiget, alles beherbergens frembder Personen sich enthalten. Zum fünfften, Soll auch gedachten gemeinen Weinschencken hiemit außtrücklich, ihre Gäste zu speisen, verbotten seyn. Demnach auch zum sechsten Wir bißhero erfahren, Daß, Unser unbegrüst und unersucht, verschiedene, so wol hohen als niedrigen Stands-Personen, als auch Kriegs-Officirer, und der benachbarten Unterthanen, gantze Häuser von andern bestanden, und nicht allein vor sich und die ihrige dieselbige bewohnt; sondern auch noch andere zu sich eingenommen: Als wollen wir dasselbe gleicher gestalt verbotten und befohlen haben, daß niemand sein Hauß dergleichen Personen, so entweder keine Beysassen, oder dessen von Uns dem Rath special Vergünstigung erlangt, verleyhen, oder Bestands-weiß eingeben, weniger dieselbe zu sich nehmen solle. Da nun zum sieben-

den

den einiger Gasthalter, auch sonsten andere unsere Bürger und Beysassen, dieser Unser Verordnung zu wider handeln, jemands frembdes, ohne Vorwissen und Zulassung, beherbergen, oder die sie beherbergen, nicht täglich anzeigen würden, die sollen, so offt sie betretten, von jeder Person so viel Reichsthaler, so viel Tage sie solche beherberget, und nicht angezeiget, zur Straffe verfallen, und unnachlässig zu entrichten schuldig seyn, und darunter niemand verschonet oder nachgesehen werden. Und behalten Wir uns bevor, gegen die Ubertretter, nach Befindung der Umständen, ein mehrere und ernstlichere Straff fürzunehmen. Dafern dann zum achten, bey einem oder dem andern Frembden einiger Verdacht zu spüren, oder vermercket werden solte, sollen die jenige, bey denen sie losieren, ein solches so bald unsern Burgermeistern anzeigen, und solches bey ernster Straff keines Wegs verschweigen.

Damit dann dieser Unser Verordnung um so viel mehr nachgesetzt werde, So haben wir nicht allein an den Statt-Thoren, wegen Examinirung frembder und unbekandter anhero kommender Personen, sondern auch wegen Uffsicht auff die Ubertretter, nothwendige Anstellung gemacht, und verordnen auch hiemit, daß denen jenigen, so die Ubertretter anbringen werden, neben Verschweigung ihres Namens, jedesmahls von denen Straffen ein dritter Theil gegeben werden soll. Wird sich also männiglich darnach zu richten, und vor Schaden und Straff zu hüten wissen.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 14. Junii 1683.

48) Wie es mit Beherbergung der Fremden zu halten; vom 30. April 1793.

In Gefolge der beyden Rathsschlüsse vom 8ten Merz und 10ten May 1763. ist von Seiten Eines Hochedlen Raths unterm 17. May 1764. folgende Verordnung erlassen worden:

Daß, ausser denen offenen Gasthaltern und Herbergirern, keinem Wein- oder Bierschenken und Garköchen, noch sonsten irgend

irgend einem derer hiesigen Burger, Beysassen und Innwohner, wer die auch seyen, ohne allen Unterschied, sie wohnen gleich in gefreyeten oder ungefreyeten Häußern und Höfen, geistlichen und weltlichen, eigenes Willens und Gefallens, ausserhalb Meßzeiten, einigen fremden Manns- oder Weibspersonen, hohen oder niedrigen Civil- oder Militair-Standes, aufzunehmen, und auf kurze oder lange Zeit zu beherbergen, oder an selbige Stuben, Kammern, oder gar ganze Häußer zu vermiethen und zu verlehnen, verstattet und zugelassen, sondern vielmehr dasselbige ausdrücklich hierdurch verboten seyn und bleiben solle, es seye dann, daß davon zuvor bey Löbl. Schatzungsamt die Anzeige gebührend beschehen, und die dazu erforderliche Erlaubniß vorhero behörig ausgewürkt worden. Wie dann auch niemand die sogenannte Schläfer, in so ferne solche nicht hier bey gemeiner Stadt in Kriegsdiensten oder bey Handwerkern in Arbeit stehen, aufnehmen, ingleichem kein Christ, selbst diejenige, so sonsten offene Gastherberge haben, hierunter nicht ausgenommen, einigen fremden Juden, ausser denen Messen beherbergen, die hiesige Schutzjuden aber, keinen fremden Juden, ohne vorgängig bey Löbl. Schatzungsamt dazu ausgewürkte Erlaubniß, Wohnung und Auffenthalt verstatten, sondern sich hierinnen der Stättigkeit und desfalls vorhandenen verschiedenen Raths-Edicten allerdings gemäs verhalten sollen. Ingleichem wird denen Gastwirthen, unter scharfer Strafe ernstlich verboten, kein verdächtig Gesinde noch solcherley Personen aufzunehmen und zu beherbergen, welche Jahr und Tage hier bleiben und unter dem scheinbaren Vorwand, daß sie in einem Gasthause logiren, ihr Gewerb und Nahrung treiben, oder wohl gar von denen so sehr verbotenen Hazard-Spielen sich ernähren, und zur Verführung und Verderb junger Leute Gelegenheit geben. Gestalten denn, über dieses, ermeldten Gastwirthen noch ein- vor allemahl nachdrücklich untersagt wird, mit keinen Fremden auf gewisse bestimmte Zeit einen ordentlichen Mieth-Contract zu schliessen, vielmehr ihnen zugleich hierdurch bey Vermeidung schwerer Ahndung, nochmals injungirt wird, alle Abend die

gedruckt-

gedruckte — und von ihnen eigenhändig unterschriebene Nacht-zeddul, wovon eine hinlängliche Anzahl Exemplarien ihnen jedesmal auf dem Schatzungsamt ohnentgeldlich zugestellt werden soll, auf die Hauptwache einzuschicken. Daferne jedoch ein oder anderer, so in hiesiger Stadt gesessen und wohnhaft, jemanden seiner anhero kommenden nahen Bluts-Freunden und Anverwandten, auch anderer guten Bekannten, nicht um Geld und Gewinns willen, sondern aus Freundschaft, über Nacht oder länger gerne bey sich haben oder beherbergen wollte: so solle solches, auf geziemende, dem Schatzungsamte beschehende Anzeige und dessen Erlaubniß unverboten seyn.

Ein Hochedler Rath siehet sich veranlaßt, diese Verordnung hierdurch mit der Verwarnung zu erneuern, daß diejenigen, welche darwieder handlen, im ersten Uebertretungsfalle in eine Strafe von 20 Rthlr., im zweiten Uebertretungsfalle in eine Strafe von 40 Rthlr., und Unvermögende in eine Verhältnißmäßige Gefängnißstrafe schuldig vertheilet, im dritten Widerhandlungsfalle aber, mit dem Verluste respective des Bürgerrechts, des Schutzes und der Stättigkeit bestraft werden sollen, wie dann soviel die jetzt etwa noch hier befindlichen Fremden betrift, zu Gelebung dieser Verordnung eine Zeit von 8 Tagen hiermit angesetzt wird.

Geschlossen bey Rath,
den 30ten April 1793.

49) Außer den Gastwirthen soll zwischen den Messen niemand Fremde beherbergen; von 8. Febr. 1746.

Demnach bey Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Rath allhier die verbürgerte Gast- und Schild Wirthe ohnlängst pre Memoriale eingekommen und sehr beweglich vorgestellet haben; was gestalten ihnen gegen den klaren Einhalt der so öfters wiederholten, männiglichen bekannten, publicè angeschlagenen, ja so gar theils hiebevor unter Trommelschlag verkündigten, und von Hauß zu Hauß herum getheilten Obrigkeitlichen Edicten und geschärften Verordnungen, unter anderen vom 9.

August.

August. 1698. den 14. Julii 1707. 12. Octob. 1713. 19. August. 1723. 7 Martii 1730. und 6. Novemb. 1736. in ihrer habenden und hergebrachten alljährlich an Löbl. Recheney-Amt zu bezahlenden privativen Gerechtigkeit des logirens und speisens fremder Personen, nicht allein von vielen Burgern und privatis, ja so gar von Beysassen auch Wein- und Bier-Schenken und Garkochen grosser Abbruch und Nahrungs-Eingriffe zwischen denen privilegirten Messen geschähen, auch Löbliches Schatzungs-Amt und das Stadt-Ærarium dergestalt um das Seinige defraudiret, mithin frembde, öffters gantz unbekannte Leute geheget würden, mit geziemender Bitte, solchem Unwesen zu steuren, und sie Gast- und Schild-Wirthe bey ihrer Gerechtsame mit Nachdruck zu handhaben: Auch besagter Ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Rath dieses Ersuchen vor billig angesehen, und denen imploranten mittelst darauf dato ertheilten Decreti willfahret: Als werden vermöge gegenwärtigen, und damit sich niemand, Unwissenheit halber entschuldigen könne, zum Druck gebrachten und von Hauß zu Hauß distribuirten Edicts alle und jede unsere Burgere, Beysassen und Schutz angehörige nochmals und zum letztenmahl, nach Gelegenheit der Personen und Umstände bey 20. biß 50. Rthlr. Straffe verwarnet und ihnen verbotten, daß zwischen der Messe, niemand, ausser denen privilegirten Gast-Wirthen sich unterfangen solle, jemand so allhier nicht geschrieben, oder sonsten darzu Special-Erlaubnüß erhalten hat, zu beherbergen, oder zu speisen, sondern der gleichen Leute schlechterdings in die offne, darzu allein berechtigte Gast-Häuser zu weissen. Auch soll dem Anbringer, bey dessen richtigen Befund, das dritte Theil der eingehenden Straffe gereichet werden. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dinstags den 21. Junii 1746.
Renovatum in Senatu,
Donnerstags den 8. Februarii 1748.

50)

50) Regulativ zur Vergewisserung der Fremden Namen, Standes, Wohnung und Betragen; vom 19. Junii 1792.

Wir Burgermeister und Rath dieser des heiligen römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir mißfällig vernommen, daß mehrere fremde anhero kommende Personen entweder selbst ihre Namen nicht richtig angeben, oder solche nicht genau verzeichnet werden, und eben so oft in Hinsicht der Angabe des Quartiers, worinnen sie zu logiren gesonnen, Unrichtigkeiten vorfallen, inzwischen aber dergleichen Unordnung, zumalen bey Anwesenheit der Churfürstlichen höchstansehnlichen Herren Wahlbottschafter und während der bereits angefangenen Churfürstlichen Wahl-Conferenzien, durchaus nicht nachgesehen werden kann; Als ermahnen Wir nicht nur

1mo. alle und jede anhero kommende Fremde ernstlichst ihre wahre Namen und Absteig-Quartiere an hiesigen Stadtthoren, den zu diesem Endzwek daselbst ausser denen Thorschreibern noch besonders bestellten Personen richtig, und bey Vermeidung einer auf den Gegenfall und dessen Ueberführung vorgekehrt werden sollenden scharfen Ahndung anzugeben, sondern Wir befehlen auch aufs nachdrücklichste.

2do. allen und jeden Gastwirthen nochmalen nach Maßgab der ihnen von Unserm Schatzungs-Amt zugestellten Formularen, die Namen, Charakters und Geschäfte der bey ihnen absteigenden Passagiers nach sorgfältiger Erkundigung ohnfehlbar und bey Vermeidung schwerer und nach Befinden Geld- oder Leibesstrafe, täglich in ein Verzeichniß zu bringen, und solches unter ihrer eigenhändigen Namensunterschrift auf der Hauptwache, einzureichen, so wie Wir

3tio. den hiesigen Thorschreibern und denen ihnen noch besonders zugegebenen Personen die genaue Aufzeichnung

der ihnen geschehenen Angaben nochmalen und bey schar- fer Ahndung anbefehlen, anbey denselben das von Unserm Rechenei-Amte ihnen zugestellt werdende tabellarische Schema zur Richtschnur ihrer Erkundigung und ihres Aufzeichnens vorschreiben. Endlich erinnern und weisen Wir nachdrücklich

4to. die hiesige Gast- Wein- und Bierwirthe, als auch sämtliche hiesige Burger und Einwohner hiermit an, auf das Betragen, die Worte und Werke der bey ihnen einkehrenden unter keiner Suite oder Protection der hier versammelten höchstansehnlichen Herrn Wahlbottschafter befindlichen Fremden, ein genaues Augenmerk zu richten, und bey Vermerkung einigen ruhestörenden Benehmens, davon sobalden einem der regierenden Herrn Burgermeister Anzeige zu thun, um deren Ausschaffung halben, nach Befinden das weitere verfügen zu können

Wornach sich also ein jeder zu richten und vor ohnausbleiblicher Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 19. Junius 1792.

Am Thor kam herein						
Jahr	Monat	Tag	Nahmen	Character	Geschäft	Logie

51) Ferneres Regulativ zur Vergewisserung der Fremden Namen, Standes, 2c. vom 14. Aug. 1792.

Da die genaue Beobachtung aller guten Policeyanstalten nicht nur Obrigkeitliche, sondern auch aller redlich gesinnten Bürger Pflicht, und bey den itzigen Zeitläuften fürnemlich nothwendig ist: so wird hiermit auf Befehl, und von Eines Hochedlen und Hochweisen Raths, allen hiesigen Gastwirthen und Fußherbergern aufgegeben:

1.) Die gegenüberstehende Nachtzettel, täglich, und zwar Abends bey Sonnenuntergang ausgefüllt und unterschrieben, auf die Hauptwache zu liefern, bey Strafe von 2 Rthlr.

2.) Dieselbe der Wahrheit gemäß auszufüllen, und keinen angekommenen Fremden zu verschweigen, bey Strafe für jeden Verschwiegenen von 1 Rthlr. welche, wenn ein solcher Verschwiegener gefährlich erachtet werden sollte, nach Beschaffenheit der Sache erhöhet, oder auch, auf Ermessen Eines Hochedlen Raths in eine schärfere Leibesstrafe verwandelt werden soll.

3.) Wenn sie bemerken, daß ein angekommener Fremder, sich einen falschen Nahmen gegeben, oder daß sich sonst Bedenklichkeiten in Ansehung seines Charakters, Thuns und Lassens äusserten, solches, bey Vermeidung einer scharfen Bestrafung, dem wohlregierenden jüngern Herrn Burgermeister sogleich, ohne Aufschub noch Zeitverlust, anzuzeigen.

4.) Die ihnen unbekannte ankommende Gäste, allenfalls unter Vorweisung dieser Obrigkeitlichen Verordnung wohlmeinend zu erinnern, daß Sie ihre Namen, Stand und Würde getreulich angeben sollen, im Entstehungsfall aber sich alle Ihnen daraus entspringende Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben hätten.

5.) Da sich verschiedentlich bey angestellten Visitationen ergeben, daß in einigen kleinen, besonders Fußherbergen, allerley Vagabunden, Bettler, Stadt- und Landes-Verwiesene, liederliche Weibsleute, u. s. w. angetroffen worden: So werden diejenige, welche dieses angehet, erinnert, sich dieserwegen nichts zu Schulden kommen zu lassen, im Betrettungsfall aber einer ernstlichen Bestrafung zu versehen.

Publicatum Frankfurt den 14. Aug. 2792.

Stadt-Kanzley.

Lit. Nro. Gasthaus zum kamen an:

Jahr	Monat u. Tag der Ankunft	Namen der Fremden	Stand und Würde	kommen angeblich von
179				

Daß ausser vorstehenden Personen und ihrer bey sich habenden Dienerschaft in meinem oben benannten Gasthauß, dermalen Niemand logire, solches bezeuge auf meine bürgerliche Pflichten mittelst eigenhändiger Unterschrift.

Frankfurt den 179

52) Form der Krankheitsattestaten für Fremde; vom 5. Decbr. 1794.

Unterzogenes Amt hat bisher verschiedentlich bemercken müssen, daß einige hiesige Herren Aerzte, theils französischen Ausgewanderten theils andern Personen, denen die Wohnung und Aufenthalt, in hiesiger Stadt aus bewegenden Ursachen, nicht gestattet werden wollen, Kranckheits-Zeugnisse mitzutheilen, ohne darinn zu gedenken, ob solche Krancke, ohne Lebensgefahr, weiter gebracht werden können? Da man nun hierdurch verschiedentlich verhindert worden, den Verordnungen Eines Hochedlen Raths, vom 30. April 1793. und 2ten Jänner 1794. gebührende Folge zu leisten: so wird hierdurch bekannt gemacht, daß künftighin auf dergleichen Attestaten, worin nicht ausdrücklich, und mit Berufung auf die habende Pflichten, angeführt wird, daß, und warum diese Personen nicht weiter gebracht werden können? Keine Rücksicht genommen werden solle. Frankfurt den 5ten Decbr. 1794.

Schazzungs-Amt.

53) Aufsicht auf die zu Wasser ankommende Personen und Waaren.

DEmnach bey diesen vor augenschwebenden sorglichen vnnd gantz gefehrlichen Leufften einer jeden Oberkeit obliegt, mit allem Fleiß wol zu zusehen, vnd so viel möglich gute Achtung darauff zugeben, daß alles so einigen verdacht auff sich hat, der gebür abgeschafft, vnd aller Vnrath dardurch vermitten würde, Vnnd dann wir der Rath dieser Statt, sonsten auff dem Land so viel wir notwendig erachten können, zimliche Anstellung vnd Versehung gethan. Als haben wir gleichfals ein besondere Nötturfft erachtet, auch auff dem Maynstrom vor vnserer Statt in den Schiffen gebürende Inspection für zunehmen. Ist demnach vnser ernster Befelch, daß vnsere darzu verordnete beneben den Freyknechten, alle vnd jede Schiff, so bald sie anhero an Staden gelangen, vnd nach

deme

deme das frembde Volck darauß gestiegen seyn würdt, mit allen Fleiß durchsuchen, vnd gut Auffmerckens haben, ob etwas verdächtiges von Waaren oder Personen darinnen verborgen enthalten werde, vnd da sie dergleichen etwas vermercken, solches vnverzüglich an die Bürgermeister berichten, vnnd solche Besichtigung aller vnd jeder Schiffen, so auff dem Strom halten, zum wenigsten deß Tags einmal fürnehmen, dessen sich auch die Schiffleut mit nichten sperren, sondern gutwillig verstatten, vnnd sich auch sonsten dahin befleissigen sollen, daß sie weder solche Waaren, oder Personen bey Tag oder Nacht in jhren Schiffen auffenthalten. Davon vns dem Rath, oder gemeiner vnserer Statt vnnd Bürgerschafft, wie nicht denigers auch andern, so die Meß besuchen, einiger Schaden, Nachtheil oder Gefahr zustehen möchte, bey verlust seines Schiffs, vnd darzu einer Leibstraff nach ermessigung. Darnach sich alle vnd jede ankommende Schiffer zu richten, vnd für Schaden zu hüten.

Decretum in Senatu,
den 8. Marty. Anno 1599.

54) Daß ein Einwohner seine Wohnung verändere, soll bey dem Capitain angezeigt werden, vom 11 Dec. 1760.

Nachdem Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mit nicht geringem Widerwillen wahrnehmen müssen, daß ohngeachtet der durch öffentlichen mehrmals wiederholten Druck und Anschlag publicirter Edicten, worinnen an sämmtliche hiesige Bürger und Beysassen die Verordnung ergangen ist, daß sie sich jederzeit bey Veränderung der Wohnungen bey dem Capitain ihres Quartiers melden, und deswegen von demselben einen gedruckten und von Unserm Schatzungs-Amt approbirten Quartier-Zettul gratis ablangen sollen, sothaner nöthigen Verordnung aber wenig oder gar nicht nachgelebet worden, und hieraus zur Beschwerde des Schatzungs-Amts erfolget, daß nicht nur zum grösten Nachtheil

des

des Stadt-Ærarii viele Restantiarii, deren Aufenthalt öffters gar nicht ausfindig zu machen ist, mit der schuldigen Zahlung zurückgeblieben, und, um der Execution zu entgehen, theils böslicher Weise, ohne es dem Capitain anzuzeigen, heimlich ausgezogen, und theils gar ihre Wohnungen verläugnet, sondern auch allerley fremde Leute, welche der Stadt nichts beytragen und dem gemeinen Wesen in vielerley Wege schädlich sind, ohne Erlaubnuß aufgenommen und lange Zeit beherberget.

Als hat Wohlgedachter Rath, solchem Unfug und eingeschlichenen Unordnung besthunlichst abzuhelffen und zu steuern, hiermit jedermänniglich ernstlich erinnern und ermahnen wollen, daß jeder Besitzer eines Hauses, wann er jemand, es seye gleich aus dem nemlichen oder aus einem andern Quartier, zu sich in seine Behausung nehmen, demselben das Haus selbsten oder des Hauses Beständer an jemandes andern Stuben oder Kammern verlehnen will, solches bey Verlust des jährlichen Hauszinnses, annoch vor dessen Ausziehen

1.) dem Capitain anzeige, daß er ausziehen und wohin er zu ziehen Willens seye, und sich deswegen einen gedruckten Zettul geben lassen mit diesem Zettul soll er

2.) vor dem Einziehen auf das Schatzungs-Amt gehen und selbigen zur Approbation vorzeigen, allwo dieser Schein nach Befund unterzeichnet und in die Quartier-Rolle eingeschrieben werden. Sodann

3.) muß dieser Zettul demjenigen Capitain, in dessen Quartier jemand einziehen will, ebenfalls vorgezeiget, und von diesem auch in seine Quartier-Rolle eingeschrieben werden.

Dieses respectivè Ein- und Ausschreiben auf dem Schatzungs-Amt soll

4.) allemal Samstags früh von 9. bis 12. Uhr geschehen, und wird dafür

5.) weder auf dem Schatzungs-Amt, noch auch von denen Burger-Capitainen, etwas gefordert oder gegeben, sondern es werden diese Scheine überall gratis ertheilt und ausgestellet Zu dieser Anzeige ist auch

6.)

6.) derjenige, aus dessen Behausung jemand ausziehet, bey Strafe von 10. Rthlr. verbunden.

Diejenige nun, welche aller ernstlichen Obrigkeitlichen Ermahn- und Verordnung ungehindert, sie seyen vornehmen oder geringen Standes, Burger oder Beysassen, dieser erneuerten Obrigkeitlichen Verordnung und Verbott zuwider zu handlen sich unterstehen werden, sollen, ohne alles Ansehen der Person, wie oben gedacht, so viel an Geld, als der jährliche Haus-Stuben- oder Kammer-Zinnß von denen eingenommenen Personen erträgt, zur Strafe erlegen, auch dem Schatzungs-Amt, solche nach Befinden der Umstände zu erhöhen und zu vermehren, hiermit committiret seyn; weshalben auch, zu besserer Aufsicht, wenigstens alle viertel Jahr eine genaue Haus-Visitation von allen Quartieren vorgenommen, auch nach Gutdüncken öffters wiederholet, und jeder Eigenthümer oder Beständer eines Hauses, welcher von Publication gegenwärtigen Edicts Hausleute zu sich genommen, oder von sich ausziehen lassen, und desfalls keinen Permissions-Schein vom Schatzungs-Amt aufweisen kan, unverzüglich zur Strafe gezogen werden solle.

Damit aber auch das Schatzungs-Amt die sich hier aufhaltende Personen desto leichter ausfindig machen könne, so befehlen Wir gleichergestalten und ordnen, daß die Bezeichnung der Häuser mit ihren Buchstaben und Nummern für immer beybehalten werden solle, und zwar müssen die Buchstaben sowohl, als auch die Nummern, in ziemlicher Grösse, deutlich und nicht versteckt, sondern vornen an das Haus, mit Oelfarb angemahlt werden, worüber, und daß diese gute und nützliche Einrichtung von übelgesinneten Menschen nicht möge gehindert oder gestöhret werden, so committiren Wir Unserm Schatzungs-Amt hiermit, darauf genau zu halten, und bey der Quartal-Visitation, oder durch zu bestellende Personen darauf Achtung geben zu lassen, und die Renitenten mit nahmhafter Geld-Strafe zu belegen.

Diese

Diese hochnöthige und gute Ordnung wird jederzeit genau und beständig gehalten und beobachtet werden, und daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edict von Haus zu Haus ausgetheilt, und demjenigen, der die hierwider handlende Personen bey dem Schatzungs-Amt angeben wird, der dritte Theil von der eingehenden Geld-Strafe gereichet werden, und sein Name hierunter verschwiegen bleiben.

Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Strafe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 11. Decembr. 1760.
Renovatum den 13. Maji 1777.